

8. Sitzung

Mittwoch, 12. Mai 2021, 08:30
Grenchen, Tissot Velodrome

Vorsitz: Hugo Schumacher, SVP, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste / Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 98 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Sibylle Jeker, Christian Thalmann

DG 0057/2021

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Geschätzte Mitglieder des Regierungsrats, liebe Mitglieder des Kantonsrats, sehr verehrte Mitarbeitende und Gäste, wir beginnen mit der Session vom Mittwoch, 12. Mai 2021. Ich begrüsse Sie herzlich hier in Grenchen. Mitteilungen habe ich folgende: Dringliche Aufträge können heute bis zur Kaffeepause eingereicht werden. Die Begründung der dringlichen Aufträge wird vor der Mittagspause und der Beschluss zur Dringlichkeit nach der Mittagspause stattfinden. Die Sitzungsdaten für das nächste Jahr werden heute von der Ratsleitung definitiv beschlossen und Ihnen umgehend mitgeteilt, damit Sie das Jahr 2022 ordentlich planen können. Die Sitzungsdaten werden auch im Internet abrufbar sein. Nach der Kaffeepause finden Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission statt, um die Ausschüsse zu bilden. Da das Velodrome ein wenig verzweigt ist, wird ein Treffpunkt definiert. Dieser befindet sich beim Eingangsbereich. Dort können sich die Kommissionsmitglieder sammeln und sie werden anschliessend zum Sitzungszimmer geführt. Weiter habe ich den Rückzug eines Wortlauts zu vermelden. Das betrifft Traktandum 65, A 160/2020 «Auftrag Kuno Gasser (CVP, Nunningen): Bewilligungsfreie Bauten im Kanton Solothurn». Der ursprüngliche Wortlaut wurde zugunsten des Wortlauts des Regierungsrats zurückgezogen. Ferner haben wir nochmals das Recyclingthema. Entsorgen Sie Ihre Unterlagen bitte selber. Dafür stehen draussen Container bereit. Jetzt kommen wir zu den Wahlgeschäften. Auf den Tischen liegen die vorbereiteten Couverts mit den Wahlunterlagen. Wir werden die Wahlen abarbeiten und in der Zeit zwischen den Wahlen werden wir die traktandierten Interpellationen, die auf der Traktandenliste nach den Wahlgeschäften aufgeführt sind, behandeln. Dabei geht es darum, dass die Mitglieder des Wahlbüros arbeiten können und keine Abstimmung verpassen. Wenn die Wahlgeschäfte abgearbeitet sind, wechseln wir zu den noch nicht behandelten Geschäften des Vortags. Soeben erhalten wir die Mitteilung, dass der Auftrag A 112/2020 «Auftrag Nadine Vögeli (SP, Hägendorf): Vergütung von Kosten für Pflege und Betreuung im Rahmen der Ergänzungsleistungen auch für unverheiratete Partner und Partnerinnen zulassen» zurückgezogen wurde. Das ist Traktandum 62. Das waren die Mitteilungen. Jetzt beginnen wir mit den Wahlgeschäften.

WG 0060/2021

Wahl von 15 Mitgliedern der Finanzkommission für die Amtsperiode 2021-2025

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Zu diesem Geschäft wurde das Wort gewünscht. Barbara Wyss Flück möchte eine Fraktionserklärung abgeben.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Geschätzte Kolleginnen und Kollegen Kantonsräte, geschätzte Regierungsratsmitglieder und mit dieser Fraktionserklärung ganz speziell erwähnen möchte ich auch meine geschätzten Kolleginnen und Kollegen der Ratsleitung. Bei den nachfolgenden Wahlgeschäften geht es um die Sitze in den Kommissionen. Es geht darum, den politischen Wählerwillen auch in den vorbereitenden Kommissionen abzubilden und unseren Kanton gemeinsam weiterzubringen. Wir, die Grünen, die SVP und auch die Grünliberalen haben bei den letzten Wahlen zugelegt und man musste einen Weg finden, um die veränderten Kräfteverhältnisse abzubilden. Das ist zwar weitgehend gelungen, aber nicht überall. Es gibt keine Logik und es ist auch mit Artikel 28 des Kantonsratsgesetzes nicht zu vereinbaren, dass die CVP/EVP-Fraktion mit 21 Mitgliedern neu vier Sitze in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat, die Grüne Fraktion mit ihren neu zehn Mitgliedern aber weiterhin nur einen Sitz. Die nette neue Mitte hätte das aber auch nicht durchdrücken können, wenn die anderen «Grossen» nicht mitgemacht und diesen vermessenen Anspruch nicht unterstützt hätten. 21 Mitte-Kantonsräte und Kantonsrätinnen aus zwei Parteien ergeben vier Kommissionssitze, 10 Grüne Kantonsräte und Kantonsrätinnen ergeben weiterhin nur einen Sitz, und das wohlverstanden in der Kommission und bei dem Thema, bei dem die Grünen dank den Wählerinnen und Wählern gestärkt hervorgegangen sind. Uns als Grüne Fraktion ist es deshalb wichtig - auch zuhanden des Protokolls - diese Protestnote hier im Rat und für die Öffentlichkeit publik zu machen. Falls es im Laufe dieser Legislatur einen Rücktritt eines Mitglieds der CVP/EVP-Fraktion aus der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission geben sollte, wären wir bereit. Das soll hier auch gesagt sein. Diese Protestnote zu setzen, ist klar symbolisch, aber für uns als Fraktion und für unsere Wähler und Wählerinnen ein wichtiger Schritt. Das wäre hiermit erledigt. Ab jetzt geht es wieder um die Zukunft und um eine gute, konstruktive Zusammenarbeit, auch im Interesse unseres Kantons.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Christian Thalmann ist für die Finanzkommission nominiert. Da er aber heute nicht anwesend ist und nicht vereidigt werden konnte, kann er nicht in die Finanzkommission gewählt werden.

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr werden gewählt:

Richard Aschberger, SVP; Remo Bill, SP; Matthias Borner, SVP; Simon Bürki, SP; Heinz Flück, Grüne; Fabian Gloor, CVP; Walter Gurtner, SVP; Karin Kälin, SP; Susanne Koch Hauser, CVP; Simon Michel, FDP; David Plüss, FDP; Daniel Probst, FDP; Jonas Walther, glp; André Wyss, EVP

WG 0061/2021

Wahl von 15 Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission für die Amtsperiode 2021-2025**Ergebnis der Wahl**

Mit offenem Handmehr werden gewählt:

Markus Ammann, SP; Philippe Arnet, FDP; Samuel Beer, glp; Corina Bolliger, junge SP; Markus Dick, SVP; Tobias Fischer, SVP; Patrick Friker, CVP; David Gerke, Grüne; Stefan Hug, SP; Georg Lindemann, FDP; Christof Schauwecker, Grüne; Patrick Schlatter, CVP; Rolf Sommer, SVP; Marie-Theres Widmer, CVP; Hansueli Wyss, FDP

WG 0062/2021

Wahl von 15 Mitgliedern der Justizkommission für die Amtsperiode 2021-2025

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr werden gewählt:

Johanna Bartholdi, FDP; Rea Eng-Meister, CVP; Josef Fluri, SVP; David Häner, FDP; Urs Huber, SP; Karin Kissling, CVP; Stefan Nünlist, FDP; Werner Ruchti, SVP; Farah Rummy, SP; Simone Rusterholz, glp; Sarah Schreiber, CVP; Urs Unterlerchner, FDP; Daniel Urech, Grüne; Nadine Vögeli, SP; Rémy Wyssmann, SVP

WG 0063/2021

Wahl von 15 Mitgliedern der Bildungs- und Kulturkommission für die Amtsperiode 2021-2025

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr werden gewählt:

Roberto Conti, SVP; Janine Eggs, Grüne; Silvia Fröhlicher, SP; Freddy Kreuchi, FDP; Michael Kummli, FDP; Beat Künzli, SVP; Marco Lupi, FDP; Matthias Meier-Moreno, CVP; Andrea Meppiel, SVP; Tamara Mühlemann Vescovi, CVP; Daniel Nützi, CVP; Christine Rütli, SVP; Mathias Stricker, SP; Nicole Wyss, SP; Simone Wyss Send, Grüne

WG 0064/2021

Wahl von 15 Mitgliedern der Sozial- und Gesundheitskommission für die Amtsperiode 2021-2025

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr werden gewählt:

Daniel Cartier, FDP; Anna Engeler, Grüne; Thomas Giger, SVP; Christian Ginsig, glp; Hardy Jäggi, SP; Rolf Jeggli, CVP; Kevin Kunz, SVP; Barbara Leibundgut, FDP; Stephanie Ritschard, SVP; Franziska Rohner, SP; Beat Späti, FDP; Luzia Stocker, SP; Thomas Studer, CVP; Bruno Vögtli, CVP; Barbara Wyss Flück, Grüne

WG 0065/2021

Wahl von 15 Mitgliedern der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission für die Amtsperiode 2021-2025

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr werden gewählt:

Matthias Anderegg, SP; Johannes Brons, SVP; Simon Esslinger, SP; Martin Flury, FDP; Myriam Frey Schär, Grüne; Kuno Gasser, CVP; Philipp Heri, SP; Sibylle Jeker, SVP; Edgar Kupper, CVP; Thomas Lüthi, glp; Georg Nussbaumer, CVP; Martin Rufer, FDP; Hugo Schumacher, SVP; Susan von Sury-Thomas, CVP; Mark Winkler, FDP

WG 0066/2021**Wahl von 3 Mitgliedern der Redaktionskommission für die Amtsperiode 2021-2025**

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr werden gewählt:

Thomas Fürst, FDP; Philippe Ruf, SVP; Benjamin von Däniken, CVP

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Damit sind wir mit den Kommissionswahlen durch. Ich gratuliere allen ganz herzlich zu ihrer Wahl und wünsche ihnen konstruktive Diskussionen, um gute Lösungen für unseren Kanton vorzubereiten. Wir kommen nun zu einer ganzen Reihe von Wahlgeschäften, und zwar von Traktandum 27 bis Traktandum 51. Dazu können Sie das Couvert hervornehmen, auf dem keine Geschäftsnummer vermerkt ist, sondern «Erneuerungswahlen von Beamten und Beamtinnen» geschrieben steht. Wenn Sie jemanden nicht wählen wollen, streichen Sie diesen Namen. Legen Sie die Zettel, die die Weibel einziehen werden, in die Wahlurne. Wir geben Ihnen genügend Zeit, um den Zettel auszufüllen. Anschliessend werden die Wahlzettel ausgezählt. Wenn das Resultat dieser Wahlen vorliegt, schreiten wir weiter zum nächsten Wahlgeschäft, dem Traktandum 52. Jetzt behandeln wir Traktandum 56.

I 0151/2020**Interpellation Heinz Flück (Grüne, Solothurn): Zu Fuss zur Schule statt "Elterntaxi"**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 8. September 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. November 2020:

1. Interpellationstext: Viele Gemeinden, Schulleitungen, Polizeien und Verkehrsverbände bemühen sich seit Jahren um die Förderung des selbständigen Schulweges zu Fuss und die Vermeidung von sogenannten "Elterntaxis" – mit unterschiedlichem Erfolg. Information von Eltern, Walk-to-School Kampagnen, Fahr- und Parkverbote haben nicht durchwegs die gewünschte Wirkung. Neuerdings richten nun Gemeinden sogenannte Kiss-and-Ride Zonen ein, so z.B. Derendingen und Oensingen. Zwar haben diese Gemeinden vorher durchaus auch andere Massnahmen zur Eindämmung von Elterntaxis unternommen, aber offenbar mit zu mässigem Erfolg. Die Einrichtung solcher Zonen kommt nun aber de facto einer Kapitulation vor dem Phänomen "Elterntaxi" gleich. Es ist OK, die Kinder mit dem Auto zu bringen oder abzuholen, wenn man die dafür vorgesehenen Anhaltezone benützt, ist die implizite Botschaft dieser Einrichtungen. Die Vermeidung von Autofahrten senkt nicht nur die Umweltbelastung und das Gefahrenpotential. Viel wichtiger noch ist, dass der Schulweg für Kinder ein wichtiger Sozialisations- und Erlebnisraum ist und die Kinder auf dem Schulweg auch lernen, sich in der Öffentlichkeit selbständig zu bewegen. Während Schulleitungen und Gemeinden durchaus für die Kinder verbindliche Regelungen betreffend Benutzung von Fahrzeugen erlassen, z.B. ab welcher Klasse Scooter oder Velos benützt werden können, sind sie scheinbar nicht befugt, betreffend "Elterntaxis" Weisungen zu erlassen, sie können nur Empfehlungen aussprechen. Ich bitte deshalb den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Einrichtung von Kiss-and-Ride Zonen?
2. Welche weiteren Instrumente kann der Kanton den Gemeinden zur Vermeidung von "Elterntaxis" und Förderung von durch die Kinder selbständig zurückgelegten Schulwegen zur Verfügung stellen?
3. Welche Möglichkeiten haben Kanton oder Gemeinden, «Elterntaxis» zu unterbinden?
4. Ist der Regierungsrat gewillt, Grundlagen (Gesetz, Verordnung) zu schaffen, welche beispielsweise das Transportieren von Kindern bei Schulwegen unter x Metern (z.B. <1500 m) untersagt oder den Gemeinden entsprechende Kompetenzen gibt?
5. In anderen Ländern werden "Elterntaxis" zum Teil mit grossflächigen, temporären Fahrverboten verbannt, indem das ganze Quartier, in welchem ein Schulhaus liegt, z.B. 1 h vor Schulbeginn und

1 h nach Schulschluss nicht mit Autos befahren werden darf. Wie wären solche Massnahmen im Kanton Solothurn resp. in Solothurner Gemeinden umsetzbar?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Es ist den Eltern freigestellt, ob ihre Kinder den Schulweg zu Fuss, mit einem anderen Fortbewegungsmittel (Velo, Trottinett, Tretroller, Scooter) oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen. Allerdings ist es für die Entwicklung der Kinder wichtig, dass sie den Schulweg möglichst selbständig zurücklegen. Auf dem Schulweg machen Kinder wichtige soziale Erfahrungen. Zudem lernen die Kinder auf dem Schulweg, die Gefahren im Strassenverkehr zu erkennen, auf andere Verkehrsteilnehmer richtig zu reagieren und Strassen möglichst gefahrlos zu überqueren. Eltern, die ihren Kindern die selbständige Bewältigung des Schulwegs ermöglichen, fördern deren Selbstständigkeit, Beweglichkeit und Ausdauer.

Eltern bringen ihre Kinder aus unterschiedlichen Gründen mit dem Auto zur Schule. Ein Grund dürfte die Angst der Eltern sein, dass den Kindern auf dem Schulweg etwas zustösst. Ein weiterer die Bedenken, dass dem Kind nicht zugemutet werden kann, den allfälligen weiten und beschwerlichen Schulweg selbständig zurückzulegen. Die Gestaltung sicherer Schulwege ist Aufgabe der Gemeinden. Diese können auf Gemeindestrassen mit Park- und Halteverboten rund um das Schularreal, mit Einbahnstrassensystemen und Tempo-30-Zonen verkehrstechnische Massnahmen ergreifen, um das Verkehrsaufkommen im Umkreis der Schulen zu lenken oder zu minimieren. Auf Verbindungs- oder Hauptverkehrsstrassen (Kantonsstrassen) sind die verkehrstechnischen Möglichkeiten eingeschränkt. Der Kanton Solothurn setzt sich für sichere Schulwege zu Fuss oder mit dem Velo ein und berücksichtigt dies bei der Planung und Realisierung von Kantonsstrassen.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die Einrichtung von Kiss-and-Ride Zonen?* Wie bereits erläutert, teilen wir die Haltung, dass das selbständige Zurücklegen des Schulweges zur Entwicklung der Kinder beiträgt und dabei wichtige Erfahrungen in der Fortbewegung und im Umgang mit dem Strassenverkehr als auch soziale Kontakte gewonnen werden können. Um die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden vor und um Schulanlagen zu gewährleisten, ist das dortige Verkehrsaufkommen möglichst tief zu halten und unübersichtliche Fahrmanöver (z.B. Wenden, rückwärts Ausparkieren) sind zu vermeiden. Grundsätzlich soll auf Elterntaxis verzichtet werden. Der Dialog und die Sensibilisierung der Eltern zum Thema «Schulweg» sind mittels Kampagnen und Informationsveranstaltungen weiterzuführen. Leider können Elterntaxis dadurch nicht vollständig verhindert werden. Darum muss zuweilen, in Abwägung von Konflikten und Gefährdungen durch Elterntaxis, eine pragmatische Lösung gesucht werden. Ob die Verkehrsinfrastruktur übersichtlicher und sicherer ausgestaltet werden kann, ist situativ und in einer Interessenabwägung zu entscheiden. Unter Umständen ist eine Kiss-and-Ride Zone eine Verbesserung. Elterntaxis sollen nicht durch attraktive Vorfahrten gefördert werden, aber die Gemeinden müssen punktuell Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ergreifen.

3.2.2 *Zu Frage 2: Welche weiteren Instrumente kann der Kanton den Gemeinden zur Vermeidung von «Elterntaxis» und Förderung von durch die Kinder selbständig zurückgelegten Schulwegen zur Verfügung stellen?* Information ist das wichtigste Instrument, um die Eltern hinsichtlich der Wichtigkeit des Schulwegs zu sensibilisieren. Als Informationsmaterial stehen beispielsweise altersgerechte Broschüren des Touring Clubs Schweiz (TCS) zum Schulweg zur Verfügung. Eine weitere Unterstützung bieten die Pedibusse des Verkehrsclubs Schweiz (VCS). Zudem erhalten Schulen Informationen des Lehrerverbandes Schweiz (LCH) zum Schulweg. Verkehrsboten und Pedibusse für Kinder im Kindergarten- und Unterstufenalter sind sinnvolle Massnahmen, um die Kinder mit den Gefahren im Strassenverkehr vertraut zu machen. Zur Förderung der Selbstständigkeit der Kinder dient der Verkehrsunterricht. Die Polizei vermittelt den Schülerinnen und Schülern das theoretische und praktische Wissen, damit sie die Gefahren im Strassenverkehr erkennen, auf andere Verkehrsteilnehmer richtig reagieren und den Schulweg möglichst sicher zurücklegen können. Als erfolgreiche Instrumente haben sich gemeinsame Kampagnen von Gemeinden und Verkehrsinstruktoren der Polizei erwiesen. Auch die Veloprüfung trägt dazu bei, dass Kinder letztlich ihren Schulweg ohne elterliche Taxidienste selbständig bewältigen können. Wie bereits ausgeführt, haben die Gemeinden in verkehrstechnischer Hinsicht die Möglichkeit, rund um die Schulanlagen Park- und Halteverbote aufzustellen und auf gemeindeeigenen Strassen Tempo-30-Zonen einzurichten. Mit diesen verkehrstechnischen Massnahmen soll auf das Verhalten der Eltern eingewirkt werden. Ein Verbot von Elterntaxis ist hingegen nicht möglich.

3.2.3 *Zu Frage 3: Welche Möglichkeiten haben Kanton oder Gemeinden, «Elterntaxis» zu unterbinden?* Siehe Antwort zu Frage 2.

3.2.4 *Zu Frage 4: Ist der Regierungsrat gewillt, Grundlagen (Gesetz, Verordnung) zu schaffen, welche beispielsweise das Transportieren von Kindern bei Schulwegen unter x Metern (z.B. <1500 m) untersagt*

oder den Gemeinden entsprechende Kompetenzen gibt? Es ist nachvollziehbar, dass verschiedentlich Wünsche gegen den «unerwünschten» Verkehr eingebracht werden und gefordert wird, diesen Verkehr mittels Gesetz oder Verordnung zu verbieten. «Unerwünscht» können der Ausweichverkehr von der Autobahn, der Schleichverkehr durch das Wohnquartier, die Routenwahl des Schwerverkehrs oder eben Elterntaxi-Fahrten sein. Dabei ist zu berücksichtigen, was in der Strassengesetzgebung geregelt werden kann und was nicht. Grundsätzlich steht die Strasse allen zugelassenen Fahrzeugkategorien und Nutzergruppen zur Verfügung. Mittels Gesetz und Verordnung können Verbote und Einschränkungen für bestimmte Fahrzeugkategorien (u.a. Lastwagenfahrverbot, Verbot für Motorfahrzeuge) oder aufgrund geometrischer Attribute (Fahrzeuglänge, -breite, Gewicht etc.) erlassen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, einzelne Nutzergruppen (wie beispielsweise Anwohnerinnen und Anwohner) aus einem allgemeinen Verkehrsverbot zu entbinden, respektive deren Fahrten zuzulassen (Zubringerdienst gestattet). Der Zweck einer Fahrt kann hingegen gesetzlich nicht geregelt werden. Es kann nur geregelt werden, welche Fahrzeuge und Nutzergruppen auf einer Strassenverkehrsinfrastruktur zugelassen sind, jedoch nicht, zu welchem Zweck die Fahrten durchgeführt werden dürfen. Somit können im Bereich von Schulanlagen nur allgemeine Verkehrsbeschränkungen, wie Fahrverbote für alle, erlassen werden. Ein Verbot allein von Elterntaxis als Fahrtzweck ist nicht zugelassen.

3.2.5 Zu Frage 5: In anderen Ländern werden "Elterntaxis" zum Teil mit grossflächigen, temporären Fahrverboten verbannt, indem das ganze Quartier, in welchem ein Schulhaus liegt, z.B. 1 h vor Schulbeginn und 1 h nach Schulschluss nicht mit Autos befahren werden darf. Wie wären solche Massnahmen im Kanton Solothurn resp. in Solothurner Gemeinden umsetzbar? Siehe Antwort zu Frage 4. Die zeitliche Regelung müsste jeweils allgemein für alle Motorfahrzeuge gelten und wäre in dieser Form in einem Quartier eine mögliche Massnahme.

Mathias Stricker (SP). Der Interpellant nimmt ein wichtiges Thema auf, das in den Schulen und in den Gemeinden brennt und auch sehr beschäftigt. Ich möchte mich hier nicht über Sinn und Unsinn auslassen. Der Unsinn ist bekannt. Trotz breiten Informationen der Schulen an Elternabenden, an Elterngesprächen usw. ist das Problem konstant aktuell. Dass die Gemeinden bauliche Massnahmen zur Lösung von teilweise gefährlichen Situationen in Betracht ziehen oder umsetzen - wie beispielsweise in Oensingen oder Luterbach - ist nachvollziehbar, denn die Einsicht oder die Nichteinsicht von gewissen Eltern ist ebenso konstant und die Eigenverantwortung spielt nur bedingt. In den Fragen 4 und 5 werden Lösungen auf gesetzgeberischer Ebene angestossen, nämlich Transport- oder Fahrverbote. Für die Fraktion SP/Junge SP sind solche Massnahmen nicht unbedingt zielführend. Sie lösen das Problem nicht, sondern generieren neue Probleme. Stichworte sind Anwohnerzufahrten, Schulhauspersonal oder Kontrollen des Zwecks einer Fahrt. Schüler und Schülerinnen müssen hin und wieder transportiert werden, beispielsweise nach Unfällen mit Arztterminen, während oder kurz vor oder nach der Schule. Auch kann es vorkommen, dass kranke oder verletzte Kinder kurzfristig auch während dem Unterricht abgeholt werden müssen. Solche Situationen gibt es immer wieder. Diese Fahrten wegen deren Zweck durch die Polizei überprüfen zu lassen, macht keinen Sinn. Das müsste aber gemacht werden. Bei Verboten würde sich die Problematik rund um das Schulhaus einfach in die angrenzenden Gebiete oder Quartiere verschieben. Die Antworten des Regierungsrats sind aus Sicht der Fraktion SP/Junge SP grundsätzlich nachvollziehbar. Der Hinweis, dass zeitliche Regelungen für Motorfahrzeuge in einem Quartier eine mögliche Massnahme wären, scheint uns nicht praktikabel. Man muss bedenken, dass bei den Schulhäusern trotz Blockzeiten je nach Zyklen der Unter-, Mittel- oder Oberstufe unterschiedliche Schulzeiten bestehen, vor allem am Nachmittag. Jetzt eine Verbotskultur aufzugleisen, dient der Sache nicht. Die Fraktion SP/Junge SP sieht die Lösung darin, dass man die Schulwege sicherer macht, indem man beispielsweise die Situation für die Fussgänger und Velofahrer verbessert. Die Stichworte dazu sind bekannt: Velowege oder Tempo 30. In verkehrstechnische Massnahmen muss investiert werden, damit auch auf das Verhalten der Eltern eingewirkt werden kann. Was die Schulen betrifft, so wird die Elterninformation weiterhin eine wichtige Aufgabe sein. Diese wird sie auch leisten. Es ist aber ehrlich gesagt eine ziemliche Sisyphusarbeit.

Beat Künzli (SVP). Wir gehen mit Heinz Flück und den Grünen grundsätzlich einig. Dass die Eltern ihre Prinzen und Prinzessinnen vor die Schulhaustüre fahren, ist zu einer sehr schlechten Mode geworden. In einigen städtischen Gemeinden und Agglomerationen scheint das Problem sogar noch grösser zu sein als in den ländlichen Regionen. Wir verurteilen das heutige Verhalten der Eltern ebenso, denn der Schulweg ist eine wichtige Zeit für soziale Kontakte und neue Erfahrungen mit der Umgebung. Irgendwann müssen die Kinder lernen, ihren Weg eigenständig zu gehen. Vielleicht liegt aber der Grund für dieses Verhalten bei den Grünen selber, die bei jeder Gelegenheit betonen, wie gefährlich der Schulweg für viele Kinder im täglichen Verkehr sei. Damit werden Elterntaxis geradezu gefördert. Denn wer will

schon sein Kind auf einen sehr gefährlichen Schulweg schicken? Ab meinem fünften Altersjahr dauerte mein Schulweg im Sommer eine knappe halbe Stunde, im Winter manchmal über eine Stunde - der Strasse entlang oder über die Juraweiden. Geschadet hat mir das nicht. Zugegeben, damals gab es in unseren Regionen noch keine Wölfe, keine Adler, keine Luchse und keine Wisente, so dass man uns doch ziemlich bedenkenlos alleine durch Wiesen und Wälder hatte gehen lassen können. Bei diesem Vorstoss kommt mir auch die Diskussion über den Schülertransport zwischen dem Berufsbildungszentrum (BBZ) und der Sportanlage CIS in den Sinn, als der Kanton und wir alle hier im Rat, die das entschieden hatten, eine Vorbildfunktion hätten übernehmen können. Aber erinnern Sie sich daran, welche Seite es war, die sich vehement gegen einen Fussmarsch der Schüler und für den bequemen Bustransport eingesetzt hat? Ich erinnere mich noch sehr gut an die Worte von Franziska Roth. Es ist ein wenig schwierig, wenn der Kanton von seinen Bürgern etwas erwartet, das er selber nicht umsetzt. Aber auch wenn wir das einhellig nicht gut finden, so ist es gemäss der Stellungnahme des Regierungsrats doch ein Fakt, dass man das schlicht nicht verbieten kann. Die Idee von Heinz Flück, temporäre Fahrverbote in ganzen Quartieren auszusprechen, ist aus unserer Sicht mehr ein verspäteter 1. April-Scherz als eine ernstzunehmende Strategie. Es liegt also an den Schulträgern, diesem Phänomen mit entsprechender Aufklärung und passenden Massnahmen entgegenzuhalten und mit den Elterntaxifahrern das Gespräch zu suchen. Von den erwähnten Kiss-and-Ride-Zonen habe ich keine Kenntnis und ich weiss auch nicht, wie diese funktionieren und was dort vor sich geht. Ich weiss aber, dass sich diese Küsszonen zumindest in unseren Regionen auf die Hinterhöfe und zum Glück auch eher auf die Altersklasse der Oberstufe beschränken.

Matthias Meier-Moreno (CVP). Zu Interpellation «Elterntaxi» hat unsere Fraktion folgende Haltung: Ich gehe davon aus, dass alle von uns tolle Kindheitserinnerungen an ihren Schulweg haben und einige Anekdoten zum Besten geben können. Ich denke hier an kalte Winter mit knietiefem Schnee. Aber lassen wir das. Der Schulweg ist wichtig, denn dort findet soziales Lernen statt, das für die Entwicklung der Kinder wertvoll ist. Der tägliche Schulweg trägt zur Selbständigkeit im Umgang mit dem Strassenverkehr bei und gibt den Schülern die nötige Sicherheit, sich als Verkehrsteilnehmer frei zu bewegen. Leider werden immer mehr Kinder von diesem ausserschulischen Lernfeld durch die unsäglichen Elterntaxis beraubt. Das verhindert nicht nur die wichtige Entwicklung der Kinder, sondern die grossen SUV gefährden zugleich die zu Fuss gehenden Schüler auf dem Schulweg. Das ist nicht nur ein unnötiges Ärgernis, sondern eine echte Gefahr, die nicht nur in der Stadt zugenommen hat. Gut gemeinte Informationskampagnen haben leider eine zu wenig starke Wirkung und hinterlassen bei den Lenkern der Elterntaxis keinen nachhaltigen Eindruck. Ein Verbot der Elterntaxis wäre am wirksamsten, ist vom Gesetz her aber nicht möglich. Vielleicht würde eine kostenlose Benützung des ÖV für die Schüler Abhilfe schaffen. Bei verkehrstechnischen Massnahmen wie einem Park- und Halteverbot ist jedoch zu befürchten, dass sich das Problem nicht auflöst, sondern lediglich um einige 100 Meter von der Schule entfernt. Somit kann festgehalten werden, dass das Problem zwar erkannt ist, es dafür aber keine Lösung gibt.

Heinz Flück (Grüne). Man kann fragen, wen man will: Lehrpersonen, Schulleitungen, Anwohner und Anwohnerinnen von Schulhäusern oder Eltern - das Phänomen Elterntaxi hat in den vergangenen Jahren im Schnitt noch weiter zugenommen. Schuld sind nicht die Gemeinden, nicht der Kanton und nicht die Schulen, sondern alleine die Eltern. Sie sind für den Schulweg von ihren Kindern verantwortlich. Sie bringen ihre Kinder aber um den Erlebnisraum Schulweg und um das Lernen, sich im öffentlichen Raum selbständig zu bewegen, so wie es auch der Sprecher der SVP-Fraktion erwähnt hat. Die Lösung ist aber auf jeden Fall eine sichere Gestaltung von Schulwegen und nicht ein Elterntaxi. Auch die Grünen setzen sich weiterhin für die sichere Gestaltung von Schulwegen ein. Der Regierungsrat stellt fest: «Elterntaxis sollen nicht durch attraktive Vorfahrten gefördert werden.». Diese Feststellung ist grundsätzlich erfreulich. Weniger erfreulich ist, dass der Kanton den Gemeinden betreffend der Volksschule zwar sehr viele Vorgaben macht, er kann ihnen aber keine Instrumente zur Verfügung stellen, um Elterntaxis wirksam zu unterbinden. Die Schulen und Gemeinden können den Eltern zwar nichts vorschreiben, aber die Gemeinden sind durchaus für die Gestaltung der Schulwege zuständig, die meist weitgehend über Gemeindestrassen erfolgen. Zum Verkehr macht der Regierungsrat aber doch eine wichtige Feststellung: «Es besteht die Möglichkeit, einzelne Nutzergruppen wie beispielsweise Anwohnerinnen und Anwohner aus einem allgemeinen Verkehrsverbot zu entbinden respektive deren Fahrten zuzulassen (Zubringerdienst gestattet). Der Zweck einer Fahrt kann hingegen gesetzlich nicht geregelt werden.» Entgegen der Annahme von vielen heisst Zubringerdienst nicht, dass das Fahrverbot nicht gilt, wenn ich etwas oder jemanden - beispielsweise mein Kind - bringe. Die Ausnahme gilt nur für die Anwohner und Anwohnerinnen, obwohl es bei uns Zubringer und nicht Anstösser o.ä. wie im deutschen Sprachraum heisst. Auch solche Signalisierungen brauchen einen Vollzug. Das sieht der Sprecher der Fraktion

SP/Junge SP ebenfalls so, auch wenn er findet, dass der Vollzug schwierig sei. Der Kanton Bern hat einen entsprechenden Zusatz kreiert. Es ist zwar nicht ein vom Bund im Strassenverkehrsgesetz offiziell aufgenommenes Signal, nach dem sollte aber wirklich klar sein, was «Zubringerdienst gestattet» heisst. Das sieht so aus (*er hält ein Blatt Papier auf*) und ist das normale Signal «Zubringerdienst gestattet». Darunter steht in Klammern geschrieben: Elterntaxi verboten. So wissen alle, was «Zubringerdienst gestattet» bedeutet. Wir hoffen, dass sich die Gemeinden weiterhin bemühen und dafür sorgen, dass die Kinder den Schulweg selber zurücklegen dürfen. Zu unterbinden, dass man in die Nähe der Schulhäuser fahren kann, wäre wohl wirksamer, als weitere Kiss-and-Ride-Plätze einzurichten. Ich bin von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.

Marco Lupi (FDP). Meine Vorredner haben bereits einen guten Job gemacht und ich kann mich kurzhalten. Wir teilen die Ansicht des Interpellanten, dass der Schulweg für die Entwicklung der Kinder immens wichtig ist. Wir sind auch keine Befürworter von unnötigen Elterntaxis. Ausufernde Elterntaxis können in den Gemeinden zu einer Plage werden. Ein überfülltes Freizeitprogramm der Kinder mildert den Stressfaktor der Eltern auch nicht wirklich. Wir unterstützen deshalb alle Massnahmen, die die Eigenverantwortung der Eltern sensibilisieren. Für uns sind gesetzliche Massnahmen aber nicht zielführend. Die angedachten und angesprochenen Massnahmen würden nicht die gewünschte Wirkung bringen. Wir können uns den Erläuterungen des Regierungsrats anschliessen.

Fabian Gloor (CVP). Ich pflichte Heinz Flück bei: Der Schulweg ist ein wichtiger Teil der Erziehung und bringt jedem Kind neben der Bewegung auch für die soziale Interaktion und die soziale Bildung viele Vorteile. Deshalb sollte es eigentlich ein Leichtes sein, alle Eltern davon zu überzeugen, ihr Kind nie in die Schule zu fahren. In der Realität ist es aber, wie wir wissen, ein wenig anders. So kann es gut sein, dass man ein Kind fährt, wenn es regnet oder das Verkehrsaufkommen hoch ist. In diesen Fällen kann es auch gelegentlich nachvollziehbar sein. So scheint es mir zumindest. Deshalb möchte ich auch von Pauschalisierungen oder Verteufelungen genereller Art abraten. Ich halte auch wenig davon, Elterntaxis mit irgendwelchen Verboten komplett zu unterbinden. In der Praxis ist das schlicht unmöglich und aus meiner Sicht auch nicht zielführend. Mathias Stricker hat bereits sehr gut ausgeführt, was die Folgeprobleme davon sind, nämlich dass es lediglich zu einer Verlagerung führen würde. Es ist auch so, dass wir in der Schweiz der Bewegungsfreiheit allgemein einen sehr hohen Wert beimessen. Das zeigt sich auch in der aktuellen Situation, wenn wir es mit dem umliegenden Ausland vergleichen. Ob wir diese Bewegungsfreiheit wegen den Elterntaxis einschränken wollen, stelle ich als Frage auf. Natürlich müssen die Vorteile und die Information über die Vorteile eines Schulwegs, den man zu Fuss oder mit dem Velo zurücklegen kann, regelmässig erfolgen. Hier stehen sicher die Gemeinden und die Schulen in der Pflicht. Aber - und hier komme ich zum springenden Punkt - die Kiss-and-Ride Zonen sind hier auch eine Chance. Wenn ein Verbot unmöglich ist, bieten sie die Chance, mit den Eltern, die ihr Kind fahren, in Kontakt zu treten. Aus unserer Sicht kann man so auch einfacher hinterfragen, ob man vom Elterntaxi wirklich Gebrauch machen muss. Das Ziel der Kiss-and-Ride Zone ist die Elterntaxis klar zu reduzieren. Wenn die Elterntaxis gleichwohl hin und wieder vorkommen - und das wird in der Realität niemand verneinen können - trägt eine Kiss-and-Ride Zone wenigstens dazu bei, dass die Verkehrssicherheit für alle, aber speziell auch für die Kinder, gewährleistet ist. Das gilt für das Beispiel Oensingen besonders und ich lade nicht nur Heinz Flück ein, sondern alle, die noch nie eine solche Kiss and Ride-Zone gesehen haben, diese nach den Sommerferien in Augenschein zu nehmen. Ich kann Ihnen allen - und besonders Heinz Flück - versichern, dass die Förderung und die Sicherheit des Langsamverkehrs in Oensingen weiterhin vorangetrieben wird. Spätestens mit der Erstellung der Entlastung und Lebensader Oensingen kann die Sicherheit des Schulwegs - neben dem Gewinn von Lebensqualität in Oensingen - deutlich erhöht werden. Dann - und das darf man sich als Ziel setzen - sollten Elterntaxis nur noch eine Ausnahmeerscheinung darstellen, hoffentlich nicht nur in Oensingen, sondern im ganzen Kanton.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Interpellant hat sich zufrieden erklärt und damit ist dieses Geschäft abgeschlossen. Es wurde das Wort zum laufenden Wahlgeschäft gewünscht. Ich erteile das Wort Josef Fluri. Anschliessend können die Wahlzettel eingelesen werden.

WG 0087/2021

Wahl von 27 Staatsanwälten/-anwältinnen für die Amtsperiode 2021-2025

Josef Fluri (SVP). Ich entschuldige mich, dass ich hier das Wort ergreife. Aber Hugo Schumacher hat uns einen wichtigen Hinweis zu einem Staatsanwalt gegeben, der den Wohnort gewechselt hat. Ich oute mich hier, indem ich sage, dass ich konsequent alle Staatsanwälte streiche, die nicht in unserem Kanton wohnhaft sind. Den erwähnten Staatsanwalt habe ich auf meinem Wahlzettel bereits gestrichen. Ich habe mit Markus Ballmer Rücksprache genommen und er hat mir gesagt, dass der Wohnortswechsel erst am letzten Freitag bekannt wurde. Zu diesem Zeitpunkt waren die Wahlzettel bereits gedruckt. Für einige hier im Rat spielt der Wohnsitz eines Staatsanwalts eine wichtige Rolle für die Wahlfähigkeit. Ich finde es - auf Deutsch gesagt - eine Schlaperei der Staatsanwaltschaft, wenn ein Wohnortswechsel nicht fristgerecht gemeldet wird, damit dieser auf die offiziellen Wahlzettel aufgenommen werden kann. Ich verlange keine neuen Wahlzettel, das ist logisch. Wir wünschen aber, dass in Zukunft die richtigen Wohnorte auf dem definitiven Wahlzettel genannt sind.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Die Standesweibel können nun mit dem Einziehen der Wahlzettel beginnen.

I 0157/2020

Interpellation Fraktion SVP: Ausschaffungen krimineller Ausländer im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 8. September 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. November 2020:

1. Interpellationstext: Die Zahlen des Kantons Solothurn in Sachen Ausschaffung krimineller Ausländer lassen aufhorchen: Gemäss publizierter Statistik führten nur gerade 36% aller Fälle zu einer Ausschaffung. Dies ist der drittletzte Platz unter den 14 berücksichtigten Kantonen mit mehr als 50 Fällen 2019. Von allen Katalogtaten im Sinne von Art. 66a StGB, die von Ausländern begangen wurden, ist im Kanton Solothurn von insgesamt 78 Straftaten nur bei 28 in korrekter gesetzlicher Anwendung die Landesverweisung verfügt worden, in 50 Fällen trotz Obligatorium nicht. Unsere Richter und Staatsanwälte foutieren sich offenbar im grossen Stil um den Volkswillen, obwohl man mit der Volksinitiative genau diese Unterschiede eliminieren wollte. Bekanntlich hatte das Schweizer Volk die Ausschaffungsinitiative angenommen. Seit dem 1. Oktober 2016 ist die vom Parlament in der Umsetzung beschlossene, sogenannte «Härtefallklausel» in Kraft. Diese solle aber nur in Ausnahmen angewendet werden. Das Parlament versprach dem Volk, die Initiative werde dennoch «pfefferscharf» (man versprach eine Anwendung der Klausel von höchstens 5%) umgesetzt. Doch das bedeutet in jedem Kanton etwas Anderes, wie sich jetzt zeigt. Härtefallklausel: StGB Artikel 66a Absatz 2: «Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.» Eine glaubwürdige und konsequente Ausländer- und Strafpolitik setzt voraus, dass dem Buchstaben des Gesetzes tatsächlich Nachachtung verschafft wird. Im Folgenden ist die tiefe Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung im Kanton Solothurn zu untersuchen und zu begründen. Die Regierung wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welches waren die genauen Begründungen für die Anrufung der Härtefallklausel in all diesen 50 Fällen im Jahr 2019? Es wird um eine genaue Auflistung der Delikte von Art. 66a StGB gebeten, wie dies das Bundesamt für Statistik für die gesamtschweizerischen Straftaten gemacht hat.
2. In wie vielen Fällen ist der Täter im Ausland geboren? In wie vielen in der Schweiz?
3. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügten die 50 Straftäter, die 2019 von der Anwendung der Härtefallklausel profitierten?

4. Wie viele Anträge auf Landesverweis wurden durch die Staatsanwaltschaften gestellt und wie viele davon wurden von den Gerichten abgelehnt?
5. Wie erklärt die Regierung den massgeblichen Unterschied zwischen den Kantonen Luzern mit einer Quote von 90% und Solothurn mit einer solchen von 36%?
6. Beurteilt die Regierung die Quote im Kanton Solothurn als zu tief?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu den Fragen 1 bis 4:*

Frage 1: Welches waren die genauen Begründungen für die Anrufung der Härtefallklausel in all diesen 50 Fällen im Jahr 2019? Es wird um eine genaue Auflistung der Delikte von Art. 66a StGB gebeten, wie dies das Bundesamt für Statistik für die gesamtschweizerischen Straftaten gemacht hat.

Frage 2: In wie vielen Fällen ist der Täter im Ausland geboren? In wie vielen in der Schweiz?

Frage 3: Über welchen Aufenthaltsstatus verfügten die 50 Straftäter, die 2019 von der Anwendung der Härtefallklausel profitierten?

Zu Frage 4: Wie viele Anträge auf Landesverweis wurden durch die Staatsanwaltschaften gestellt und wie viele davon wurden von den Gerichten abgelehnt?

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass sich die Interpellation auf eine unverlässliche Datenbasis stützt. Zwischen den vom Bundesamt für Statistik am 29. Juni 2020 kommunizierten und den in den Kantonen erhobenen Zahlen bestehen derart grosse Unterschiede, dass in den Medien von einem «Musterbeispiel für die Tücken der Statistik» die Rede war (Neue Zürcher Zeitung vom 23. Juli 2020, vgl. auch Solothurner Zeitung gleichen Datums). Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn haben alle im Jahr 2019 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urteile, in welchen die Anwendung der in Art. 66a Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) verankerten Härtefallklausel geprüft wurden, im Hinblick auf die aufgeworfenen Fragestellungen untersucht. Diese Untersuchung hat folgende Resultate ergeben: Auf Stufe Obergericht ergingen elf Urteile. In neun Fällen hat das Obergericht eine Landesverweisung angeordnet. In zwei Fällen wurde von der Landesverweisung abgesehen, dies mit folgender Begründung:

1. Urteil vom 21.05.2019: Verurteilung zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 28 Monaten, einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen und einer Busse von CHF 1'000.00, unter anderem wegen versuchter Vergewaltigung und mehrfacher sexueller Nötigung. Von einer Landesverweisung wurde wegen des Vorrangs des Freizügigkeitsabkommens (FZA) gegenüber Art. 66a Abs. 1 StGB abgesehen. Das öffentliche Interesse an einer Wegweisung aus der Schweiz konnte unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips gemäss Art. 5 Anhang I FZA angesichts des unbelasteten strafrechtlichen Leumunds des Beschuldigten, der geringen Rückfallgefahr und der Tatsache, dass das Opfer (ist nun Ehefrau und Mutter der gemeinsamen Kinder) dem in der Schweiz geborenen Beschuldigten verzeihen hat, gegenüber den privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz nicht als überwiegend bezeichnet werden. In erster Instanz war auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Landesverweisung angeordnet worden.

2. Urteil vom 21.03.2019: Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von sechseinhalb Monaten und einer Busse von CHF 300.00, unter anderem wegen versuchten Diebstahls und Hausfriedensbruchs. Von einer Landesverweisung wurde in Anwendung der Härtefallklausel abgesehen. Der 1985 geborene Mann lebt seit 1994 in der Schweiz, hat Niederlassungsbewilligung C und ist suchtkrank. Er hat zwar viele Vorstrafen, bewirkt jedoch keine grosse Gefährdung für die öffentliche Sicherheit. Zudem hat er eine positive Sozialtherapie durchlaufen und hätte in seinem Heimatland markant schlechtere Resozialisierungschancen. In erster Instanz war auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Landesverweisung angeordnet worden.

Auf Stufe erstinstanzliche Gerichte ergingen 33 Urteile. In 26 Fällen wurde eine Landesverweisung angeordnet. In sieben Fällen wurde von der Landesverweisung abgesehen, dies mit folgender Begründung:

1. Urteil vom 12.11.2019: Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, einer Busse von CHF 300.00 sowie Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB, unter anderem wegen versuchter schwerer Körperverletzung. Der 1967 geborene Mann lebt seit 1977 in der Schweiz, ist im Besitz der Niederlassungsbewilligung C, leidet an einer komplexen psychischen Erkrankung und wird von seiner in der Schweiz lebenden Familie stark gestützt. Zum Heimatland hat er praktisch keine Beziehung und eine Landesverweisung hätte nicht nur für die allgemeine Resozialisierung, sondern auch für die psychische Entwicklung des Mannes einschneidend negative Auswirkungen. Die Staatsanwaltschaft hatte eine Landesverweisung beantragt.

2. Urteil vom 17.09.2019: Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 20 Monaten wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Der 1968 geborene Mann lebt seit 1972 in der Schweiz, ist Bürger eines EU-Staates und hat Niederlassungsbewilligung C. Er ist Vater von drei in der Schweiz lebenden Kindern, zu denen er engen Kontakt pflegt. Er ist auch anderweitig sozial und beruflich gut integriert und die Delinquenz erscheint als im Zusammenhang mit einer Krise stehende unüberlegte Handlung. Zudem musste davon ausgegangen werden, dass die Landesverweisung einen dauerhaften Verlust der beruflichen Existenz bewirkt hätte. Die Staatsanwaltschaft hatte die Anwendung der Härtefallklausel beantragt (Anklage im abgekürzten Verfahren).

3. Urteil vom 15.10.2019: Verurteilung zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen wegen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 zweiter Satz StGB (Weiterleitung eines Videos, welches zwei im Schutzalter stehende Knaben zeigt, die sexuelle Handlungen vornehmen). Der 1997 geborene Beschuldigte ist Asylbewerber, hat sich in der Schweiz sehr gut integriert (Berufslehre), hat keinerlei Vorstrafen und sich auch im Strafverfahren tadellos verhalten. Die Staatsanwaltschaft hatte eine Landesverweisung beantragt.

4. Urteil vom 24.06.2019: Verurteilung zu einer bedingten Geldstrafe von 260 Tagessätzen wegen gewerbmässigen Diebstahls und Betrugs zum Nachteil des Arbeitgebers. Der 1994 in der Schweiz geborene Mann hat Niederlassungsbewilligung C, steht in intensivem Kontakt zu seiner ebenfalls in der Schweiz lebenden Familie, hat keine Vorstrafen und ist auch beruflich gut integriert. Die Staatsanwaltschaft hatte die Anwendung der Härtefallklausel beantragt.

5. Urteil vom 21.11.2019: Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten, einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen und einer Busse von CHF 500.00, unter anderem wegen versuchter schwerer Körperverletzung. Der 1968 in der Schweiz geborene Mann hat Niederlassungsbewilligung C, Familie in der Schweiz und leidet an einer komplexen psychischen Erkrankung. Die Staatsanwaltschaft hatte die Anwendung der Härtefallklausel beantragt (Anklage im abgekürzten Verfahren).

6. Urteil vom 2.12.2019: Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Der 1996 in der Schweiz geborene Mann hat Niederlassungsbewilligung C, war zur Tatzeit noch sehr jung, hat sein ganzes Beziehungsnetz in der Schweiz, lebt seit mehreren Jahren in einer stabilen Beziehung mit einer Schweizerin und hat keine Bezugspunkte zu seinem Heimatland. Zudem hat er echte Reue und Einsicht unter Beweis gestellt und ganz konkrete Massnahmen getroffen, damit er nicht rückfällig wird. Die Staatsanwaltschaft hatte die Anwendung der Härtefallklausel beantragt (Anklage im abgekürzten Verfahren).

7. Urteil vom 10.12.2019: Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 23 Monaten wegen versuchter schwerer Körperverletzung. Der 1984 geborene Mann lebt seit 1993 in der Schweiz, hat Niederlassungsbewilligung C, ist hier verheiratet und Vater zweier schulpflichtiger Kinder. Seinen langjährig ausgeübten handwerklichen Beruf musste er wegen einer Berufskrankheit aufgeben und befindet sich in einer beruflichen Umschulung. Die Staatsanwaltschaft hatte eine Landesverweisung beantragt.

Die Staatsanwaltschaft selber schliesst Strafverfahren, bei welchen eine Landesverweisung zu prüfen ist, nur mit grosser Zurückhaltung mit Strafbefehl ab. Sie hält sich dabei an eine Empfehlung der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz. Und es gilt die Vorgabe: Nur klare Fälle sind von der Staatsanwaltschaft zu entscheiden, Grenzfälle sind anzuklagen. Es soll nicht dazu kommen, dass den Gerichten hinsichtlich der Frage der Anwendung der Härtefallklausel vorgegriffen wird, sondern es geht einzig darum, in klaren Fällen einen Justizleerlauf zu verhindern (vgl. RRB Nrn. 2018/1693 und 2018/1694 vom 30. Oktober 2018). Entsprechend dieser Richtlinie wurden im Jahr 2019 zwanzig Strafbefehle in Anwendung der Härtefallklausel erlassen. Dies mit folgender Begründung:

- In 12 Fällen geht es um Strafbefehle wegen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 zweiter Satz StGB, mit welchen Geldstrafen zwischen 15 und 50 Tagessätzen ausgesprochen wurden. In der Regel geht es hier darum, dass die Täterschaft über die sozialen Medien einzelne pornografische Dateien erhielt und diese, anstatt sie zu löschen, an einzelne oder mehrere Kollegen weiterleitete. Die beschuldigten Personen sind alle im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C (7) oder einer Jahresaufenthaltsbewilligung B (5). Geboren sind diese Personen mehrheitlich im Ausland (10), leben jedoch bereits lange in der Schweiz.
- In 6 Fällen geht es um Sozialversicherungs- oder Sozialhilfebetrüge im Bagatellbereich, die mit Geldstrafen zwischen 50 und 70 Tagessätzen bestraft wurden. Die beschuldigten Personen sind alle im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C (4) oder einer Jahresaufenthaltsbewilligung B (2). Geboren sind diese Personen mehrheitlich in der Schweiz (4).
- Bei einem weiteren Strafbefehl geht es um eine bedingte Geldstrafe von 150 Tagessätzen und eine Busse von CHF 50.00, welche unter anderem wegen versuchten Diebstahls und versuchten Hausfriedensbruchs (Clubhaus) verhängt wurden. Verwirkt hat diese Strafen ein im Jahr 2000 in der Schweiz

geborener junger Mann mit Niederlassungsbewilligung C, welcher am Absolvieren einer Berufslehre und auch sonst sehr gut integriert ist.

- Beim letzten Strafbefehl geht es ebenfalls um eine bedingte Geldstrafe von 150 Tagessätzen und eine Busse (CHF 200.00), welche unter anderem wegen eines Bagatellfalls von Freiheitsberaubung (vorübergehende und nur kurz dauernde Einschliessung zweier die Miete nicht bezahlender Hotelgäste in ihrem Zimmer) ausgesprochen wurden. Beim Beschuldigten handelt es sich um einen 1984 geborenen Mann mit Niederlassungsbewilligung C, welcher mit seiner Ehefrau und seinen Kindern seit langem in der Schweiz lebt.

3.1.2 Zu Frage 5: Wie erklärt die Regierung den massgeblichen Unterschied zwischen den Kantonen Luzern mit einer Quote von 90% und Solothurn mit einer solchen von 36%? Wie sich aus den Ausführungen der Gerichte und der Staatsanwaltschaft ergibt, stimmt die für den Kanton Solothurn angegebene Quote von 36 Prozent nicht. Von den 64 rechtskräftigen Urteilen ordneten 35 eine Landesverweisung an, was eine Quote von 55 Prozent ergibt. Wenn nur die 44 gerichtlich überprüften Fälle in Betracht gezogen werden, ergibt sich eine Quote von 80 Prozent. Um die solothurnische Quote mit anderen Kantonen zu vergleichen, müssten nicht nur allseits verlässliche Zahlen vorliegen, sondern müsste zudem auch für die anderen Kantone im Detail bekannt sein, um was für Anzeigen es konkret ging. Es fällt auf, dass es sich bei den allermeisten solothurnischen Fällen um Bagatellkriminalität handelt. Von daher wäre es möglich, dass solche Fälle in anderen Kantonen gar nicht zur Anklage gebracht, sondern in Anwendung des in Art. 8 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) verankerten Opportunitätsprinzips eingestellt werden, womit sie in der Härtefallstatistik gar nicht erst erscheinen. Dass solches selbst bei relativ schwerwiegenden Vorhalten vorkommt, kann der Solothurner Zeitung vom 9. Oktober 2020 entnommen werden.

3.1.3 Zu Frage 6: Beurteilt die Regierung die Quote im Kanton Solothurn als zu tief? Diese Frage kann nicht beantwortet werden. Die Bewertung einer gerichtlichen Urteilsquote durch die Regierung verträgt sich nicht mit dem Prinzip der Gewaltenteilung. Zudem kann eine Urteilsquote unmöglich losgelöst von der Kenntnis und vertieften Analyse der ganz konkret dazu führenden Umstände diskutiert werden. Konkret: Wenn in einem Kanton in einem bestimmten Jahr viele Bagatellanzeigen eingehen, ist es nichts als sachgerecht, dass die Anzahl der Härtefallentscheidungen zunimmt. Denn die Frage, ob bezüglich einer ganz konkreten beschuldigten Person ein Härtefall vorliegt oder nicht, darf sicher nicht anhand einer Quote, sondern soll ausschliesslich nach sachlichen Kriterien entschieden werden.

Roberto Conti (SVP). «Die Zahl ist das Wesen aller Dinge.» Das hat der griechische Philosoph und Mathematiker Pythagoras von Samos bereits 569 v. Chr. gesagt. Was zu den Ausschaffungen vorliegt, ist aber ein Zahlenchaos. Man weiss also schon lange, dass Zahlen zur Beurteilung von Zuständen entscheidend sind. Auch beim vorliegenden Geschäft zur Ausschaffung von kriminellen Ausländern sind Zahlen nötig, um eine Aussage machen zu können, ob der Willen des Souveräns bezüglich der Volksabstimmung vom 23. November 2010 umgesetzt wird. Damals hatte das Schweizer Volk bei einer hohen Stimmbeteiligung von 53% - der langjährige Durchschnitt liegt bei 46% - die Ausschaffungsinitiative der SVP mit 52,3% Ja-Stimmen angenommen. Das ist jetzt also zehneinhalb Jahre her und bis zum heutigen Tag ist die Haupteckenstein, dass ein Zahlensalat herrscht. Man hat es nicht fertiggebracht, einheitliche, kantonal vergleichbare aussagekräftige Zahlen auf die Beine zu stellen. Bis heute gibt es keine verlässliche Statistik. Bei der Einführung der Härtefallklausel im Jahr 2016 hätte man doch strategisch überlegen müssen, wie man die Ausschaffungszahlen vergleichbar erfassen kann, wenn man den Volkswillen genügend ernst nimmt. Dem Parlament wurde versprochen, dass die Härtefälle pfefferscharf angewendet würden. Das wurde mit höchstens 5% beziffert. Die Differenz zu 100% beträgt also 95% Ausschaffungen. Davon sind wir aber schweizweit um Welten entfernt. Auch bis heute ohne verlässlichen Zahlen kann man das so sagen. Beim Bund hat man von 71% gesprochen, dann von 54% und später von 58%. Es ist nicht zu glauben, welcher Zahlensalat hier herrscht. Das Bundesamt für Justiz, das Bundesamt für Statistik (BFS) und die Kantone haben sich im sogenannten Sommertheater 2018 gegenseitig die Schuld in die Schuhe geschoben. Bundesrat Berset hat bei diesem Sommertheater deshalb die Reissleine gezogen und die Statistik beim BFS zurückgezogen. Im Rahmen des Schwarzpeter-Spiels hatte der Leiter des BFS den Kantonen vorgeworfen, dass nicht alle die Zahlen richtig abgegeben hätten. Vielleicht kann der Regierungsrat am Schluss dieses Geschäfts noch sagen, ob der Kanton Solothurn das richtig gemacht oder vom BFS einen Rüffel bekommen hat. In den letzten Tagen hatte man vernommen, dass nun endlich, aber erst ab dem Jahr 2023 und auch nur beschränkt rückwirkend möglich, vergleichbare, statistische Zahlen vorliegen sollen - 13 Jahre nach der Volksabstimmung. Die Schweiz schafft es sonst perfekt, verlässliche Zahlen zu präsentieren, beispielsweise die für die volkswirtschaftliche Lagebeurteilung wichtigen Zahlen zur Beschäftigung oder vom Landesindex der Konsumentenpreise. Dazu gibt es monatlich sehr detaillierte, mehrseitige Berichte, auch im interkantonalen Vergleich. Das ist perfekt, das ist gut.

Das ist es bei den Zahlen zu den Ausschaffungsdelikten aber nicht. Hand aufs Herz: Die Sicherheit und der Umgang mit der Kriminalität sind doch auch ein wichtiger Aspekt in der Bevölkerung. 53% hatten damals bei dieser Frage Ja gesagt. Ist dieses Thema denn zu wenig wichtig? Nimmt man diesen Entscheid des Schweizer Volkes nicht ernst? Und interpretiert man den Artikel 66a, Absatz 2 des Strafbuches, die Härtefallklausel mit dem Wort «ausnahmsweise» derartig, dass die Ausnahmen ein Ausmass annehmen, die man als missbräuchliche oder zumindest fragwürdige Anwendung bezeichnen muss? Die SVP-Fraktion wollte es vom Kanton Solothurn deshalb genau wissen und hat Fragen zum Jahr 2019 gestellt. Sie dankt für die Detailbeschreibung von zwei Fällen auf der Stufe des Obergerichts, sieben Fällen auf der Stufe des Amtsgerichts und 20 Fällen auf der Stufe der Staatsanwaltschaft, bei denen die Härtefallklausel zur Anwendung gekommen ist. Wir nehmen die einzelnen Fälle zur Kenntnis und versuchen nachzuvollziehen, warum es zur Anwendung der Härtefallklausel gekommen ist. Man muss sich die Formulierung der Härtefallklausel nochmals vor Augen führen: «Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde.» Es wird der Eindruck erweckt, dass die Ausnahme allzu häufig zur Regel wird und so ist die SVP-Fraktion dezidiert der Meinung, dass die erwähnte, offenbar richtige Quote von 55% vom Kanton Solothurn mit Bestimmtheit - bezogen auf den Volkswillen und dem damals geäusserten Willen des Parlaments - in der besagten Härtefallklausel viel zu tief umgesetzt ist. Im Weiteren muss die Frage gestellt werden, was als Bagatellfall definiert wird. Im Strafbuch ist in Artikel 66a lit. a) unter «Obligatorische Landesverweisung» in Absatz 1 von lit. a) bis o) eine lange Liste von Fällen mit obligatorischer Landesverweisung aufgeführt. Die SVP-Fraktion erhofft sich bei zukünftigen Urteilen eine Korrektur im Sinne einer Verschärfung, weniger Härtefallentscheide und konsequentere Landesverweisungen. Dass der Regierungsrat auf die Frage 6 keine Meinung abgibt, ist aus Sicht der Gewaltentrennung zwar zu akzeptieren, aber der letzte Satz befremdet. Es muss doch auch für den Regierungsrat unmissverständlich klar sein, dass die Quote mit den Begründungen, die ich vorhin vorgebracht habe, im Kanton Solothurn massiv zu tief ist und nicht dem Volkswillen entspricht. Der Regierungsrat wird vom Volk gewählt und steht diesbezüglich in einer klaren Verantwortung. Hier nimmt er diese nicht wahr und das ist enttäuschend. Die SVP-Fraktion ist von der vorliegenden Beantwortung teilweise befriedigt. In einer Zahl ausgedrückt liegt die Befriedigungsquote bei maximal 50%.

Karin Kissling (CVP). Die rechtlichen Grundlagen, um die es in dieser Interpellation geht, sind klar. Selbstverständlich soll die im Gesetz vorgesehene Landesverweisung korrekt angeordnet werden. Durch die festgeschriebene Härtefallklausel ist allerdings eine Auslegung im Einzelfall möglich. Das ist auch richtig so, weil es nicht sein kann, dass jeder Auszuweisende gleichbehandelt wird. Jeder und jede hat einen anderen Hintergrund, eine andere Vorgeschichte und eine andere Tat begangen, so dass eine Interessenabwägung, wie sie vorgesehen ist, auch möglich sein muss. Die vorliegende Interpellation unterstellt der solothurnischen Justiz, die Härtefallklausel zu weit auszulegen. Das wird an der Quote festgemacht, welche Anzahl der Verurteilten tatsächlich des Landes verwiesen wird. Der Regierungsrat kann darlegen, dass er nicht von den gleichen Zahlen ausgeht und die Quote deshalb nicht so tief ist, wie sie beanstandet wird. Zudem gibt es bei der Festlegung der Quote Unterschiede, je nachdem wie die Urteile in den verschiedenen Kantonen erfolgen. Das führt der Regierungsrat bei der Frage 5 sehr gut aus. Auch der Sprecher der SVP-Fraktion hat den Zahlensalat erwähnt. Unserer Fraktion ist es vor allem wichtig - und hier sind wir der gleichen Meinung wie der Regierungsrat - dass die Anwendung der Härtefallklausel nicht einfach anhand einer Quote erfolgen kann. Vielmehr wird aufgrund von sachlichen Kriterien über eine Ausweisung entschieden.

Johanna Bartholdi (FDP). Die FDP. Die Liberalen-Fraktion bedankt sich beim Regierungsrat für die detaillierten Antworten, die auch die zum Teil suggestiven Fragen des Interpellanten klarstellen. Im Bewusstsein und mit Blick auf die Gewaltenteilung steht uns als Legislative kein Urteil über gefällte Entscheide der Gerichte zu. Ohne die detaillierten Urteile zu kennen, sind für uns aber die divergierenden Meinungen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte in zwei offen kommunizierten Fällen schwer nachvollziehbar.

Urs Huber (SP). Hier geht nicht um Manager der Credit Suisse, auch wenn diese Milliarden Schäden verursachen können. Sie sind nicht kriminell oder anders gesagt: Sie sind too big to jail. Es geht um - wie man gerade gestern in den Medien lesen konnte - einvernehmliche Zungenküsse. Dummerweise spielte hier die Altersgrenze eine Rolle. Sie können auch sagen, dass in meinem blöden Beispiel nicht nur ausländische, sondern auch Schweizer Manager die Bank an den Abgrund gebracht haben. Genau das ist in dieser Gesetzgebung der Fall: Die Ausländer haben noch eine Zusatzstrafe. Gut, das Volk wollte das so. In der Zwischenzeit gab es aber auch eine Durchsetzungsinitiative - wenn Sie schon immer Ihre Initiativen

betonen - die vom Volk abgelehnt wurde. Damit hat es gesagt, dass die Gewaltentrennung beibehalten werden soll. Mit den Statistiken ist das so eine Sache. Ich oute mich hier als Statistikfan. Das mussten früher auch die Briefträgerlehrlinge spüren, als ich noch unterrichtet hatte. Ausgerechnet ich wollte ihnen beibringen, dass Statistik eine tolle Sache ist. Wenn ich nun eine Statistik sehe, wie sie hier Ursache des Vorstosses ist, muss ich ehrlich sagen, dass ich dieser auf Anhieb nicht glaube. Andere reichen umgehend einen Vorstoss ein. Offensichtlich war mein Unglaube zu Recht. Der Artikel «Das dezidierte Musterbeispiel für die Tücken der Statistik» in der NZZ vom 23. Juli ist sehr zutreffend und die Sprüche kennen wir alle. Vergleiche können dienlich sein. Wenn sie aber quasi zu einer Quote in der Justiz führen würden, wäre das desaströs für unser Rechtssystem. Ein Mensch - ob Täter oder Opfer - hat Anspruch auf eine individuelle Behandlung, natürlich in Anwendung der politisch gesetzten Gesetzgebung. Eine Quotenjustiz, in der die Richter eine Zielvorgabe erfüllen müssen, wäre das Todesurteil für die Justiz. Es ist nicht Sache des Solothurner Kantonsrats, eine Interpretation von Urteilen oder Paragraphen vorzunehmen. So könnten wir die Gerichte abschaffen und hier dauernd tagen. Die Fraktion SP/Junge SP ist mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden.

Josef Fluri (SVP). Ich stelle immer wieder fest, dass es bei einer Interpellation von uns, die einen Nerv berührt, schnell einmal heisst, dass sie aus der SVP-Schublade stammt, dass polarisiert und «gestürmt» wird und dass es die Gewaltentrennung gibt. Natürlich haben wir diese. Im April 2019 hatte ich eine Interpellation über die steigenden Ausländerzahlen in den Solothurner Gefängnissen eingereicht. Es ist unglaublich, wie ich damals verrissen wurde. Dabei hatte ich lediglich eine Statistik zitiert, die so veröffentlicht wurde. Wie Urs Huber gesagt hat, kann man den Statistiken glauben oder nicht. Man kann sie verdrehen oder so wiedergeben, wie sie geschrieben sind. Tatsache ist, dass das Volk damals Ja gesagt hatte. Man hatte versprochen, dass die Härtefallklausel in maximal 5% der Fälle angewendet wird. Auch die politischen Gegner der Initiative hatten gesagt, dass es pfefferscharf umgesetzt werden und dass man hier hinschauen muss. Was haben wir heute? Ich spreche nur vom Kanton Solothurn. Es ist erwiesen, dass die 36% nicht stimmen. Dann rechnet man vor, wenn man die Gerichtsurteile anschaut und so haben wir die 50% oder sogar leicht mehr. Aber auch das ist meilenweit entfernt. So kann man uns nicht vorwerfen, wir würden etwas aus der Luft greifen und von der Gewaltentrennung sprechen. Fakt ist, dass der Volkswille einmal mehr nicht umgesetzt und der Souverän an der Nase herumgeführt wurde, wie bei vielen Initiativen, die gewonnen wurden. Ich möchte hier betonen, dass es nicht nur die bürgerliche Reihe ist. Es gibt auch Initiativen wie die Zweitwohnung-Initiative, wo man auch versucht, wieder auf das zurückzukommen. Hier reden wir aber von den Ausschaffungen und die Härtefallregel wird schweizweit zu oft angewendet.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Die Interpellanten sind teilweise befriedigt.

I 0210/2020

Interpellation Fraktion SP/junge SP: Restkostenfinanzierung freiberufliche Pflegefachpersonen

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 4. November 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 1. Dezember 2020:

1. *Vorstosstext:* Der Bund hat im Artikel 25a Abs. 5 des KVG geregelt, dass diejenigen Kosten, welche über den Anteil der obligatorischen Krankenversicherung und den auf 20% limitierten Anteil der versicherten Person hinaus anfallen, durch das Gemeinwesen übernommen werden müssen. Der Kanton Solothurn stellte in seinem Sozialgesetz von 2011 die Vermutung auf, dass solche Restkosten nicht anfallen würden und hat diese nicht geregelt. Diese Vermutung bewahrheitete sich nicht und mit der Änderung des Sozialgesetzes zur Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege 2018 wurde diesem Umstand Rechnung getragen und die Restkostenfinanzierung geregelt. Damit hat der Kanton Solothurn anerkannt, dass in der ambulanten Pflege und somit bei den freiberuflichen Pflegefachpersonen sehr wohl Restkosten anfallen und das seit 2011. Die rückwirkenden Forderungen nach diesen Restkosten stellen seit längerem ein Problem dar. In einem Pilotprozess gegen die Stadt Grenchen wurde vom kantonalen Verwaltungsgericht rechtskräftig festgestellt, dass die Gemeinden zuständig und verpflichtet sind, die

Restkosten zu übernehmen. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Kann der Regierungsrat kurz aufzeigen, wie sich die Situation seit 2011 darstellt?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Urteil des Verwaltungsgerichts?
3. Was hat der Regierungsrat bisher unternommen, um den Konflikt zu lösen?
4. Ein Streitpunkt ist die Kostenberechnung der Restkosten. Warum erlaubt der Kanton den freiberuflichen Pflegefachpersonen nicht, ihre Restkosten in Form von Pauschalabgeltungen oder Modellkostenrechnungen geltend zu machen?
5. Es entsteht der Eindruck, dass die Gemeinden bezüglich der rückwirkenden Forderungen auf die Verjährung warten. Hat sich der Regierungsrat bemüht, dass es zu einer gütlichen Einigung kommt? Wenn ja, mit welchen Massnahmen?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Mit Beschluss vom 13. Juni 2008 haben die eidgenössischen Räte dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung zugestimmt. Bei der Neuordnung der Pflegefinanzierung handelte es sich dabei in erster Linie um eine Finanzierungsvorlage. Die Neuordnung der Pflegefinanzierung verfolgte dabei insbesondere zwei Hauptziele: Zum einen sollte die wirtschaftlich schwierige Situation bestimmter Gruppen pflegebedürftiger Personen verbessert, zum anderen die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung), finanziell nicht zusätzlich belastet werden. Das Bundesgesetz regelte die Finanzierung von ambulanten durch Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause oder stationär in Pflege- und Betreuungsheimen erbrachten Pflegeleistungen neu. Gemäss Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) gewährt die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen Beitrag an die Pflegeleistungen, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- und Nachtstrukturen oder im Pflegeheim erbracht werden. Der Bundesrat setzt dabei in Art. 7a der Verordnung des EDI über die Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung; KLV; SR 832.112.31) die Beiträge differenziert nach Pflegebedarf in Franken fest. Den versicherten Personen dürfen von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten maximal 20 Prozent des vom Bundesrat festgelegten Pflegebeitrages überwältzt werden. Darüber hinaus wurde den Kantonen die Regelung der Restfinanzierung übertragen. Die Restfinanzierung für die häusliche Pflege wurde daraufhin in § 144^{bis} und § 144^{quater} des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) geregelt und ist per 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Diese Bestimmungen hatten bis am 31. Dezember 2018 Gültigkeit. Nach dieser Regelung setzen sich die Kosten der häuslichen Pflege einerseits aus den Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen und andererseits aus den effektiven Pflegekosten zusammen. Der Regierungsrat regelte dabei die Anteile der Pflegekosten, der Betreuungskosten und der Patientenbeteiligung. Gemäss § 52 SG legt der Regierungsrat zudem für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen fest. Hinsichtlich der Restkosten galt die bis im Jahr 2018 im Sozialgesetz abgebildete Vermutung, dass die Pflegeaufwendungen grundsätzlich durch die Beiträge der Krankenversicherung sowie der Patientenbeteiligung als gedeckt gelten. Dadurch erfolgte de jure keine Restkostenbeteiligung der öffentlichen Hand im Sinne des KVG. Es wurde den Gemeinden aber explizit überlassen, ihre Einwohnenden im Rahmen der Patientenbeteiligung oder hinsichtlich der Fahrtkosten zu entlasten bzw. im Rahmen von Aufträgen zur Grundversorgung auch Kosten für sogenannte gemeinwirtschaftliche Leistungen zu übernehmen. Eine Analyse der Kostenrechnungen im Jahr 2017 über die Jahresrechnungen 2015 und 2016 der grundversorgenden Spitexorganisationen im Kanton Solothurn hat gezeigt, dass mit den genannten Abgeltungen die Kosten für eine Stunde einer KVG-pflichtigen Pflegeleistung entgegen der gesetzlichen Vermutung nicht gedeckt sind. Die Übernahme von Restkosten hat nach KVG zudem nicht nur gegenüber Spitexorganisationen mit öffentlichrechtlichem Leistungsauftrag zu erfolgen. Eine Pflicht zum Ausgleich besteht auch gegenüber Organisationen ohne Leistungsauftrag bzw. gegenüber sog. freiberuflich tätigen Pflegefachleuten. Die ermittelten Defizite wiesen eine Grösse auf, die den Schluss nahelegen, dass auch bei diesen die Kosten nicht gedeckt sind. Mit Kantonsratsbeschluss Nr. RG 0006/2018 vom 8. Mai 2018 wurde die Änderung des Sozialgesetzes erlassen. Dadurch wurde die Restkostenfinanzierung bei der ambulanten Pflege neu geregelt. Das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen wurde mit RRB Nr. 2018/1382 vom 3. September 2018 auf den 1. Januar 2019 festgesetzt. In § 144^{bis} Absatz 6 SG wurde dabei verankert, dass die Restkosten für ambulante Dienstleister ohne Grundversorgungsauftrag um maximal 40% reduziert werden können. Gemäss § 144^{quater} Abs. 2 SG legt der Regierungsrat bei der häuslichen Pflege Höchsttaxen für Leistungen der Grundversorgung, die Patientenbeteiligung, den Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht und den Prozentsatz der Kürzung gemäss § 144^{bis} Absatz 6 fest. Damit konnte hinsichtlich Systematik eine gute Lösung getroffen werden, wodurch sich die Probleme rund um die Restkostenfinanzierung in der ambu-

lanten Pflege, welche zwischen 2011 und 2018 aufgrund der aus heutiger Sicht ungenügenden gesetzlichen Regelung entstanden sind, nicht mehr wiederholen werden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Kann der Regierungsrat kurz aufzeigen, wie sich die Situation seit 2011 darstellt?

Situation vor der Neuordnung der Pflegefinanzierung: Vor 2011 und damit auch vor Einführung der Neuordnung der Pflegefinanzierung hatten gemäss Tarifvertrag zwischen dem Spitex Verband Kanton Solothurn und santésuisse bezüglich der Vergütung der Pflichtleistungen nach KVG für die Krankenpflege zu Hause für ambulante Dienstleistungen folgende Tarife Geltung:

Für Massnahmen der Abklärung und Beratung Fr. 68.25

Für Massnahmen der Untersuchung und Behandlung Fr. 64.60

Für Massnahmen der Grundpflege Fr. 51.45

Situation in der Einführungsphase 2011 und ab Neuordnung der Pflegefinanzierung 2012: Mit Beschluss Nr. 2010/1922 vom 25. Oktober 2010 hat der Regierungsrat als Übergang zur Neuregelung der Pflegefinanzierung letztmals Taxweisungen für die ambulante Pflege mit Wirkung ab dem Jahr 2011 erlassen. Dabei wurde geregelt, dass gestützt auf die Leistungsgruppen nach Art. 7 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) für die Jahre 2011 und 2012 folgende Tarife pro Stunde gelten:

2011:

Für Massnahmen der Abklärung und Beratung Fr. 74.00

Für Massnahmen der Untersuchung und Behandlung Fr. 65.00

Für Massnahmen der Grundpflege Fr. 53.00

Patientenbeteiligung Fr. 8.00

2012:

Für Massnahmen der Abklärung und Beratung Fr. 79.80

Für Massnahmen der Untersuchung und Behandlung Fr. 65.40

Für Massnahmen der Grundpflege Fr. 54.60

Patientenbeteiligung Fr. 15.95

Mit den neuen §§ 144^{bis} und 144^{quater} SG wurde aus Sicht des damaligen Regierungsrates und des damaligen Parlaments die neue Pflegefinanzierung per 1. Januar 2012 umgesetzt. Im Wesentlichen wurde dabei festgehalten, dass die Pflegeaufwendungen grundsätzlich durch die Beiträge der Krankenversicherung sowie der Patientenbeteiligung als gedeckt gelten (§ 144^{bis}) und der Regierungsrat die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, Pflegekosten und Betreuungskosten festlegt (§ 144^{quater}). Aus den obigen Aufstellungen der Tarife wird ersichtlich, dass die Taxen für die ambulanten Leistungserbringer nach der Neuregelung der Pflegefinanzierung ab 2012 merklich höher wurden als noch vor der Gesetzesänderung. Nicht zuletzt aufgrund dieses Umstandes ist denn auch die Annahme entstanden, dass die Pflegeaufwendungen grundsätzlich durch die Beiträge der Krankenversicherung sowie der Patientenbeteiligung als gedeckt gelten. Es wurde auch schon vor der Gesetzesänderung ambulante Pflege geleistet. Darunter befanden sich ebenfalls freiberufliche Pflegefachpersonen, die unter dem alten System als Selbständigerwerbende offenbar ein "hinlängliches" Einkommen generieren konnten. Im Bewusstsein, dass es sich dabei um eine Momentaufnahme handelt, wurde mit der gewählten Formulierung aber schon damals die Möglichkeit in Betracht gezogen, dass Restkosten entstehen konnten. Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1497) enthält auch Ausführungen, wonach die ambulante Pflege nach § 142 eine kommunale Aufgabe sei und sowohl die quantitative und qualitative Sicherstellung als auch die Finanzierung des Angebots umfasse (S. 20). Der Botschaft ist ebenfalls zu entnehmen, dass eine allfällige Restfinanzierung der Pflegekosten in der ambulanten Pflege der Einwohnergemeinden obliege (S. 35). In der Folge hat der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK in mehreren Schreiben an die kantonale Verwaltung darauf hingewiesen, dass er mit den Bestimmungen im Sozialgesetz nicht einverstanden ist. Das Departement des Innern (DdI) verwies dabei jeweils auf die geltenden Bestimmungen und die Möglichkeit, die abgebildete Annahme mittels entsprechenden Nachweisen gegenüber den für die Restkosten zuständigen Einwohnergemeinden umzustossen. Im Juni 2016 reichte eine freiberufliche Pflegefachperson das Begehren um Begleichung der Restkosten der erbrachten ambulanten Leistungen in einer Solothurner Einwohnergemeinde ein. Das Verfahren führte letztlich zum viel zitierten Urteil des Versicherungsgerichts vom 28. August 2018, in welchem die betroffene Gemeinde zuständigkeitshalber angewiesen wird, materiell zu prüfen, ob und in welchem Betrag Restkosten angefallen sind. Die freiberufliche Pflegefachperson wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, dass hierfür die notwendigen Unterlagen einzureichen seien. Bereits im März 2016 wurden departementsintern Abklärungen für ein neues Modell getroffen und im Anschluss der VSEG beigezogen. Danach wurden die betroffenen Verbände, nament-

lich der SBK, der kantonale Spitexverband und der Verband der privaten Spitexorganisationen in die Diskussionen über das neue Modell einbezogen. Mit RRB Nr. 2017/1038 vom 20. Juni 2017 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Sozialgesetzes; Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege gestartet. Mit Kantonsratsbeschluss Nr. RG 0006/2018 vom 8. Mai 2018 wurde die Änderung des Sozialgesetzes schliesslich erlassen und ist seit 1. Januar 2019 in Kraft. Während der ganzen Periode fanden zudem Gespräche zwischen den Verbänden oder deren Rechtsvertretern und dem Ddl statt. Ein angebotenes Gespräch zur Lösungsfindung zu Beginn des Jahres 2020 wurde durch die Rechtsvertretung der freiberuflichen Pflegefachpersonen noch explizit abgelehnt. Umso erfreulicher ist es, dass inzwischen wieder Gespräche zwischen den Parteien aufgenommen werden konnten.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie stellt sich der Regierungsrat zum Urteil des Verwaltungsgerichts? Wir gehen davon aus, dass sich die Frage auf das Urteil des Versicherungsgerichts vom 28. August 2018 bezieht. Dieses Urteil erachten wir als nachvollziehbar. Aus dem Urteil wird ersichtlich, dass die Pflicht des Gemeinwesens zur Restkostenfinanzierung im Grundsatz bejaht wurde und die Tragung dieser Kosten in die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden fällt. Auf eine materielle Prüfung der geltend gemachten Ansprüche durch das Gericht wurde hingegen nicht eingetreten. Vielmehr wurde die Beurteilung des materiellen Anspruchs an die Vorinstanz zurückgewiesen. Die unmittelbare Wirkung dieses Urteils ist deshalb zur Klärung der Restkostenfinanzierung eher gering. So wurde im Urteil bestätigt, was aus unserer damaligen Botschaft und der kantonsrätlichen Debatte im Rahmen der Gesetzesvorlage ohnehin hervorgegangen ist. Eine entscheidendere Bedeutung hat die Quantifizierung der Ansprüche und wie diese erfolgen soll. Diese Fragen bleiben im Urteil unbeantwortet. Die Vorinstanz wurde demnach nur verpflichtet, das Gesuch der freiberuflichen Pflegefachperson materiell zu prüfen. Gemäss Versicherungsgericht beinhaltet dies nebst der Prüfung der grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen insbesondere die Prüfung, ob ungedeckte Restkosten im Sinne von Art. 25a Abs. 5 KVG gegeben sind und wie hoch diese gegebenenfalls ausfallen. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer angehalten, der Beschwerdegegnerin die in diesem Zusammenhang, insbesondere zur Ermittlung der relevanten Kosten, erforderlichen Informationen und Unterlagen zu liefern.

3.2.3 Zu Frage 3: Was hat der Regierungsrat bisher unternommen, um den Konflikt zu lösen? Als wichtigste Massnahme sehen wir die Änderung des Sozialgesetzes und die damit verbundene Neuregelung der Restkostenfinanzierung in der ambulanten Pflege auf den 1. Januar 2019. Die Vorbereitungsarbeiten für die verbesserte Pflegefinanzierung im Vergleich zu jener seit 1. Januar 2012 wurden bereits Ende 2016 aufgenommen bis die neuen Bestimmungen schliesslich am 8. Mai 2018 durch den Kantonsrat verabschiedet wurden (RG 0006/2018). Daneben waren in der Vergangenheit das Ddl, die Einwohnergemeinden, vertreten durch den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) sowie der Branchenverband der freiberuflichen Pflegefachpersonen (SBK) sowie deren Rechtsvertreter im regelmässigen Austausch. Eine für alle Parteien akzeptable Lösung konnte dabei nicht gefunden werden, da insbesondere in Bezug auf den Nachweis, ob Restkosten entstanden und wenn ja, wie hoch diese sind, sehr unterschiedliche Haltungen existierten. Während sich die eine Seite mit der Geltendmachung von Pauschalbeträgen begnügte, erwartete die andere Seite einen detaillierten Nachweis der effektiv entstandenen Kosten. Dies hat nun das Ddl veranlasst, noch einmal zu Verhandlungen einzuladen. Bereits vorher, hat das Ddl den Einwohnergemeinden empfohlen, für noch nicht verjährte Forderungen einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung gegenüber den freiberuflichen Pflegefachpersonen abzugeben, so dass keine weiteren Forderungen verjähren und gleichzeitig keine Betreibungen mehr angestrengt werden müssen. Diese Empfehlung wurde seitens des VSEG an die Einwohnergemeinden übermittelt. Die Verhandlungen mit allen Beteiligten sind nun in vollem Gang. Dabei wurde von allen Seiten die Bereitschaft zur Lösungsfindung bis Ende Jahr erklärt.

3.2.4 Zu Frage 4: Ein Streitpunkt ist die Kostenberechnung der Restkosten. Warum erlaubt der Kanton den freiberuflichen Pflegefachpersonen nicht, ihre Restkosten in Form von Pauschalabgeltungen oder Modellkostenrechnungen geltend zu machen? Da die Übernahme von allfälligen Kosten aus der Restfinanzierung in der Pflegefinanzierung in die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden fällt und diese auch über die Gesuche zu entscheiden haben, sind die Einwohnergemeinden in diese Frage einzubeziehen. Die Einwohnergemeinden haben die Haltung vertreten, dass die effektiven Restkosten nachgewiesen werden müssen. Das Ddl hat in einem früheren Stadium signalisiert, dass durchaus eine Modellkostenrechnung denkbar wäre. Voraussetzung bei einer Modellkostenrechnung ist aber, dass die Zusammensetzung der Kosten nachvollziehbar sind und auf den Verhältnissen der freiberuflichen Pflegefachpersonen im Kanton Solothurn basieren. Diese Nachweise haben aus Sicht der Einwohnergemeinden und des Ddl bis anhin gefehlt. Die eingereichten Forderungen, welche offenbar auf Modellrechnungen basieren, konnten bis dato durch die Restkostenfinanzierer nicht nachvollzogen werden. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass im Rahmen der Verhandlungen eine Lösung gefunden werden

kann, die transparent, aber pragmatisch umgesetzt werden kann, so dass letztlich allen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

3.2.5 Zu Frage 5: Es entsteht der Eindruck, dass die Gemeinden bezüglich der rückwirkenden Forderungen auf die Verjährung warten. Hat sich der Regierungsrat bemüht, dass es zu einer gütlichen Einigung kommt? Wenn ja, mit welchen Massnahmen? Wie bereits erwähnt, finden auf Initiative des DdI nun Verhandlungen statt. Bereits vor den Verhandlungen hat das DdI dem VSEG empfohlen, dass er für nicht bereits verjährte Forderungen den Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklärt, so dass keine weiteren Forderungen verjähren und keine Betreibungshandlungen der freiberuflichen Pflegefachpersonen notwendig werden. Der VSEG hat die Einwohnergemeinden seinerseits mit der entsprechenden Empfehlung bedient.

Rémy Wyssmann (SVP). Ich bin froh, dass wir jetzt eine Lösung für die Restkostenfinanzierung haben. Diese wurde vom runden Tisch nach einer langen Zeit von Unsicherheit und Unklarheit gefunden, weil das Versicherungsgericht gesagt hat, dass man das umsetzen soll. Wir wissen nicht, ob der Tisch wirklich rund war, denn die Verhandlungen haben hinter verschlossener Türe stattgefunden. Wir wissen auch nicht, ob an diesem runden Tisch die Mindestabstände eingehalten werden konnten. Ich bezweifle, dass man einen so grossen runden Tisch gefunden hat. Wie dem auch sei - nun liegt eine Lösung vor. Deshalb gebe ich jetzt zu Protokoll, dass ich meinen Auftrag A 0205/2020 «Restkostenfinanzierung» vom 4. November 2020 infolge Gegenstandslosigkeit zurückziehen kann. Dieser Auftrag kann also von der Traktandenliste genommen werden - ein Auftrag mehr, der weg ist und das ist gut so. Trotzdem möchte ich zwei wichtige Punkte anmerken. So schön «runder Tisch» auch klingt - die Lösung dieses Tisches wurde nicht in einem demokratischen, politischen Gesetzgebungsprozess gefunden, sondern hinter verschlossenen Türen, in einer Dunkelkammer. Wir müssen uns überlegen, ob wir das als Parlamentarier goutieren können. Wir sind vom Volk gewählt, um die Gesetzgebung zu machen, und zwar in einem transparenten, demokratisch legitimierten Gesetzgebungsprozess. Meine Bitte an alle Beteiligten: Hören Sie auf, Gesetzgebungsprozesse zu verlagern, hinter verschlossene Türen, an runde Tische, bei denen keiner weiss, wer was gesagt hat und wer politisch legitimiert ist, die Gesetzgebung zu kreieren. Das ist der erste Punkt. Weiter will ich sagen, dass mir die Situation ähnlich zu sein scheint, wie ich es bereits einmal erlebt habe, als das Bundesgericht den Kanton Solothurn mehrfach gebeten hatte, die zweite Instanz im Medizinalhaftungsverfahren einzuführen - die «double instance»-Garantie nach Bundesgerichtsgesetz. Das Bundesgericht musste den Kanton Solothurn wiederholt darauf aufmerksam machen, dass eine gesetzgeberische Lücke besteht. Erst nach massivem Druck hatte der Regierungsrat das Problem mit einem doppelten Instanzenweg gelöst - damals allerdings in einem Gesetzgebungsprozess, in den der Kantonsrat involviert war. In diesem Fall hier hat das Versicherungsgericht den Regierungsrat aufgefordert, eine Lösung zu suchen. Dieser Druck alleine war aber nicht gross genug. Der betreffende Anwalt, Herbert Bracher, musste einen medialen Druck aufbauen, damit sich etwas bewegt. Dieser Druck hatte dazu geführt, dass die Politiker den Ball aufgenommen haben. Durch den doppelten Druck kam Bewegung in die Sache und jetzt haben wir die Lösung, was gut ist. Sie müssen aber wissen, dass die Lösung ohne den medialen Druck nicht zustande gekommen wäre. Deshalb richtet sich meine zweite Bitte an den Regierungsrat: Lassen Sie die Medien ihren Auftrag erfüllen. Sie müssen frei agieren können. Es braucht die Medienfreiheit. Ohne sie gibt es keine Informationsfreiheit und ohne Informationsfreiheit gibt es keine Meinungsfreiheit. Ich bitte Sie, damit aufzuhören, direkt oder indirekt Druck auf die Medien auszuüben. Sie müssen das aushalten, denn die Medien sind für die Regierten hier und nicht für die Regierung. Von indirektem Druck spreche ich auch wegen der Schaffung von zwei neuen Kommunikationsstellen. Ich bitte Sie, mit der Anschaffung von Kommunikationsgurus aufzuhören oder auch von Spin off-Doctors, die nur die Aufgabe haben, die Medien zu beeinflussen.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Das ist ein leidiges Thema, eines das bereits manch unnötigen Umweg genommen hat. Es ist ein Thema, das die freiberuflichen Pflegefachpersonen seit Jahren beschäftigt und berechtigte Leistungen nicht bezahlt wurden. Ganz wichtig und in der Zwischenzeit auch unbestritten ist, dass es Restkosten gibt. Es ist schade, wenn berechtigte Anliegen nicht gehört und so Lösungen über Jahre blockiert werden. Es ist deshalb speziell, dass man sich jetzt im ganzen Prozess auch um bereits verjährte Forderungen Gedanken machen muss. Doch die gerichtliche Feststellung ist jetzt klar. Viel zu spät, aber zum Glück zeichnen sich jetzt doch noch Lösungen ab. Die in der Zwischenzeit von den Beteiligten gutgeheissene Ein-Drittel-Lösung ist pragmatisch und für die Grüne Fraktion ein positiver Ausblick in einem Prozess, der kein Ruhmesblatt ist, weder für die Gemeinden, für den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) noch für den Kanton. Ich verstehe jedoch nicht, dass es offenbar schon wieder eine Lücke gibt. Man hat sich rückwirkend gefunden. Die Jahre 2011 bis 2018 sind erledigt. Ab dem Jahr 2019 bis in die Gegenwart braucht es aber noch weitere Verhandlungen, denn die Neurege-

lung gilt erst ab dem Jahr 2022. Mich würde es nicht wundern, wenn es hier wiederum zu Klagen kommen würde. Mir ist kein anderer Kanton bekannt, in dem es so läuft. Gegenüber den freiberuflichen Pflegefachpersonen ist dieses Vorgehen schlicht ein Affront.

Barbara Leibundgut (FDP). Hierbei handelt es sich um einen alten Vorstoss. In der Zwischenzeit wurde mit dem Amt für soziale Sicherheit (ASO), den Gemeinden und den freiberuflichen Pflegefachpersonen eine Regelung gefunden. Die Gemeinden haben - soweit mir bekannt ist - bezahlt. Wir haben jedenfalls bezahlt, und zwar nicht wenig. An unserer Fraktionssitzung haben wir uns gefragt, warum die Interpellation nicht zurückgezogen worden ist, da jetzt eine Lösung vorliegt. Die gestellten Fragen wurden vom Regierungsrat umfassend beantwortet. Ich möchte den Sachverhalt aus Sicht der Gemeindepräsidentin beleuchten. Ich habe jährliche Sammelrechnungen von freiberuflichen Pflegefachpersonen erhalten, weit verspätet. Darauf war der Name des Klienten oder der Klientin und ein Totalbetrag vermerkt. Das war's. Weitere Ausführungen oder Abrechnungen gab es nicht. Die Gemeinde hätte aufgrund dessen zahlen sollen. Wie sich der Restbetrag zusammensetzt, ob und in welcher Höhe Restkosten entstanden sind, konnte man weder prüfen noch beurteilen. Auch unsere Spitex muss die Rechnung offenlegen. Der VSEG hat die Offenlegung von Abrechnungen mehrfach gefordert. Das wurde lange verweigert. Warum weiss ich nicht. Ohne rechtliche Grundlage konnte ich aber gar nichts auszahlen, auch wenn ich gewollt hätte. Denn alles, was die Einwohnergemeinde ausgibt, sind Steuergelder und dafür braucht es eine rechtliche Grundlage und Belege. Ich fand es sehr mühsam, dass ich als Gemeindepräsidentin immer wieder angeschuldigt wurde, dass ich Personen, die sich engagieren und eine wichtige und schwere Arbeit leisten, um ihr Einkommen bringen und sie ungerecht behandeln würde. Das wollte ich auf keinen Fall, ich konnte aber gar nicht anders handeln. Ich bin froh, dass es jetzt endlich zu einer Einigung gekommen ist, weil die Arbeit der freiberuflichen Pflegefachpersonen wichtig und ein Grundpfeiler in unserer ambulanten Pflege ist.

Luzia Stocker (SP). Die Finanzierung der Restkosten ist seit langem ein grosses Problem. Die freischaffenden Pflegefachfrauen und -männer erfüllen eine sehr wichtige Aufgabe in der Versorgung der ambulanten Betreuung der Menschen im Kanton Solothurn. Der Kanton Solothurn hat in seinem Sozialgesetz aus dem Jahr 2011 die Vermutung aufgestellt, dass solche Restkosten bei der ambulanten Pflege nicht anfallen und sie somit auch nicht geregelt werden müssen. Wie wir wissen, hat sich diese Vermutung nicht bewahrheitet. Die Änderung des Sozialgesetzes in Bezug auf die Restkostenfinanzierung für die ambulante Pflege im Jahr 2018 hat diesem Umstand Rechnung getragen und die Restkosten geregelt. Damit hat der Kanton Solothurn auch anerkannt, dass in der ambulanten Pflege und somit bei den freiberuflichen Pflegefachpersonen sehr wohl Restkosten anfallen, und das seit dem Jahr 2011. Die rückwirkenden Forderungen bezüglich dieser Restkosten stellen seit längerem ein Problem dar. Im Pilotprozess gegen die Stadt Grenchen wurde vom kantonalen Versicherungsgericht dann auch rechtskräftig festgestellt, dass die Gemeinden zuständig und verpflichtet sind, diese Restkosten zu übernehmen. Ich möchte kurz zu den einzelnen Antworten zu den von uns gestellten Fragen Stellung nehmen. Bei der Frage 1 zeigt der Regierungsrat sehr gut und ausführlich auf, wie sich die Situation seit dem Jahr 2011 darstellt. Neben den Zahlen geht aus dieser Antwort auch hervor, dass das Parlament im Jahr 2012 mit der neuen Pflegefinanzierung einverstanden war, das heisst, auch mit der Annahme, dass keine ungedeckten Restkosten anfallen. Allerdings wurde schon damals festgehalten, dass die Gemeinden zuständig sind, falls doch Restkosten anfallen. Das hat letztlich auch zum Urteil des Versicherungsgerichts geführt, mit dem die Gemeinden angewiesen werden, diese Kosten zu übernehmen. Das ist allerdings mit der Aufforderung an die Pflegefachpersonen verbunden, den entsprechenden Nachweis einzureichen. Bei der Frage 2 zeigt der Regierungsrat gut auf, dass die Gemeinden für die Finanzierung zuständig sind und dass das in ihrer Verantwortung ist. Bei der Frage 3 sieht man klar, dass der jetzige Regierungsrat einiges unternommen hat, um das lange Seilziehen um die Restkosten zu lösen, einerseits mit der Änderung des Sozialgesetzes per 1. Januar 2019. Dort hatten wir bei der Behandlung des Gesetzes im Rat schon darauf hingewiesen, dass das Problem für die freiberuflichen Fachpersonen damit nicht gelöst ist. Für sie braucht es eine separate Lösung, weil 40% der Restkosten gegenüber den ambulanten Versorgern mit dem Gemeindeauftrag in Abzug gebracht werden. Es gab immer wieder Gespräche mit den involvierten Parteien. Sie haben aber zu keiner Lösung geführt. Das zeigt der Regierungsrat bei der Frage 3 gut auf. Erst erneute Verhandlungen, die vom Departement des Innern (Ddi) initiiert wurden, haben schlussendlich zu dieser Lösung geführt. Auch bei der Frage 4 zeigt der Regierungsrat gut auf, dass die Bereitschaft des Ddi vorhanden war, Modellrechnungen zu akzeptieren, dass aber die Gemeinden die Haltung vertreten haben, dass effektiv anfallende Kosten nachgewiesen werden müssen. Es ist wichtig und richtig, dass man hier eine pragmatische Lösung findet, die für alle Beteiligten mit einem vertretbaren Aufwand verbunden ist. Bei der Frage 5, bei der es um die Verjährung geht, ist die Emp-

fehlung des VSEG an die Gemeinden, dass sie auf die Verjährung verzichten. Auch dafür hat das DdI die Initiative ergriffen. Der Regierungsrat konnte, wie bereits gesagt, die verfahrenere Situation mit Gesprächen lösen. Wie bereits gehört haben in der Zwischenzeit die Verhandlungen zwischen dem ASO, dem VSEG und dem Verband der Pflegefachpersonen stattgefunden. Wir hoffen, dass es eine gute Umsetzung dieser Lösung geben wird. Wie in den vorhergehenden Voten ebenfalls schon erwähnt wurde, ist die Finanzierung der Restkosten ab dem Jahr 2019 mit dem neuen Sozialgesetz aus Sicht der freiberuflichen Pflegefachpersonen nicht gelöst, weil eben diese 40% in Abzug gebracht werden. Ich hatte bereits in meinem Votum zur Einführung des Sozialgesetzes gesagt, dass man für die freiberuflichen Pflegefachpersonen eine Lösung finden muss, um diesem Umstand Rechnung tragen zu können. Alles in allem sind wir mit der Beantwortung der Interpellation zufrieden. Wir danken dem Regierungsrat ausdrücklich für die Beantwortung der Fragen, vor allem aber für seine Initiative, für sein Engagement und für das Aufgleisen der klärenden Gespräche, so dass wir jetzt eine Lösung auf dem Tisch haben. Noch etwas zum Votum der SVP-Fraktion: Bei mir ist das so angekommen, als ob sie nicht an einer pragmatischen Lösung interessiert ist, sondern dass es ihr mehr darum geht, noch weiter zu «stürmen».

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Ich bin froh, dass die Interpellantin zufrieden ist. Aus Informationsgründen möchte ich kurz erläutern, wie der Vergleich zustande gekommen ist und dass die Grundlagen für diesen Vergleich gegeben sind. Im Jahr 2011 war es ein politischer Entscheid des Kantonsrats, wie man die Gesetzgebung bezüglich der ambulanten Pflege gestalten will. Man hatte damals gesagt, dass man davon ausgehe, dass es keine Restkosten geben wird, sondern dass die Tarife das abdecken. Deshalb hatte man auf eine ausdrückliche Regelung verzichtet. Man hatte aber immer gesagt, dass die Gemeinden in der Pflicht sind, die Restkosten zu prüfen, falls es welche geben sollte und sie belegbar sind. Die Problematik der letzten Jahre bestand darin, dass der Nachweis noch nicht einmal im Ansatz vorhanden war. Barbara Leibundgut hat das erwähnt. Nun ist es zu einem guten Gespräch und einer Einigung zwischen den Verbänden, den Gemeinden und dem Kanton gekommen, weil die Freischaffenden jetzt zum ersten Mal die Buchhaltungsunterlagen offengelegt haben. Aufgrund einer Modellrechnung konnten wir uns einigen, wie hoch die Restkosten für die Zeit von 2011 bis 2018 sind. Das ist ein Vergleich und so wie ich gehört habe, haben alle Verständnis dafür, dass bei einem Vergleich alle Seiten etwas daran leisten und eine Lösung mit mittlerer Zufriedenheit gefunden werden kann. Über diese bin ich froh. Es ist festzuhalten, ich damals für die Zeit ab dem Jahr 2019 gesagt hatte, dass wir den Abzug von 40% prüfen werden. Weil wir die Grundlagen erst kürzlich erhalten haben, ist es aber frühestens jetzt möglich zu prüfen, ob der Abzug weiterhin so gemacht werden soll oder ob er geringer sein muss. Nach dem Vergleich haben wir die Forderungen sofort entgegengenommen. In der Zwischenzeit haben wir über 1 Million Franken ausbezahlt. Letztlich werden wir rund 1,4 Millionen Franken für die Nachzahlungen ausgeben. Die Hälfte davon werden die Einwohnergemeinden zahlen, die andere Hälfte wird vom Kanton übernommen. Dazu muss ich sagen, dass die Drittelslösung dem Regierungsrat entgegengekommen ist, denn dafür haben wir keine gesetzliche Grundlage. In der Zeit von 2011 bis 2018 hatte man nur von den stationären Restkosten gesprochen. Um zum Vergleich zu kommen, sind wir aber davon ausgegangen, dass man die ambulanten Kosten gleich wie die stationären aufgeteilt hätte, nämlich je hälftig zwischen Kanton und Gemeinden. Deshalb werden wir später einen Nachtragskredit für die Kosten, die der Kanton trägt, beantragen. Im Sinne einer Lösung hat man angenommen, dass der Kantonsrat damals Ja dazu gesagt hätte. Zur Ausgabe dieser Gelder werden Sie noch Stellung nehmen können, denn alles ist unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe, des Kantonsrats.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Aus Wunsch des Wahlbüros, das noch mit Auszählen beschäftigt ist, werden wir noch zwei Interpellationen behandeln.

I 0215/2020

Interpellation Fraktion Grüne: Solaranlagen fördern – Solaranlagen auf Flachdächern nicht behindern

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 11. November 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Dezember 2020:

1. *Vorstosstext:* Die kantonale Bauverordnung enthält eine Regelung, welche dem Erstellen von Solaranlagen möglichst wenig administrative Hürden in den Weg stellen soll. So wird für Anlagen in gewissem Rahmen lediglich eine Meldepflicht anstelle eines Baubewilligungsverfahrens verlangt. Diese Regelung hat zu unterschiedlichen Umsetzungen der Gemeinden bezüglich Befreiung von der Bewilligungspflicht geführt, so dass insbesondere Anlagen auf Flachdächern je nach Gemeinde in jedem Fall bewilligungspflichtig sind, wenn sie die Dachfläche um mehr als 20 cm überragen, was praktisch immer der Fall ist. Damit resultieren für Anlagen auf Flachdächern betreffend Ästhetik und Masse teilweise strengere Auflagen als für Anlagen auf Steildächern. Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, photovoltaische und thermische Solaranlagen auch auf Flachdächern generell und unkompliziert zu fördern?
2. Können aufgeständerte Anlagen auf Flachdächern künftig im gleichen Rahmen wie Anlagen auf Steildächern von der Bewilligungspflicht befreit werden?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinden generell und insbesondere auch für Flachdächer zu einer unkomplizierten Bewilligungspraxis mit in der Regel lediglich einer Meldepflicht anzuhalten?
4. Ist es möglich, aufgeständerte Anlagen bei den Vorschriften über maximale Gebäudehöhen nicht mitzuzählen respektive generell Ausnahmen zuzulassen?
5. Welche weiteren Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Bewilligungsverfahren für Solaranlagen weiter zu vereinfachen?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 Vorbemerkungen

3.1.1 Vorbemerkungen zur aktuellen Ausgangslage bei Solaranlagen:

Die Kantonale Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) kennt zwei Bestimmungen, die sich explizit auf Solaranlagen beziehen. Es sind dies die §§ 3bis und 8 Abs. 2, neu eingefügt mit der Revision vom 8. Mai 2018 (§ 3bis) bzw. angepasst mit der Revision vom 5. September 2012 (§ 8 Abs. 2). Die in § 3bis KBV umschriebene Meldepflicht steht im Zusammenhang mit einer Erleichterung (Befreiung von der Baubewilligungspflicht), die sich aus dem Bundesrecht ergibt. So bedürfen nach Art. 18a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) «genügend angepasste» Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen keiner Baubewilligung, sind der zuständigen Behörde (Baubehörde) jedoch zu melden. Diese Regelung gilt seit dem 1. Mai 2014. Wann Solaranlagen auf Dächern als genügend angepasst gelten, wird in Art. 32a Abs. 1 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) definiert. Mit Beschluss (RRB) Nr. 2014/1023 vom 10. Juni 2014 schliesslich hat der Regierungsrat bestimmt, welche Objekte im Kanton Solothurn unter den Vorbehalt von Art. 18a Abs. 3 RPG fallen, wonach Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung bedürfen und diese Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen. Bei § 8 Abs. 2 KBV handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Erleichterung des kantonalen Rechts. Sie bestimmt, dass "... Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, die keine erheblichen öffentlichen und nachbarlichen Interessen berühren ...", nicht publiziert werden müssen, den betroffenen Nachbarn jedoch auf andere Weise zur Kenntnis zu bringen sind. Dabei werden Solaranlagen als mögliches Beispiel eines solchen Bauvorhabens erwähnt.

3.1.2 *Vorbemerkungen zur Baubewilligungspflicht im Allgemeinen:* Nach Art. 22 Abs. 1 RPG, überschrieben mit "Baubewilligung", dürfen "Bauten und Anlagen ... nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden." Es ergibt sich folglich die grundsätzliche Baubewilligungspflicht [im kantonalen Recht geregelt in § 134 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) und in §§3 ff. KBV] bereits von Bundesrechts wegen, weshalb der Spielraum der Kantone in dieser Frage zum Vornherein sehr begrenzt ist. Als der Baubewilligungspflicht unterstehende Bauten und Anlagen verstanden werden dabei alle künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen. Dies, indem sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Der Begriff der bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen - und damit verbunden die Baubewilligungspflicht - darf von den Kantonen zwar weiter, nicht jedoch enger gefasst werden. Grundsätzlich besteht in Bauzonen ein Anspruch der Grundeigentümer/-innen auf Bewilligung vorschriftsgemässer Bauvorhaben. Dabei ermöglicht die Baubewilligungspflicht den Behörden eine vorgängige Kontrolle von Bauvorhaben auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen bau-, planungs- und umweltrechtlichen Vorschriften. Der Bauherrschaft verschafft diese vorgängige Kontrolle Rechtssicherheit. Baut sie bewilligungskonform, ist sie gegen eventuelle nachträglichen Streitigkeiten - sei es mit der Baubehörde selbst oder Nachbarn - gewappnet. Denn: Auch bei einer allfälligen Befreiung bestimmter Bauvorhaben von der Bewilligungspflicht müssen

diese die anwendbaren Vorschriften stets einhalten. Wie in unserer gleichzeitig abgegebenen Stellungnahme zum Auftrag Gasser [Auftrag Kuno Gasser (CVP, Nunningen): Bewilligungsfreie Bauten im Kanton Solothurn] dargelegt (siehe RRB vom 22. Dezember 2020), zeigt ein Rechtsvergleich mit andern Kantonen, dass diese häufig vom bundesrechtlich gegebenen Spielraum Gebrauch gemacht haben. Dabei sind zwei Ansätze festzustellen, die nicht selten kombiniert vorkommen.

- Sehr untergeordnete Bauvorhaben (aus Sicht der Auswirkungen auf Raum und Umwelt bzw. auf die Nachbarschaft) sind von der Baubewilligungspflicht befreit, jedoch regelmässig unter Vorbehalt näher umschriebener Ausnahmen.
- Für Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung ist ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren vorgesehen, welches den nachbarschaftlichen Rechtsschutz aber garantiert (für den Kanton Solothurn siehe - wie bereits erwähnt - § 8 Abs. 2 KBV).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Ist der Regierungsrat bereit, photovoltaische und thermische Solaranlagen auch auf Flachdächern generell und unkompliziert zu fördern? Wir gehen nachfolgend davon aus, dass mit «zu fördern» hier allein der Aspekt der Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens - verstanden im weiteren Sinn (d. h. inkl. allfälliger Befreiung von der Bewilligungspflicht) - gemeint ist. Nach Art. 18a Abs. 1 RPG in Verbindung mit Art. 32a Abs. 1 RPV - und damit bereits von Bundesrechts wegen - von der Baubewilligungspflicht befreit sind Solaranlagen auf Dächern von Gebäuden in Bau- und Landwirtschaftszonen, wenn sie a) die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen, b) von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen, c) nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden und d) als kompakte Fläche zusammenhängen. Wie die Interpellant(inn)en richtig erkannt haben, ist diese Regelung angesichts der Voraussetzung a) klar auf Solaranlagen auf Schrägdächern ausgerichtet, dürfte bei Vorhaben auf Flachdächern also nur ausnahmsweise helfen. Art. 18a Abs. 2 RPG sieht nun vor, dass das "... kantonale Recht ... bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen [kann], in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können" (vgl. a.a.O., lit. a). Darin liegt eine punktuelle mittelbare Relativierung der in Art. 22 Abs. 1 RPG festgelegten allgemeinen Baubewilligungspflicht. Punktuell deshalb, weil der Umfang möglicher Ausnahmen räumlich ("bestimmte ... Typen von Bauzonen") wie sachlich ("Solaranlagen") eingegrenzt ist. Mittelbar deshalb, weil das Bundesrecht die Ausnahme (von der Baubewilligungspflicht) hier nicht selbst gewährt, sondern den Kantonen bloss ermöglicht, sie zu gewähren. Der kantonale Gesetzgeber muss folglich aktiv werden. Wir sind bereit, die Frage vertieft zu prüfen, und zwar im Zuge der Überprüfung, wie wir sie in unserer gleichzeitigen Stellungnahme zum "Auftrag Gasser" beantragen. In erster Linie werden wir prüfen, ob und inwieweit von der Möglichkeit von Art. 18a Abs. 2 RPG Gebrauch zu machen ist (Erweiterung der bewilligungsfreien Tatbestände). Ferner werden wir prüfen, ob bezüglich bewilligungspflichtig bleibender Fälle (Tatbestände) eine über die aktuelle Regelung hinausgehende verfahrensrechtliche Erleichterung möglich und - wenn ja - sinnvoll und angezeigt ist. An dieser Stelle kann dazu bereits kurz das Folgende festgehalten werden:

- Eine "generelle" (vgl. Frage 1) Befreiung "anderer Solaranlagen" von der Baubewilligungspflicht - sei es auf Steil- oder Flachdächern - kommt nicht in Frage. Dazu bietet das Bundesrecht keinen Raum. Diese Lösung fällt zum Vornherein nur bezüglich Vorhaben in der Bauzone in Betracht, und hier nur in Zonen, die "ästhetisch wenig empfindlich" sind. In Frage kommen dürften folglich etwa Gewerbe-, Arbeits- und/oder Industriezonen, kaum hingegen Wohnzonen.
- Ausserhalb dieser Zonen kommt höchstens eine - über die aktuelle Regelung von § 8 Abs. 2 KBV hinausgehende - Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens in Frage.
- Zumindest soweit es um eine kantonalrechtliche Ausdehnung des Bereichs bewilligungsfreier Anlagen geht, dürfte - nebst der Anpassung der KBV - auch eine Teilrevision des PBG vonnöten sein (vgl. den Wortlaut von § 134 Abs. 1 PBG).

3.2.2 Zu Frage 2: Können aufgeständerte Anlagen auf Flachdächern künftig im gleichen Rahmen wie Anlagen auf Steildächern von der Bewilligungspflicht befreit werden? Vgl. Antwort auf die Frage 1. In Frage kommt diese Lösung höchstens für Anlagen auf Flachdächern in bestimmten - "ästhetisch wenig empfindlichen" - Zonen.

3.2.3 Zu Frage 3: Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinden generell und insbesondere auch für Flachdächer zu einer unkomplizierten Bewilligungspraxis mit in der Regel lediglich einer Meldepflicht anzuhalten? Siehe wiederum Antwort auf Frage 1. «Lediglich Meldepflicht» bedeutet Bewilligungsfreiheit. Diese kommt - wie dargelegt - aber nur begrenzt in Frage. Die weiter angesprochene «unkomplizierte Bewilligungspraxis» zielt auf § 8 Abs. 2 KBV respektive eine darüber hinausgehende zusätzliche Verfahrensvereinfachung ab. Auch eine solche wird - wie schon erwähnt - zu prüfen sein. Dass die kommunalen Baubehörden von Verfahrenserleichterungen, die das Bundes- oder das kantonale Recht vorsehen,

sei es bereits heute oder erst künftig, auch Gebrauch machen müssen, versteht sich von selbst. Bauwillige haben einen Anspruch darauf.

3.2.4 Zu Frage 4: Ist es möglich, aufgeständerte Anlagen bei den Vorschriften über maximale Gebäudehöhen nicht mitzuzählen respektive generell Ausnahmen zuzulassen? Gemäss § 18 Abs. 2 Satz 2 KBV werden technisch bedingte Dachaufbauten «... nicht an die Fassadenhöhe angerechnet, sofern sie mindestens um das Mass ihrer Höhe von der Fassadenflucht zurückversetzt sind» (sog. «45°-Regel»). Es ist deshalb zu prüfen, ob und - falls ja - inwieweit Solaranlagen unter den Begriff der «technisch bedingten Dachaufbauten» fallen. Sollte dies nicht der Fall sein, bleibt zu prüfen, ob und inwieweit die Regelung von § 18 Abs. 2 KBV explizit auf Solaranlagen ausgedehnt werden soll oder ob für diese Anlagen eine andere zweckmässige Lösung zu treffen ist.

3.2.5 Zu Frage 5: Welche weiteren Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Bewilligungsverfahren für Solaranlagen weiter zu vereinfachen? Wie bereits erwähnt (vgl. Antworten auf die Fragen 1 und 3), kann eine über die aktuelle Regelung von § 8 Abs. 2 KBV hinausgehende Verfahrenserleichterung geprüft werden. Dabei wird allerdings auch dem Rechtsschutz betroffener Nachbarn gebührend Beachtung geschenkt werden müssen. Vor diesem Hintergrund dürften massgebliche zusätzliche Erleichterungen prima vista kaum möglich oder aber immerhin nicht zweckmässig sein. Insbesondere wird auch geprüft werden müssen, ob es sich rechtfertigt, (einzig und allein) Solaranlagen verfahrensrechtlich eine Sonderstellung einzuräumen.

Kuno Gasser (CVP). Die Grüne Fraktion hat diverse Fragen in Bezug auf die Bewilligungsverfahren für Solaranlagen auf Flachdächern gestellt. Unsere Fraktion ist der Meinung, dass der Kanton Solothurn hier ein wenig in Verzug ist und im Vergleich mit anderen Kantonen Nachholbedarf hat. Die Fragen werden vom Regierungsrat auch entsprechend beantwortet. Er verweist darauf, dass bei der Revision des Bau- und Planungsgesetzes verschiedene Punkte neu beurteilt werden sollen. Es werden aber auch nicht allzu grosse Hoffnungen gemacht, dass lediglich eine Meldestelle für Solaranlagen auf Flachdächern eingeführt werden soll. Das sieht man höchstens für Industrie-, Gewerbe- und anderen, ästhetisch weniger empfindlichen Zonen. Wir sind gespannt, wie die Teilrevision des Bau- und Planungsgesetzes aussehen wird. Wir danken dem Regierungsrat für den Hinweis, dass hier etwas am Tun ist.

Heinz Flück (Grüne). Die Grüne Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung. Der Hintergrund für die Fragen liegt in einer unterschiedlichen Interpretation der kommunalen Baubehörden. Die Regelung «die Dachfläche nicht mehr als 20 cm überragen», die ursprünglich offensichtlich nur Schrägdächer im Blick hatte, wird bezüglich Flachdächer auf drei verschiedene Arten ausgelegt. Das hat zur Folge, dass keine aufgeständerten Photovoltaikanlagen auf Flachdächern vom Baubewilligungsverfahren befreit sind. Werden sie von der Brüstung respektive vom Gebäuderand aus gemessen, so sind gewisse Anlagen auf Flachdächern je nachdem nur meldepflichtig. Weiter haben gewisse Gemeinden Anlagen auf Flachdächern pragmatisch noch weiter vom Bewilligungsverfahren befreit. Die Unterschiede haben in der Vergangenheit beispielsweise bei Firmen, die Kleinanlagen auf Privathäusern erstellen, zu Irritationen geführt. Im schlimmsten Fall haben sie ihre Kunden in der Gemeinde B aufgrund einer Erfahrung mit den Bewilligungsbehörden in der Gemeinde A falsch beraten. Eine einheitliche Regelung ist deshalb nötig. Ausnahmen, zum Beispiel bei schützenswerten Gebäuden oder - wie der Regierungsrat schreibt - in ästhetisch sensiblen Zonen, sollen weiterhin möglich sein. Die Befürchtung, dass die Gemeindeautonomie beschnitten wird, ist deshalb unbegründet. Die in der Antwort erwähnte 45 Grad-Regelung wäre aus unserer Sicht eine gute Sache, da es sich bei Solaranlagen eigentlich um technische Aufbauten handelt. Man kann heute durchaus sagen, dass es sich um notwendige technische Aufbauten handelt, weil sie einen wichtigen Beitrag zum nötigen Wandel im Energiebereich leisten. Wir hoffen, dass der Regierungsrat mit entsprechenden Weisungen dafür sorgen kann, dass die Gemeinden die Erleichterung mit der Befreiung der Baubewilligungsverfahren zukünftig einheitlich regeln und dass Solaranlagen auf Flachdächern in nicht sensiblen Zonen im Normalfall nur meldepflichtig sind, so wie auf Schrägdächern. Selbstverständlich würden wir auch allfällig weitere Erleichterungen, sofern sie nicht mit anderen Interessen kollidieren, begrüßen. Das Potential für die Nutzung von Solarenergie ist sehr gross und die Schweiz und auch der Kanton Solothurn sind im Vergleich mit dem mitteleuropäischen Umfeld mit der Umsetzung stark im Hintertreffen. Es muss unbedingt schneller vorwärtsgen. Dazu ist jeder noch so kleine Beitrag wichtig. Die Grüne Fraktion ist von der Beantwortung befriedigt.

Martin Rufer (FDP). Wir sind uns wohl alle einig, dass wir in der Schweiz, aber auch im Kanton Solothurn grundsätzlich mehr erneuerbare Energien produzieren sollten. Wir können den Bau von Produktionsanlagen für erneuerbare Energien über Fördergelder und Fördermassnahmen ankurbeln. Wir können ihn aber auch ankurbeln, indem wir Hindernisse beseitigen. Wir haben solche Hindernisse hier im Rat be-

reits beseitigt, vor allem im Steuerbereich. In dieser Interpellation geht es darum, dass man solche Hürden im Baubewilligungsbereich abbaut, damit Solaranlagen auf Flachdächern zukünftig möglich sind - so wie es heute bereits auf Steildächern möglich ist - sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind, dass keine Bewilligungsverfahren mehr durchlaufen werden müssen, sondern nur noch Meldeverfahren. Die Idee, die in der Interpellation aufgenommen wurde, ist aus unserer Optik richtig. Es geht darum, Hürden abzubauen und deshalb sind wir froh, wenn geprüft wird, wo das Baubewilligungsverfahren abgeschafft oder zumindest vereinfacht werden kann. Der Regierungsrat zeigt in der Antwort auf - und das freut uns - dass er die Thematik im Rahmen des Auftrags Gasser, den wir unter Traktandum 65 behandeln werden, aufnehmen will. Wir werden den Auftrag respektive den geänderten Wortlaut unterstützen, auch in der Erwartung, dass der Regierungsrat rasch Massnahmen vorlegen wird, damit die bestehenden Hürden für Solaranlagen auf Flachdächern beseitigt werden können.

Remo Bill (SP). Die Fragestellung in der Interpellation zu Solaranlagen auf Flachdächern ist auch der Fraktion SP/Junge SP ein wichtiges Anliegen. Die Beantwortung des Regierungsrats zu den Baubewilligungsverfahren ist baujuristisch korrekt. Was fehlt, ist das Aufzeigen, dass das ganze Verfahren vereinfacht werden kann. Das ist nicht nur bei den Solaranlagen, sondern auch bei den Flachdächern so. Soll die Energiewende gelingen, müssen wir auch andere Möglichkeiten wie beispielsweise Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen in Betracht ziehen. Dafür sollen Hindernisse im Raumplanungsrecht geprüft werden. Es darf auch nicht sein, dass zum Beispiel ein Liegenschaftsbesitzer im Weiler Staad bei Grenchen eine Photovoltaikanlage auf einer südlich ausgerichteten, ca. 250 Quadratmeter grossen Dachfläche wegen des Ortsbildschutzes nicht bauen darf. Im Jahr 2019 wurde der Auftrag der Fraktion SP/Junge SP «Für unsere Zukunft - Für eine ernste Klimapolitik» erheblich erklärt, u.a. mit folgendem Wortlaut: «Der Kantonsrat wird über den Stand der Umsetzung der Massnahmen (Anpassung an den Klimawandel CO₂-Politik) im Jahr 2021 informiert.» Wir warten gespannt auf den Massnahmenkatalog des Regierungsrats in diesem Jahr.

Samuel Beer (glp). Ich danke dem Verfasser für die Interpellation. Mir persönlich ist diese Problematik sehr gut bekannt. Seit 13 Jahren besitze ich eine Solarfirma im Kanton Solothurn. Wir sind schweizweit tätig und ich kann auch einen Vergleich mit den anderen Kantonen ziehen. Ganz grundsätzlich: Solaranlagen und insbesondere Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) werden einen Hauptteil unserer zukünftigen Energieversorgung ausmachen. Aktuelle Szenarien gehen von 40%, also von etwa 35 Terrawattstunden aus. In der Bevölkerung sind die PV-Anlagen grundsätzlich unbestritten und können rasch zugebaut werden. Wir sollten uns alle darauf einstellen, dass in ein paar Jahren auf allen oder auf fast allen Dächern Solaranlagen stehen. Aus der Praxis kann ich Ihnen bestätigen, dass der Bau von Solaranlagen einem bürokratischen Wahnsinn gleichkommt. Für die Anmeldung einer PV-Anlage im Einfamilienhausbereich brauchen wir heute sieben verschiedene Gesuche. Eines davon wird jetzt behandelt. Um das zu reduzieren, hat der Bund 2014 im Raumplanungsgesetz die Vereinfachung in der Bewilligungspraxis eingeführt. Bei genügend angepassten Anlagen reicht eine Meldung an die Baubehörde. So weit, so gut. Leider wird diese Regelung je Kanton und mittlerweile je Gemeinde sehr unterschiedlich interpretiert. Konkret braucht es in Rüttenen für eine Solaranlage auf einem Flachdach eine Baubewilligung, in Oberdorf jedoch nicht. Dieses Jahr sind mehrere Baubehörden mit der Bitte an mich gelangt, dies irgendwie zu regeln, damit es klar ist. Für die Baubehörden ist es unbefriedigend, wenn sie Personen aus den Nachbardörfern kennen und es dort anders gehandhabt wird. Zudem ist es fragwürdig, weshalb Anlagen auf Schrägdächern einfacher zu bewilligen sind als auf Flachdächern, denn bei Flachdächern sieht man sie meistens gar nicht. Ich bin aktiv im Branchenverband von Swissolar tätig. Im Auftrag des Bundesamts für Energie (BFE) haben wir im Februar 2021 zu diesem Thema einen überarbeiteten Leitfaden publiziert. Auf 54 Seiten werden damit Architekten, Planern und Baubehörden Grundlagen und eine Checkliste gegeben und es wird anhand von Praxisbeispielen erklärt, wie man damit umgehen kann. Darin ist auch ersichtlich, wie andere Kantone das Meldeverfahren anwenden und dass es der Bund explizit erlaubt, dass man das Meldeverfahren ausdehnen und effektiv umsetzen kann. Die Fraktion glp fordert eine Vereinheitlichung der Anwendungspraxis und eine Ausdehnung des Meldeverfahrens, wo es offensichtlich unkritisch ist. Dies gilt insbesondere für Flachdächer in Wohnzonen. Der Solothurner Regierungsrat darf etwas mutiger sein. Wir sind in dieser Beziehung nicht der einfachste Kanton.

Myriam Frey Schär (Grüne). Ich möchte das Votum nun noch aus der Perspektive der Eigentümerin ergänzen. Vor drei Monaten sind wir mit unserer Anlage an das Netz gegangen. Unser Reihenhaus hat ein Flachdach. Wie absurd die pauschale Unterscheidung zwischen Flach- und Steildach ist, zeigt die Antwort des Regierungsrats auf die Frage 2. Er sagt, dass eine Gleichbehandlung nur in ästhetisch wenig

empfindlichen Zonen in Frage käme. Es ist nun so, dass die Anlagen - zumindest auf Wohnbauten - meistens sehr flach aufgebaut werden. Wir sprechen hier von einem Winkel mit einer Ost-West-Ausrichtung im Gegensatz zu denjenigen, die zum Beispiel auf einer Lagerhalle in einem Winkel von 45 Grad aufstehen. Man ist jedoch schnell höher als 20 Zentimeter. Aber auch bei einer Konstruktionshöhe von 24 Zentimetern, wie das mein Vorredner ausgeführt hat, sieht man es von der Strasse nicht, weil der Dachrand die Sichtlinie verstellt. Hingegen springt einem das Modul auf dem Steildach nebenan gleich ins Auge. Warum etwas, das man meistens gar nicht sieht, ästhetisch heikler sein soll als das, was einem ins Auge springt, entzieht sich jeder Logik. Für unsere Anlage mussten wir kein reguläres Baugesuch einreichen. Warum? Wir hatten einfach Glück, denn unsere Wohngemeinde legt das Gesetz grosszügig aus. Wenn sie das nicht tun würde, wäre es richtig teuer geworden. Von der Erarbeitung der Plangrundlagen bis hin zum Kanalisationsnachweis - der bei uns fällig war, und zwar unabhängig vom Bauvorhaben - wäre schnell ein stolzes Sümmchen zusammengekommen. Das wäre in etwa so, wie wenn man 25'000 Franken für ein kleines Auto sparen würde und man dann gesagt bekommt, dass man noch 4000 Franken für die Einlösung des Autos bezahlen müsse. Wie bereits erwähnt, ist unsere Stadt in dieser Angelegenheit freundlich. Aber ein Regelwerk, das eine Gemeindebehörde ohne Weiteres mit erheblichen Kostenfolgen zu Gunsten oder auch einfach zu Lasten der Antragsstellenden auslegen kann, bedarf einer inhaltlichen Anpassung.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Besten Dank für diese Ausführungen. Der Regierungsrat wünscht das Wort nicht. Wie ich gehört habe, sind die Interpellanten befriedigt. Ich möchte aber trotzdem nach dem Stand der Zufriedenheit fragen. Ich sehe, dass sie zufrieden sind. Demzufolge halten wir das so fest. Wir haben noch ein laufendes Wahlgeschäft, dessen Auszählung zeitlich etwas anspruchsvoller ist. Wir möchten Zeit gewinnen und verlegen die Pause etwas nach vorne. Ich bitte Sie dafür um Verständnis. Wir legen nun eine Pause bis um 10.25 Uhr ein. Die Ausschuss-Sitzungen werden auf die Zeit vor der Mittagspause verschoben. Wir werden die Session zehn Minuten früher beenden, damit sich die Kommissionen vor der Mittagspause treffen können, um die Ausschüsse zu besetzen. Ich entschuldige mich für die Umstände. Wir müssen jedoch die Wahlresultate bekommen und möchten dann auch gerne mit den Wahlgeschäften weiterfahren. Die Kantonsräte und Kantonsrätinnen, die im Wahlbüro beschäftigt sind, möchten zudem gerne mit uns abstimmen.

Die Verhandlungen werden von 10.10 bis 10.25 Uhr unterbrochen.

I 0224/2020

Interpellation Fraktion SVP: Wie viel wird das neue CO₂-Gesetz die öffentliche Hand im Kanton Solothurn kosten?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 11. November 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Dezember 2020:

1. Interpellationstext: Nach dreijähriger Debatte fand am 25. September 2020 in Bern die Schlussabstimmung über die Totalrevision des CO₂-Gesetzes statt. Von Anfang an wurden die liberalen Grundsätze unserer Wirtschaft durch dieses Gesetz untergraben. Doch der Erfolg der Schweiz beruht nicht auf bevormundenden Gesetzen, sondern auf Freiheit und Eigenverantwortung. Bis heute wird der Fortschritt, insbesondere im Bereich des Umweltschutzes, dank der Investitionen mittelständischer Unternehmen (KMU) in neue Technologien und in innovative Produkte erzielt. Die Schweiz hat enorme Anstrengungen unternommen und ihren Pro-Kopf-Ausstoss reduziert, so dass die Pariser Klimaziele bis 2030 ohne zusätzliche Gesetze, Verbote und andere bürokratische Massnahmen, die unsere Wettbewerbsfähigkeit untergraben, erreicht werden könnten. Es ist bekannt, dass der Hauptfaktor für den Anstieg der CO₂-Emissionen und die geringere Wahrnehmung der bereits unternommenen Anstrengungen die Einwanderung ist, welche die Effizienzgewinne der CO₂-Emissionen zunichtemachen. Das Grundproblem wird also durch das neue CO₂-Gesetz nicht angegangen. Die Kosten dieses neuen Gesetzes werden für die Schweiz auf 30 bis 40 Milliarden Franken geschätzt: 12 Rappen mehr an der Zapfsäule für Benzin und Diesel, was eine Familie 400 Franken pro Jahr kosten kann, die Verdoppelung der CO₂-Steuer auf Öl und Gas, was eine Familie zusätzlich 800 Franken pro Jahr kosten kann, die Steuer auf

Flugtickets, welche eine Familie zusätzlich 500 Franken pro Jahr kosten kann. Diese neuen Steuern und Abgaben treffen den arbeitenden Mittelstand erneut hart, werden aber auch die Finanzen der Gemeinden und Kantone belasten. Daher bitten wir die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viel wird es den Kanton Solothurn kosten, das neue Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Gesetz) umzusetzen?
2. Verfügt der Kanton Solothurn bereits über eine Kostenschätzung der Anwendung des neuen Gesetzes für die Gemeinden? Wie hoch sind diese? Falls Nein: Bis wann liegt eine solche Schätzung vor?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Die energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen der Schweiz haben sich in den letzten Jahren wesentlich verändert. Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens dazu verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis 2030 zu halbieren. Bis 2050 soll das Netto-Null-Ziel mit Unterstützung von Negativ-Emissionstechnologien erreicht werden. Die Schweiz will damit ihren bisherigen Weg der erfolgreichen Reduktion von Treibhausgasen konsequent weiterführen und als Mitverursacherin und Mitbetroffene des Klimawandels ihren Beitrag an die gemeinsamen Ziele der Staatengemeinschaft leisten. Die Schweiz hat in der Vergangenheit bereits beachtliche Fortschritte in der Reduktion der Treibhausgase erzielt. Der Ausstoss im Inland konnte zwischen 1990 und 2019 um rund 16% gesenkt werden. Das 8%-Reduktionsziel der ersten Kyoto-Verpflichtungsperiode konnte 2012 mit Hilfe der Anrechnung der Waldsenken und Massnahmen im Ausland noch erreicht werden. Das 20%-Ziel der zweiten Verpflichtungsperiode wird 2020 voraussichtlich verfehlt. Während die Massnahmen der Sektoren Gebäude und Industrie gute Wirkung zeigen, sind die Emissionen des Verkehrs seit 1990 angestiegen. Der weitaus grösste Teil der Treibhausgasemissionen innerhalb der Schweiz fällt in den Bereichen Gebäude und Mobilität an. Die beiden Sektoren sind für drei Viertel der inländischen CO₂-Emissionen verantwortlich. Die sektorübergreifende Reduktion der Emissionen aus fossilen Brennstoffen ist deshalb nach wie vor wichtigstes Handlungsfeld bei der Reduktion inländischer Treibhausgasemissionen. Dabei fällt der Gebäudebereich in den direkten Verantwortungsbereich der Kantone. Das CO₂-Gesetz ist seit 2000 die Grundlage der Schweizer Klimapolitik. Das Gesetz regelt die unterschiedlichen Ziele und verschiedenen Massnahmen für die Sektoren Gebäude, Industrie und Verkehr. Zusammen mit dem Emissionshandelssystem, der Kompensationspflicht für die Treibstoffimporteure und den jeweiligen Abfederungsmassnahmen bildet die CO₂-Abgabe eine volkswirtschaftlich gewichtige Massnahme zur Zielerreichung. Bei der CO₂-Abgabe handelt es sich um eine Lenkungsabgabe. Anders als bei einer Steuer werden die Erträge nach Abzug der zweckgebundenen Mittel an die Bevölkerung und Wirtschaft zurückverteilt. Wer überdurchschnittlich viel CO₂ verursacht, bezahlt mehr Abgaben als er über die Rückverteilung zurückerhält. Wer weniger CO₂ verursacht, profitiert entsprechend. Die CO₂-Abgabe wurde 2008 erstmals eingeführt, nachdem das Zwischenziel der ersten Kyoto-Verpflichtungsperiode verfehlt wurde. Aufgrund der Zwischenzielverfehlungen wurde die CO₂-Abgabe auf Brennstoffe schrittweise 2014, 2016 und letztmals 2018 auf 96 Franken pro Tonne CO₂ erhöht. Von den rund 1.2 Milliarden Franken CO₂-Abgabe pro Jahr fliesst gut ein Drittel in zweckgebundene Abfederungsmassnahmen. Mit maximal 450 Millionen Franken pro Jahr ist das Gebäudeprogramm die grösste zweckgebundene Massnahme. Mit dem Förderprogramm werden im Wesentlichen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer bei Investitionen in Gebäudeeffizienz und in erneuerbare Heizsysteme finanziell unterstützt. Aus den Abgaben werden weiter innovative Projekte gefördert und künftig Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Rund zwei Drittel der CO₂-Abgabe wird jeweils an die Haushalte und Unternehmen zurückverteilt.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie viel wird es den Kanton Solothurn kosten, das neue Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Gesetz) umzusetzen?* Der Kanton Solothurn ist bei der Umsetzung des neuen CO₂-Gesetzes im Wesentlichen von den technischen Massnahmen im Gebäudebereich betroffen. Die übrigen Massnahmen in den Sektoren Verkehr und Wirtschaft liegen im direkten Verantwortungsbereich des Bundes und tangieren den kantonalen Vollzug nicht. Nennenswerte Auswirkungen auf die Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden sind nicht zu erwarten, da das jeweilige Steuersubstrat nicht direkt von den Massnahmen betroffen ist. Der Bund überträgt den Kantonen mit dem neuen CO₂-Gesetz eine zusätzliche Vollzugsaufgabe im Gebäudebereich. Fossile Heizungen dürfen im Kanton Solothurn ab 2023 nur noch ersetzt oder installiert werden, wenn das Gebäude gesamthaft einen CO₂-Grenzwert nicht überschreitet. Der Vollzug ist Aufgabe der Baubehörden und benötigt ein schlankes Bewilligungsverfahren sowie ein einfaches Vollzugsinstrument. Beides ist nach heutigem Wissensstand vorhanden und kann im Rahmen des üblichen Vollzugs umgesetzt werden. Bis sich die neuen Anforderungen ausreichend etabliert haben, ist während einer Übergangsfrist mit einem Anstieg von Ausnahmegesuchen für den Ersatz von Öl- oder Gasheizungen zu rechnen. Im Kanton Solo-

thurn wurden in den letzten Jahren rund 1'400 fossile Heizungen installiert. Die genauen Rahmenbedingungen für den Vollzug des CO₂-Gesetzes werden in der CO₂-Verordnung geregelt. Die Verordnung befindet sich beim Bund in der Überarbeitung und soll im Frühjahr 2021 in die öffentliche Vernehmlassung geschickt werden. Nach heutigem Wissensstand entstehen der kantonalen Verwaltung bei der Umsetzung des neuen CO₂-Gesetzes keine zusätzlichen Kosten. Längerfristig kann bei steigender Anzahl erneuerbarer Heizungen mit weniger Aufwand bei der kantonalen Förderung gerechnet werden. Eine abschliessende Beurteilung ist erst möglich, wenn die genauen Inhalte der CO₂-Verordnung bekannt sind.

3.2.2 Zu Frage 2: Verfügt der Kanton Solothurn bereits über eine Kostenschätzung der Anwendung des neuen Gesetzes für die Gemeinden? Wie hoch sind diese? Falls Nein: Bis wann liegt eine solche Schätzung vor? Die kantonale Baugesetzgebung des Kantons Solothurn verfolgt den Grundsatz, ein grösstmögliches Mass an Gemeindeautonomie zu gewährleisten. Mit Ausnahme der Erteilung von Ausnahmebewilligungen liegt der Vollzug der neuen Massnahmen deshalb im Verantwortungsbereich der kommunalen Baubehörden. Für Heizungs- und Feuerungsanlagen besteht zwar eine grundsätzliche Baugesuchspflicht, der Vollzug wird in den Gemeinden jedoch unterschiedlich gehandhabt. Die Kosten variieren deshalb je nachdem, wie engagiert eine Gemeinde den bisherigen gesetzgeberischen Spielraum für die Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele ausnutzt. Nach heutigem Wissensstand entstehen bei der Umsetzung des CO₂-Gesetzes für die Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Eine abschliessende Beurteilung ist auch für Gemeinden erst möglich, wenn die genauen Vollzugsdetails der CO₂-Verordnung im Zuge der öffentlichen Vernehmlassung bekannt werden.

Heinz Flück (Grüne). Wir Grünen haben die Antwort des Regierungsrats mit Interesse gelesen. Dieser liess sich nicht in den laufenden nationalen Abstimmungskampf einbinden. Nachdem es zurzeit für die SVP nicht mehr so einfach ist, für alles der Einwanderung die Schuld zuzuschreiben - höchstens noch die zu wenig strenge Ausschaffung - versucht sie, sich jetzt als vermeintlicher Anwalt des Mittelstands und der kleinen Einkommen zu profilieren. Aber die Frage ist angesichts des verstärkten Klimawandels falsch gestellt. Nicht, was das neue CO₂-Gesetz den Kanton Solothurn kostet, sollte gefragt werden, sondern was wir als Kanton zum CO₂-Ausstieg und damit zur Milderung der Folgen des Klimawandels beitragen können. So sollte die Frage eigentlich lauten. Und das ist nicht wenig. Wie man kürzlich gesehen hat, besteht im Kanton Solothurn im Gebäudebereich ein besonderer Handlungsbedarf. Nicht nur die SVP, sondern insbesondere auch die Vertreter des Hauseigentümerverbands möchte ich an ihre Argumentation für die Ablehnung des Energiegesetzes erinnern. Man soll nicht mit Verboten, sondern mit Anreizen arbeiten. Genau das ermöglicht jetzt das dem Bund vorliegende CO₂-Gesetz. Ich verstehe daher überhaupt nicht, weshalb der Hauseigentümerverband nun auch hier wieder dagegen ist. Es werden insgesamt schweizweit 450 Millionen Franken mehr für Fördermassnahmen im Gebäudebereich zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat schreibt: «Mit dem Förderprogramm werden im Wesentlichen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer bei Investitionen in die Gebäudeeffizienz und in erneuerbare Heizungssysteme finanziell unterstützt.» Alleine mit den 15 Millionen Franken, die im Kanton Solothurn schätzungsweise aus diesem Topf zur Verfügung stehen werden, kann man eine Investitionssumme in die Energieeffizienz von mehreren Dutzend Millionen Franken auslösen. Sie ermöglicht den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern, die Investitionen in die Energieeffizienz in einem tragbaren Rahmen zu halten und bringt zudem viele willkommene Aufträge für das hiesige Gewerbe. Das Geld kommt nicht aus unseren Steuern, weder von den Staats-, noch von den Bundessteuern, sondern es wird von denjenigen bezahlt, die nicht vorwärts machen wollen und nach wie vor bereit sind, 15 Milliarden Franken pro Jahr für fossile Energieträger in das Ausland und damit zum Teil auch in problematische Firmen und in problematische Staaten zu exportieren. Wir haben gestern nicht nur versprochen, alles zu unterlassen, was unserem Staatswesen schadet, sondern wir sollten uns auch zu Herzen nehmen, was der reformierte Pfarrer gestern gesagt hat. Man soll alles unterlassen, was der Schöpfung schadet. Wir Menschen gehören auch zur Schöpfung. Wir Grünen danken der SVP-Fraktion nicht für die Frage, weil sie falsch gestellt wurde. Aber wir danken dem Regierungsrat für die Antworten und hoffen, dass die zitierten Fördermassnahmen auch umgesetzt werden können.

Simon Michel (FDP). Nicht nur Grüne und Grünliberale, sondern auch immer mehr Wissenschaftler, Freisinnige, Bürger aller politischen Couleure und auch immer mehr Unternehmer unterstützen die globale Klimapolitik, die Entscheide in Paris und den Umsetzungsplan in Bezug auf die Massnahmen und um die Reduktion von CO₂. In der ersten SRG-Umfrage - Sie haben es vielleicht letzte Woche mitbekommen - hätten 60% der Bevölkerung dem CO₂-Gesetz zugestimmt. Das Kostenargument aber, in Bezug auf den Mittelstand, könnte eine zentrale Rolle spielen und am 13. Juni 2021 dem Nein-Lager Auftrieb geben. Als Finanzpolitiker und neu auch Mitglied der Finanzkommission ist es mir aber ein grosses Anliegen,

die finanzielle Schieflage des Kantons und den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) mit Massnahmenpaketen bis 2026 wieder ins Lot zu bringen. Daher ist es umso wichtiger, dass es bei diesen Massnahmen nur wenig Auswirkungen auf die Steuerlage und wenig Massnahmen und Kosten in Bezug auf Zusatzkosten geben wird.

Matthias Anderegg (SP). Die Fraktion SP/Junge SP dankt der SVP-Fraktion für diese Interpellation. Es ist ausserordentlich wichtig, dass man über das Gesetz debattieren kann. Es darf nämlich keine einzige Gelegenheit ausgelassen werden, um die obskuren Behauptungen und Fehlinterpretationen der Gegner dieses Gesetzes richtigstellen zu können. Zum Vorstosstext muss man vorab feststellen, dass unter dem Deckmantel der Kosten eine Diskussion angezettelt wird, die primär ganz andere Absichten hat. Es geht nämlich um die Missachtung der längst wissenschaftlich erwiesenen Fakten der Klimaerwärmung und der Tatsache, dass die Verantwortung für die Entwicklung der Klimaerwärmung bei uns allen liegt - auch bei der Wirtschaft. Zu guter Letzt kommt dann die Verknüpfung mit der Einwanderung. Es tut ein bisschen weh, sich mit diesen Aussagen auseinanderzusetzen. Das grösste Problem bei der Klimaerwärmung ist jedoch der Zeitfaktor. Wir müssen handeln, und zwar sofort. Wir zerstören unsere Lebensgrundlage, wenn wir nicht rasch alles Mögliche unternehmen, um die Entwicklung zu bremsen. Es wird behauptet, dass das Gesetz liberale Grundsätze unserer Wirtschaft untergraben würde. Was genau wird untergraben? Sind damit Regelungen gemeint, die dazu dienen, eines der grössten Probleme auf dieser Welt zu lösen? Unser ganzes Leben ist geregelt. Das Regulativ ist die Basis einer funktionierenden sozialen Marktwirtschaft und einer Demokratie, wie wir sie zum Glück kennen. Die im Vorstosstext aufgeführten finanziellen Belastungen für Familien und für den arbeitenden Mittelstand sind ebenfalls haltlos. Die fundierte Studie vom Forschungsinstitut INFRAS belegt das Gegenteil. Es sind reiche Umweltsünder, die bestraft werden. Vor allem werden aber mit Lenkungsabgaben Anreize geschaffen, die es ermöglichen, durch Rückerstattungen sogar zu profitieren. Die Wertschöpfung im Inland wird enorm gesteigert und die extrem hohen finanziellen Mittel fliessen nicht mehr in Erdöl- und Erdgasstaaten, wie das Heinz Flück vorhin ebenfalls festgestellt hat. Gegen diese Entwicklung kann hoffentlich auch die SVP-Fraktion nichts einzuwenden haben. Das Gesetz stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz und auch denjenigen unseres Kantons. Eine viel interessantere Frage wäre eigentlich gewesen, wie viel es uns im Kanton kostet, wenn das Gesetz nicht angenommen wird. Die wirtschaftlichen Folgekosten der Klimaerwärmung verspürt man schon jetzt stark bei der Landwirtschaft. In der Schweiz waren es im Hitzesommer 2003 dreistellige Millionenbeträge. Das wurde uns schon so vorgerechnet. Wie der Antwort des Regierungsrats zu entnehmen ist, sind die Kosten der Umsetzung kaum messbar. Zur Beantwortung auf die Frage 2 möchte ich ergänzen, dass die Kosten für Bewilligungsverfahren in der Regel durch Gebühren der Gesuchsteller abgedeckt sind. Wir bedanken uns an dieser Stelle bei der SVP-Fraktion noch einmal für diesen Vorstoss und für die damit verbundene Gelegenheit, sich zu diesem wichtigen Thema zu äussern. Als Co-Präsident des Pro-Komitees werbe ich an dieser Stelle noch einmal für ein deutliches Ja für das sinnvolle und wichtige Gesetz.

Samuel Beer (glp). Die glp-Fraktion nimmt zur Interpellation wie folgt Stellung: Die Bekämpfung des Klimawandels wird die Schweiz, aber auch den Kanton Solothurn etwas kosten. Es ist jedoch offensichtlich, dass Nichtstun teurer wird, nämlich dann, wenn das Klima kippen wird. Das Klima verhält sich nicht linear. Die Energiewende und die damit verbundenen Investitionen lösen aber auch eine ganze Reihe an Innovationen aus. In der Schweiz sind in den letzten Jahren viele Start-ups entstanden. Unsere Hochschulen sind zu diesem Thema gefragt und wir können unseren Pioniergeist einbringen. Das CO₂-Gesetz wird in der Schweiz ganz konkret eine Wertschöpfung schaffen. Die aktuell 8 Milliarden Franken, die wir pro Jahr für den Import von Öl und Gas ausgeben, müssen wir abstellen. Das Geld müssen wir in der Schweiz ausgeben und damit wird die Wertschöpfung erhöht. Das CO₂-Gesetz wird im Kanton Solothurn in der Baubranche Jobs schaffen. In unserer Firma suchen wir aktuell heute in Zuchwil 62 neue Mitarbeitende. Wir können die Stellen im Moment nicht besetzen, wir brauchen mehr Leute. Der Bedarf steigt von Monat zu Monat an und es ist nicht absehbar, dass sich das ändert. Die Energiewende ist ein Jobmotor und ich hoffe, dass sich der Kanton Solothurn davon ein grosses Stück abschneidet.

Roberto Conti (SVP). Es freut uns natürlich sehr, dass unsere Interpellation, die wir eingereicht haben, so gelobt wird. Man kann allerdings geteilter Ansicht sein, was den Inhalt betrifft und was die anderen Fraktionen behaupten. Der Solothurner Souverän hat 2018 in einer Volksabstimmung das kantonale Energiegesetz wuchtig abgelehnt. Heute propagiert der Regierungsrat offensichtlich Massnahmen, die noch viel weiter gehen als damals. Der Pro Kopf-Ausstoss ist in den letzten zehn Jahren um rund 2,5% pro Jahr, also um einen Viertel, gesunken. Bei gleichbleibender Reduktion werden wir den Ausstoss, verglichen mit dem Basisjahr 1990, bis 2030 um 54% gesenkt haben - das alles mit den bestehen-

den gesetzlichen Einrichtungen. Das ist nur möglich, weil die Menschen und die Unternehmen in neue Technologien investieren und nicht, indem man ihnen Geld wegnimmt. Es ist davon auszugehen, dass die Reduktion des Ausstosses in der Schweiz in den nächsten Jahren noch viel schneller erfolgen wird. Höhere Benzin- und Dieselpreise, höhere Heizölpreise und Flugticketabgaben, mehr Umverteilung und Verbote sind daher unnötig, sie sind sogar kontraproduktiv. Die CO₂-Abgabe ist per Definition auch keine Lenkungsabgabe, weil nämlich die Hälfte des Geldes abgezweigt wird. Hinzu kommen Kosten von 30 Millionen Franken für die Verwaltung des Klimafonds und für mehrere neue Beamte, die daran arbeiten werden. Das alles muss die Bevölkerung bezahlen, obschon dieses Gesetz insgesamt keine Wirkung auf das Klima haben wird. Es ist also eine Illusion zu glauben, dass wir das jetzt machen müssen und auf der anderen Seite der Grenze passiert sonst gar nichts. Die höheren Kosten für die Wirtschaft führen aber zu einer weiteren Abwanderung in Billiglohnländer, wo munter neue Kohlekraftwerke gebaut werden. Das sind die schlimmsten Emittenten überhaupt, wie man lesen konnte. Unter keinen Umständen will der Regierungsrat auf unsere Fragen nach einem groben Preisschild für den Kanton Solothurn und für die solothurnischen Gemeinden etwas bekanntgeben. Vermutlich ist der Grund dafür hauptsächlich derjenige, die Abstimmung über das CO₂-Gesetz nicht zu gefährden. Der Regierungsrat bestätigt zwar, dass im Bereich von technischen Massnahmen im Gebäudebereich der Kanton in der Umsetzung betroffen ist. Es wird vom Bund eine Vollzugsaufgabe im Gebäudebereich geben, für den Kanton Solothurn wie natürlich auch für die anderen Kantone. Es ist sehr fragwürdig, ob die zusätzlichen Aufgaben mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden können. Viel naheliegender ist ein Aufbau von Administration mit zusätzlichen Stellen. Also hat das CO₂-Gesetz sehr wohl ein Preisschild - eines, das sehr hoch sein könnte. Die Behauptung, dass das Gesetz keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden haben wird, ist offensichtlich falsch. Es hat sehr wohl hohe Investitionskosten, unter anderem für Schulhäuser, Gemeindehäuser, Kirchen, Turnhallen und Schützenhäuser zur Folge. Hinzu kommen höhere Betriebskosten für den Fall, dass die Gebäude nicht sofort saniert werden. Fazit: Der Regierungsrat rückt sich mit seinem Nichtantworten in finanziellen Belangen in ein ganz schlechtes Licht. Er versteckt sich hinter der fehlenden Verordnung des Bundes und weigert sich, Hinweise auf ein Preisschild zu geben. Gottseidank kann der Souverän im Juni Ja oder Nein dazu sagen. Folglich ist die Fraktion SVP von der Beantwortung nicht befriedigt.

Georg Nussbaumer (CVP). Bevor ich auf die Fragen eingehe, die die SVP-Fraktion gestellt hat, möchte ich gerne eine Erklärung abgeben. Der Eigenversorgungsgrad bei Lebensmitteln liegt derzeit bei knapp 50% oder leicht darüber. Wieso ist das der SVP-Fraktion einerseits so wichtig? Warum spielt auf der anderen Seite offenbar die Abhängigkeit vom Ausland beim Gesamtenergieverbrauch, die bei über 75% liegt, keine Rolle? Das ist mir ein absolutes Rätsel, ich verstehe das nicht. Man schützt und stützt die Landwirtschaft in der Schweiz, damit sie produzieren kann. Man wendet dafür sehr viel Geld auf. Ich bin der Letzte, der das in Frage stellt. Ich verstehe aber nicht, wieso man mit Inbrunst und mit Liebe - wir haben es vorhin gehört - jedes Jahr rund 8 Milliarden Franken ins Ausland vergibt. Darauf würde ich schon gerne eine Antwort bekommen. Ich komme nun zur Interpellation. Ich finde es speziell, dass Roberto Conti der Ansicht ist, dass der Regierungsrat hier keine Antworten geben wollte. Von mir aus gesehen, wurde eine Antwort gegeben, wenn auch in einem Teilbereich nicht ganz die richtige. Grundsätzlich verfügen wir mit einer Annahme dieses CO₂-Gesetzes über ein ganz einfaches Lenkungssystem, wofür uns das Ausland bewundert. Der grösste Teil wird über unsere Krankenkassenprämien jedem zurückgegeben. Es liegt eigentlich auf der Hand, dass das unserem Kanton massiv hilft. Wenn es einmal voll ausgeschöpft wird, so rechnet man mit bis zu 80 Franken pro Jahr und pro Person, und zwar unabhängig vom Alter der Person. Die achtköpfige Familie auf dem Brunnersberg erhält damit 640 Franken «Verbilligung» auf die Krankenkassenprämien. Der Kanton profitiert davon, indem er tendenziell eher weniger über die Zuschüsse, die bekannterweise jedes Jahr ansteigen, bezahlen muss. Ein Faktum, das aus meiner Sicht ganz elementar ist, wurde ausser Acht gelassen. Meine Vorredner haben es gut auf den Punkt gebracht. Bei diesem Gesetz geht es grundsätzlich um eine Lenkungsabgabe, die mithilft, dass unsere Schweiz vom Ausland unabhängiger wird und die Wertschöpfung am Ort bleibt. Das ist das Allerwichtigste. Davon kann jeder profitieren. Ich verstehe es echt nicht, wie man sich freuen kann, für viel Geld Öl und Gas einzukaufen, wobei kein Tropfen aus dem eigenen Boden stammt, sondern dass wir alles von irgendwoher beziehen. Für diejenigen, die noch Militärdienst leisten, möchte ich anfügen, dass das sogar noch etwas mit Landesverteidigung zu tun hat. Ich bitte Sie, am 13. Juni 2021 mit Überzeugung zu diesem CO₂-Gesetz Ja zu sagen. Ich möchte noch einen weiteren Punkt anfügen, den ich vorhin vergessen habe, zu erwähnen. Es ist mir ebenfalls ein Rätsel, wie man sagen kann, dass wir im Kanton Solothurn auf gutem Kurs sind, wenn im Reportingbericht zum Energiekonzept des Kantons Solothurn, welcher kürzlich erschienen ist und den Sie bestimmt alle studiert haben, festgehalten wird, dass wir Weltmeister im CO₂-Ausstoss pro Quadratmeter sind. Soviel zum Thema, dass es ohne Vorschriften ge-

hen soll. Wir sind die Schlechtesten in der ganzen Schweiz. Wir produzieren doppelt so viel CO₂, gerechnet auf den Quadratmeter Wohnfläche, wie der Kanton Luzern oder fast dreimal so viel wie der Kanton Basel-Stadt. Das sollte uns doch zu denken geben und wir sollten dafür sorgen, dass wir in dieser Hinsicht vorwärtskommen.

Marlene Fischer (Grüne). Als Erstes möchte ich noch einmal den wichtigsten Punkt aufgreifen, nämlich die konkrete Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation. Sie fällt tatsächlich klar aus und lässt sich dementsprechend in einem Satz zusammenfassen: Weder auf den Kanton Solothurn noch auf seine Gemeinden kommen durch das revidierte CO₂-Gesetz voraussichtlich Zusatzkosten zu. Das ist ein Argument mehr für ein Ja zum revidierten CO₂-Gesetz am 13. Juni 2021. Das CO₂-Gesetz ist fair, denn es setzt auf das Verursacherprinzip. Wer dem Klima überdurchschnittlich schadet, zahlt dafür, und wer nicht, der profitiert. Das CO₂-Gesetz ist soweit sozial, weil es vor allem bei denjenigen ansetzt, die sich viel Wohnfläche, weite Flugreisen und ein Liebhabermodell eines Benzinschluckers leisten können und trotz allen Umweltfolgen leisten wollen. Das CO₂-Gesetz gibt jedem Einzelnen von uns wirtschaftliche Anreize, eigenverantwortlicher und klimafreundlicher zu handeln. Aber wie schon erwähnt, fördert das CO₂-Gesetz auch die Innovationskraft am Wirtschaftsstandort Schweiz. Durch den Klimafonds wird in Unternehmen investiert, die Technologien zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen entwickeln. Davon könnte auch der vorgestellte Zehn-Punkte-Wasserstoffplan profitieren. Doch das Argumentieren, dass er das CO₂-Gesetz unnötig machen würde, wäre genauso abwegig, wie zu behaupten, dass man keinen gut bestückten Werkzeugkasten brauchen würde, weil man glaubt, eine Superzange zu besitzen. Eine Zange kann nützlich sein. Aber um die Klimakrise zu bewältigen, müssen wir an allen Schrauben drehen. Fortschritt im Umweltschutz entsteht nicht nur durch KMU, unsere Altlasten werden nicht nur saniert, weil Grundeigentümer und Unternehmer und Unternehmerinnen das grosse Geld im Sondermüll auf ihren Grundstücken wittern. Krebserregende Pestizide werden nicht durch die freie Wirtschaft verboten. Das alles passiert, weil wir Gesetze und Verordnungen haben, die zum Wohl von uns und unserer Umwelt erlassen werden. Wie von der Fraktion SP/Junge SP erwähnt, beruht der Erfolg unserer Demokratie als Rechtsstaat sehr wohl auf Gesetzen, auch wenn im Interpellationstext etwas anderes behauptet wird. Es ist tatsächlich befremdlich, dass, entgegen alle Fakten, einmal mehr die Einwanderung als Grund für unsere zu hohen CO₂-Emissionen herhalten muss. Aber die Klimakrise ist eine globale Herausforderung. Mit dem CO₂-Gesetz machen wir einen dringend nötigen und kleinen Schritt, um unsere Verantwortung zur Bewältigung dieser weltweiten Krise als Land zumindest ansatzweise wahrzunehmen. Daher stimme ich Ja zum revidierten CO₂-Gesetz am 13. Juni 2021.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Interpellanten nicht befriedigt sind. Das Wort hat nun Regierungsrätin Brigit Wyss.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Ich möchte dem Vorwurf entgegnen, dass wir auf die Frage zu den Kosten im Zusammenhang mit dem Vollzug nicht geantwortet hätten. Wenn es um einen Heizungsersatz geht, so handelt es sich um eine kommunale Angelegenheit. Es braucht auch jetzt eine Baubewilligung, wobei das nicht in allen Gemeinden gleich gehandhabt wird. Für uns ist es schwierig abzuschätzen, was das für Folgen hat. Im Grundsatz bleibt sich das Verfahren gleich. Wenn es um das Gebäudeprogramm geht - wir haben in der Mobilität und im Gebäudeprogramm die grössten Emittenten - so stehen nun neu schweizweit jährlich 450 Millionen Franken zur Verfügung. Wir bemühen uns im Kanton, den Teil, der uns zur Verfügung steht, auch abzuholen. Es ist richtig, was der Sprecher erwähnt hat, nämlich dass es zusätzliche Ressourcen bindet. Der Bund gibt uns einen Sockelbeitrag für die Verwaltung der Gesuche. An dieser Stelle möchte ich gerne erwähnen, dass wir eine grosse und erfreuliche Zunahme an Gesuchen haben. Wir können darauf entsprechend reagieren und mit dem Sockelbeitrag des Bundes sind diese zusätzlichen Ressourcen finanziert.

WG 0067-0087/2021

Erneuerungswahlen von Beamten und Beamtinnen für die Amtsperiode 2021-2025

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Es liegen nun die Resultate des Wahlgangs der Erneuerungswahlen von Beamten und Beamtinnen für die Amtsperiode 2021 bis 2025 vor.

Ergebnis der Wahl

Ausgeteilte Stimmzettel: 98

Eingegangene Stimmzettel: 98

Absolutes Mehr: 50

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Alle Personen, die auf dem Wahlvorschlag aufgeführt waren, haben das absolute Mehr erreicht. Ich verzichte darauf, die Resultate im Einzelnen zu nennen und hoffe, dass Sie dafür Verständnis haben. Die Wahlergebnisse werden wir im Detail im Internet aufschalten, damit alle Einsicht haben. Der Beschluss ist klar, es wurde alle Personen wiedergewählt.

Für die Amtsperiode 2021-2025 werden gewählt:

Staatsschreiber/in (WG 067/2021)		<i>Stimmen</i>
Eng	Andreas	52

Staatsschreiber-Stellvertreter/in (WG 067/2021)		
von Roll	Pascale	90

Ratssekretär (WG 068/2021)		
Ballmer	Markus	97

Chef/in der Finanzkontrolle (WG 069/2021)		
Rudolf von Rohr	Gabrielle	88

Beauftragte/r für Information und Datenschutz (WG 070/2021)		
Petermann Büttler	Judith	89

10 Oberrichter/innen (WG 071/2021)		
Flückiger	Thomas	98
Frey	Beat	98
Hunkeler	Barbara	98
Kiefer	Daniel	98
Marti	Hans-Peter	93
Müller	Frank-Urs	86
Scherrer	Karin	98
Von Felten	Rolf	98
Weber	Franziska	96
Werner	Christian	96

Präsident/in des Obergerichts (WG 072/2021)		
Kiefer	Daniel	98

Vizepräsident/in des Obergerichts (WG 072/2021)		
Flückiger	Thomas	97

4 Ersatzrichter/innen des Obergerichtes (WG 073/2021)		
Hagmann	Stefan	97
Lamanna Merkt	Lisa	97
Lupi De Bruycker	Ursulina	98
Winiger	Christian	98

2 Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichtes (WG 073/2021)		
Flury	Petra	98
Vögeli	Daniel	96

1 Ersatzrichter/in des Versicherungsgerichtes (WG 073/2021)		
Steffen	Janina	98

2 Mitglieder der Gerichtsverwaltungskommission (WG 076/2021)		<i>Stimmen</i>
Scherrer	Karin	98
Walser	Guido	98
2 Ersatzmitglieder der Gerichtsverwaltungskommission (WG 076/2021)		
Berset Bucher	Eva	97
Müller	Frank Urs	96
5 Mitglieder des Steuergerichtes (WG 074/2021)		
Flury	Roland	98
Kellerhals	Adolf C.	97
Müller	David Sassan	77
Müller	Thomas	95
Roberti	Aristide	93
5 Ersatzmitglieder des Steuergerichtes (WG 074/2021)		
Acemoglu	Timur	96
Bobst	Reto	98
Jutzi	Marc	98
Schwarz	Brigitte	98
Wyssmann	Claude	58
Präsident/in des Steuergerichts (WG 075/2021)		
Müller	Thomas	96
Vizepräsident/in des Steuergerichts (WG 075/2021)		
Roberti	Aristide	93
5 Mitglieder des Jugendgerichts (je 1 pro Amtei) (WG 081/2021)		
Fasel	Myriam	98
Fluri	Claudia	98
Grond	Esther	97
Müller	Marcel	98
Wagner	Claudia	98
5 Ersatzmitglieder des Jugendgerichts (je 1 pro Amtei) (WG 081/2021)		
Füeg	Regina	98
Häberli	Andreas	98
Käser	Pascal	97
Savoldelli	Nancy	96
Winkler	Christine	98
Präsident/in des Jugendgerichts (WG 082/2021)		
Altermatt	Stefan	98
Vizepräsident/in des Jugendgerichts (WG 082/2021)		
Kölliker	Ueli	97
Leitende/r Jugendanwalt/-anwältin (WG 083/2021)		
Altermatt	Barbara	98
2 Jugendanwälte/-anwältinnen (WG 084/2021)		
Stierli	Thomas	98
Steffen	Janina	98
3 Mitglieder der Kantonalen Schätzungskommission (WG 077/2021)		
Brunner	David	98
Frey	Martin	98
Ingold	Hans-Rudolf	95

3 Ersatzmitglieder der Kantonalen Schätzungskommission (WG 077/2021)*Stimmen*

Boss	Bernhard	98
Lindenberger	Katrin	95
Nadig	Helmut	98

Präsident/in der Kantonalen Schätzungskommission (WG 078/2021)

Frey	Martin	98
------	--------	----

Vizepräsident/in der Kantonalen Schätzungskommission (WG 078/2021)

Ingold	Hans-Rudolf	95
--------	-------------	----

9 Mitglieder der Schiedsgerichte in den Sozialversicherungen (WG 080/2021)

Galliker	Toni	98
Jansen	Dr. Katrin	98
Koller	Dr. Erich	98
Kuhn	Sigrun	98
Leiser	Ueli	97
Leupold	Florian	91
Londis	Maria	98
Oester	Stefan	98
Viatte	Franziska	98

9 Ersatzmitglieder der Schiedsgerichte in den Sozialversicherungen (WG 080/2021)

Altermatt	Andreas	98
Eisner	Lukas	98
Frey	Manuel	98
Häberli	Patricia	97
Hunkeler	Philipp	98
Kohler Muster	Isabel	98
Maier	Roger	98
Nardini	Dr. Sonja	98
Umbricht	Renate	98

Leitende/r Haftrichter/in (WG 079/2021)

Steiner	Barbara	98
---------	---------	----

2 Haftrichter/innen (WG 079/2021)

Müller	Barbara	98
Schumacher	Raphaella	97

Oberstaatsanwalt/-anwältin (WG 085/2021)

Brodbeck	Hansjürg	80
----------	----------	----

Stv. Oberstaatsanwalt/-anwältin (WG 086/2021)

Husi	Sabine	97
------	--------	----

22 Staatsanwälte/-anwältinnen (WG 087/2021)

Amrein	Sarah	93
Baumgartner	Christoph	85
Blaser	Toni	97
Büeler	Arnold	97
Dobler	Stephanie	97
Echle	Regula	97

22 Staatsanwälte/-anwältinnen (WG 087/2021)		Fortsetzung	Stimmen
Elmiger	Carmen		97
Fässler	Domenic		97
Finger	Marc		96
Flückiger	Pascal		63
Fricker	Christoph		97
Gamma	Reto		95
Geisser	Daniel		86
Grogg	Petra		95
Gutzwiller	Jan		97
Humm	Stefanie		97
Kralj	Doris		96
Lindenpütz	Jan		97
Müller	Ralph		86
Nyffenegger	Markus		88
Rauber	Philipp		97
Ravicini	Claudio		90
Rickli	Ronny		97
Schneider	Martin		97
Studer	Michael		97
Stüdi	Raphael		95

Es werden gemeinsam beraten:

WG 0088/2021

Wahl eines Mitgliedes des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen für die Amtsperiode 2021-2025

WG 0089/2021

Wahl von 2 Ersatzmitgliedern des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen für die Amtsperiode 2021-2025

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Wir fahren nun mit den Wahlgeschäften fort. Ich bitte Sie, die Wahlzettel, die Sie in den Couverts für die Wahlen zum Traktandum 52 und Traktandum 53 vorfinden, auszufüllen. Die Wahlzettel werden schon bald eingesammelt.

VA 0133/2020

Volksauftrag «autofreie Sonntage»

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Volksauftrags vom 7. Juli 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Dezember 2020:

1. Volksauftragstext: Wir beauftragen den Regierungsrat, pro Quartal einen autofreien Sonntag einzuführen. Der Kantonsrat soll die gesetzlichen Grundlagen dafür schaffen. Autofreie Sonntage sind mit den Nachbarkantonen zu koordinieren.

2. *Begründung:* Der motorisierte Individualverkehr (MIV) ist zu einem grossen Teil verantwortlich für den Ausstoss klimaschädlicher Gase. Autofreie Sonntage sind eine praktische Massnahme für den Klimaschutz, sensibilisieren die Bevölkerung für ein klimafreundliches Verkehrsverhalten und bieten Gelegenheit, die nicht-motorisierten Verkehrsmittel zu fördern.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates:* Das Strassennetz des Kantons Solothurn umfasst einerseits Gemeinde- sowie Kantonsstrassen von kommunaler resp. regionaler Bedeutung und andererseits auch Kantonsstrassen von überregionaler Bedeutung sowie Abschnitte der Nationalstrassen A1, A2 und A5. Insbesondere die Nationalstrassen sind die wichtigsten Strassenverbindungen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Kantonale autofreie Sonntage entsprächen somit auch einer temporären Sperrung dieser Strassen und damit einem Durchfahrtsverbot für den überregionalen Verkehr. Die temporäre kantonsweite Sperrung dieser wichtigen Strassenverbindungen würde dazu führen, dass der Durchgangsverkehr grossräumig ausweichen müsste. Dieser Umwegverkehr würde in anderen Regionen und fallweise auf den untergeordneten Strassennetzen zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen, zu Staus und negativen Auswirkungen auf die Umwelt führen. Damit würde auch ein Teil der angestrebten Reduktion des Ausstosses klimaschädlicher Gase wieder zunichte gemacht. Weder eine räumliche noch eine zeitliche Koordination mit den Nachbarkantonen könnten diese negativen Auswirkungen reduzieren. Im Gegenteil - die negativen Auswirkungen könnten sich damit durch noch grössere Umwege sogar verschärfen. Es würde von anderen Regionen aber auch dem Ausland kaum verstanden, dass der Verkehr an den einzelnen Kantonsgrenzen angehalten würde. Den entsprechenden Kantonen dürfte vielmehr vorgeworfen werden, unnötigen Umwegverkehr mit entsprechend höherem CO₂-Ausstoss zu verursachen. Auch müssten innerhalb der Kantone verschiedene Ausnahmen vom Sonntagsfahrverbot vorgesehen werden (Blaulichtorganisationen, Behindertentransporte, Taxis etc.), was zu Verkehrssicherheitsproblemen führen kann. Zudem haben die Kantone keine Kompetenz, zeitlich beschränkte generelle Fahrverbote für das ganze Kantonsgebiet zu erlassen. Diese wären bundesgesetzwidrig. Deshalb hat auch der Kantonsrat des Kantons Appenzell Ausserrrhoden im Jahr 2003 die Volksinitiative «12 autofreie Sonntage» als ungültig erklärt. Das Bundesgericht hat die in der Folge eingereichte Stimmrechtsbeschwerde eines Mitgliedes des Initiativkomitees abgewiesen, soweit darauf einzutreten war (BGE 1P.292/2003 vom 5. April 2004). Auf den Kantons- sowie auf Gemeindestrassen können hingegen bestimmte Strassen mit Verboten belegt werden, nicht aber das ganze Strassennetz. Möglich ist allenfalls der Einbezug eines kurzen Abschnittes des Hauptstrassennetzes für einen Erlebnistag (zum Beispiel slowUp) mit entsprechender Beschilderung. Wir unterstützen die Durchführung solcher Erlebnistage. Auch der Kanton Solothurn will einen Beitrag an den Klimaschutz leisten. Im Bereich des Verkehrs verfolgt der Kanton in diesem Zusammenhang die sogenannte 4-V-Strategie (Verkehr vermeiden, verlagern, verträglich gestalten und vernetzen): Mit geeigneten raumplanerischen Massnahmen soll das weitere Wachstum der Mobilitätsnachfrage reduziert werden. Verkehr soll mittels gezielter Massnahmen auf umweltfreundliche Verkehrsträger verlagert werden. Massnahmen dazu sind u.a. die Bereitstellung eines guten öV-Angebotes, die Entwicklung von attraktiven öV- resp. multimodalen Verkehrsdrehscheiben und damit der Angebotsausbau von Park+Ride- sowie Bike+Ride-Möglichkeiten. Für den Fahrradverkehr sollen attraktive und sichere Infrastrukturen bereitgestellt werden. Auch sollen durch raumplanerische Massnahmen gut zugängliche (siedlungsnah) Naherholungsgebiete und Infrastruktureinrichtungen für Sport- und Freizeitaktivitäten gefördert werden. U.a. wird im Rahmen der laufenden Agglomerationsprogramme diese 4-V-Strategie für die einzelnen Räume konkretisiert und auf konkrete Massnahmen heruntergebrochen.

4. *Antrag des Regierungsrates:* Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 28. Januar 2021 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Mark Winkler (FDP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der Volksauftrag verlangt, pro Quartal einen autofreien Sonntag einzuführen. Der Kantonsrat soll die gesetzlichen Grundlagen dafür schaffen. Autofreie Sonntage sind mit den Nachbarkantonen zu koordinieren. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat in einer relativ kurzen Diskussion das Geschäft im Sinn des Regierungsrats mit 11:1 Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt. Der vorliegende Auftrag ist im Zusammenhang mit der Forderung «Autofreie Sonntage» von der Klimabewegung entstanden. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat festgestellt, dass dieser Auftrag gut gemeint ist, eine sympathische Idee darstellt und ein ehrenwertes Ziel hat. Er ist jedoch nicht gut gemacht. Es wurde nicht berücksichtigt, dass die gesetzliche Grundlage fehlt und es bundesrechtswidrig wäre, sowohl zeitlich beschränkte Fahr-

verbote für das ganze Kantonsgebiet wie auch für die Solothurner Autobahnabschnitte zu fordern. Den Klimastreikenden wurde empfohlen, dass man, wenn schon eine solche Initiative gestartet werden soll, eine nationale, die autofreie Sonntage in der ganzen Schweiz fordert, einbringen soll. An dieser Stelle möchte ich noch eine persönliche Bemerkung machen: Ich habe die autofreien Sonntage in den 70er Jahren erlebt. Es war spannend, denn wir fuhren mit den Fahrrädern zwei Dörfer weiter zum Fussballspielen. Die Idee ist gut und es würde bestimmt nichts gegen eine nationale Initiative sprechen. Ich wiederhole noch einmal: Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission sagt grossmehrheitlich Nein zu diesem Volksauftrag.

Jonas Walther (glp). Für diejenigen Personen, die es noch nicht gehört haben: Ich bin nun derjenige, der Walliserdeutsch spricht. Lustigerweise geht es allen so, wie Mark Winkler das vorhin geschildert hat. Auch wenn ich mit meinen Eltern spreche, so sind es durchwegs positive Erinnerungen an die autofreien Sonntage. Auf Wikipedia konnte man von einer Volksfeststimmung lesen. Ich bin der Meinung, dass es mal wieder an der Zeit wäre, dass wir ein Volksfest haben. Auch wir finden den Auftrag sehr sympathisch. Wir sind aber auch zu sehr Realisten, um ihn erheblich erklären zu können. In diesem Sinn schliessen wir uns der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission an. Wir hoffen aber tatsächlich auf Initiativen, sei es auf kommunaler oder auf regionaler Ebene, wie das am Beispiel der Slow-ups im Bucheggberg aufgezeigt wird.

Johannes Brons (SVP). Ein autofreier Sonntag im Quartal im Kanton Solothurn, und das noch in Koordination mit den Nachbarkantonen. Sorry, liebe Auftraggeber, da wurde definitiv nicht viel studiert, als man den Volksauftrag verfasst hat. Der Regierungsrat sagt in seiner Antwort ganz klar und sehr ausführlich danke. Wenn man bedenkt, welche Umweltbelastung schon die Umfahrung um den Kanton Solothurn und die Schliessung von ganzen Autobahnstrecken auf Solothurner Boden darstellt. Auch ist es eine Zumutung für die anderen Grenzgemeinden und Grenzkantone. Die SVP-Fraktion kann nicht viel mehr dazu sagen als «nichterheblich».

Susan von Sury-Thomas (CVP). Dieser Auftrag ist auf den ersten Blick sympathisch. Auch wir sind für die Reduktion des CO₂-Ausstosses. Der Kanton kann aber nicht sein ganzes Strassennetz sperren, auch nicht für vier Sonntage im Jahr. Wie es der Regierungsrat festhält, handelt es sich dabei erstens um eine Kompetenz des Bundes. Zweitens sind auch am Sonntag viele Personen nicht zum Vergnügen im Auto unterwegs, sondern weil sie zur Arbeit fahren müssen, lebenswichtige Güter transportieren oder für Blaulichtorganisationen im Einsatz stehen. Daher wäre drittens eine solche Massnahmen wirkungslos oder sogar kontraproduktive Symbolpolitik. Wir sind der Meinung, dass sich der Kanton für bessere Luft, für weniger Lärm, für die Verringerung des CO₂-Ausstosses und für die Sensibilisierung der Bevölkerung einsetzen soll, wo er die Kompetenzen und Möglichkeiten dazu hat. Als Beispiel nenne ich sinnvolle raumplanerische Massnahmen, attraktivere ÖV-Verbindungen und hindernisfreie und risikoreduzierte, attraktive Fahrradroutes. Das schenkt viel mehr ein und ist nachhaltiger als die Verordnung von autofreien Sonntagen. Die CVP/EVP-Fraktion ist daher für die Nichterheblicherklärung dieses Volksauftrags für autofreie Sonntage. Nationale autofreie Sonntage begrüssen wir aber sehr.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Die Weibel ziehen jetzt die Wahlzettel ein.

Janine Eggs (Grüne). Stellen Sie sich vor, dass Sie mit dem Fahrrad über den Gempfen oder über den Passwang fahren können, ohne ständig von Autos überholt zu werden. Oder stellen Sie sich vor, dass Sie wandern gehen können, ohne überall den Verkehrslärm zu hören. An autofreien Sonntagen wäre das möglich. Während der Suezkrise im Jahr 1965 gab es solche autofreien Sonntage, so auch während der Ölkrise im Jahr 1973. Jetzt sind wir in einer Klimakrise und daher ist es auch jetzt wieder Zeit für ein solches Anliegen. Mit autofreien Sonntagen wird ein wichtiges Zeichen gegen den Klimawandel gesetzt. Es bedeutet, sich viermal im Jahr bewusst zu werden, wieviel CO₂ der Verkehr ausstösst. Es ist rund ein Drittel der CO₂-Belastung. Und es macht uns auch bewusst, dass es möglich ist, einen Tag lang nicht mit dem Auto, sondern mit anderen Fortbewegungsmitteln unterwegs zu sein. Es geht darum, für die Klimaproblematik zu sensibilisieren und gleichzeitig andere Mobilitätsformen zu fördern. Dabei ist autofrei nicht als Einschränkung, sondern als Chance zu sehen. Eine autofreie Stadt, Gemeinde oder Landschaft lässt sich anders erleben und auch touristisch entsprechend vermarkten. Autofrei bringt uns mehr Ruhe. Stellen Sie sich vor, dass Sie an der Birs oder an der Aare sitzen können und einfach das Wasser und die Vögel hören, ohne ständig den Autolärm im Hintergrund zu haben. Der Regierungsrat wischt den Volksauftrag mit dem einfachen Wort «bundesgesetzwidrig» weg. Aber wir von der Grünen Fraktion sind der Meinung, dass es Möglichkeiten gibt, das Anliegen aus dem Volk bundesgesetzkonform

umzusetzen. Wenn wir bei uns im Kanton nicht alle Strassen autofrei machen können, dann machen es wir zum Beispiel auf allen Strassen ausser auf der Autobahn oder wir machen es gebietsweise oder pro Gemeinde oder pro Amtei. Es gibt dafür bestimmte Möglichkeiten. Auch die Befürchtung, dass es zu einem riesigen Umfahungsverkehr kommt, wird an einem Sonntag nicht so stark ins Gewicht fallen, vor allem auch, weil die Strassensperrung zeitlich beschränkt ist. Der Regierungsrat schreibt in seiner Stellungnahme selber, dass die Sperrung von Strassen möglich ist und das Events wie Slow-ups unterstützt werden. Wieso kann man nun nicht die Grundlage schaffen, um viermal im Jahr einen riesengrossen Slow-up durchzuführen? Es wäre einer, in dem nicht nur einzelne Strassenzüge, sondern ganze Gebiete mit eingeschlossen sind. Slow-ups sind sehr beliebt, es gibt viele Leute, die es schätzen, wenn die Strassen einmal ganz dem Langsamverkehr gehören. Rund 30% der Siedlungsfläche zählen zu den Verkehrsflächen. Diese Fläche soll wenigstens an vier Tagen im Jahr anders genutzt werden, wenn sie schon die restlichen 361 Tage nur dem Verkehr vorenthalten ist. Um es noch einmal kurzzufassen: Mit autofreien Sonntagen schaffen wir ein Bewusstsein für die Klimakrise und setzen ein wichtiges Zeichen. Wir schaffen Ruhe für Erholungssuchende und bieten Raum für andere Mobilitätsformen. Und es gibt Möglichkeiten, diesen Auftrag aus dem Volk bundesrechtskonform umzusetzen. Über einen riesigen Slow-up und ein Strassenfest wird sich die Bevölkerung auf jeden Fall bestimmt freuen. Daher sind wir für die Erheblicherklärung dieses Vorstosses. Natürlich ist es auch schön zu hören, dass so viel Unterstützung vorhanden wäre, wenn man es national in Angriff nehmen möchte. Ich bin der Meinung, dass dies ein Anliegen ist, das man bestimmt weiterverfolgen sollte.

Mathias Stricker (SP). Das Anliegen des vorliegenden Volksauftrags stösst bei der Fraktion SP/Junge SP wie auch bei anderen Parteien grundsätzlich auf offene Ohren. Autofreie Sonntage können die Bevölkerung für die Anliegen des Klimaschutzes sensibilisieren und die Förderung von nicht motorisierten Verkehrsmitteln unterstützen. Für eine Minderheit der Fraktion ist es daher wichtig, hier ein Zeichen zu setzen, um auf den Klimawandel aufmerksam zu machen und Worten auch Taten folgen zu lassen. Sie wird den Volksauftrag unterstützen. Die Mehrheit der Fraktion findet das Grundanliegen eine gute Sache, kommt aber wie der Regierungsrat zum Schluss, dass autofreie Sonntage rein organisatorisch und kompetenztechnisch nicht realistisch sind. Ob rein ökologisch gesehen mit einem Fahrverbot auf gewissen Strassenabschnitten mit all den möglichen Auswirkungen ein Mehrwert erzielt werden könnte, muss sicher hinterfragt werden. Die Fraktion SP/Junge SP findet die Stossrichtung des Kantons richtig, indem er verschiedenste raumplanerische Massnahmen zur Reduktion des weiteren Wachstums der Mobilitätsnachfrage anstrebt. Wir setzen hier auch besonders auf multimodale Verkehrsdrehscheiben und auf den Ausbau des ÖV und denken dabei bereits jetzt an das nächste Globalbudget. Die laufenden Agglomerationsprogramme sind wichtige Eckpfeiler für diese Strategie und sind zu unterstützen. Anders sieht es die Fraktion SP/Junge SP beim Projekt Umfahrung Klus, bei dem viel Geld in Beton umgesetzt wird. Wir erkennen da den Willen zur Förderung eines anderen Mobilitätsverhaltens kaum. Wie erwähnt ist unsere Fraktion bei diesem Auftrag gespalten. Einerseits wurde von einer Vision gesprochen, andererseits ist man der Meinung, dass die autofreien Sonntage nicht durchführbar sind. Vielleicht wäre ein Aufruf zu einer freiwilligen Aktion in den Dörfern und Städten eine weitere Möglichkeit, die Bevölkerung zu sensibilisieren.

Simon Esslinger (SP). Ich bin einer aus der Generation, die die autofreien Sonntage nicht erlebt hat. Nun, ich habe sie schon erlebt, aber ich mag mich zumindest nicht mehr daran erinnern. Ich bin der Meinung, dass es sich die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, aber auch wir alle hier im Rat es uns etwas einfach machen. Wir bringen diesem Vorstoss zwar sehr viel Sympathie entgegen, aber letztendlich schieben wir die Verantwortung ab. Ich bin überzeugt, dass die Umsetzung mit einer gewissen Kreativität möglich wäre. Wir haben das vorhin gehört. Als Kanton könnten wir uns mit einer gewissen Pionierleistung positionieren. Ich stelle aber fest, dass der Kanton dieses Engagement und diesen Einsatz nicht leisten möchte. Ich werde diesen Auftrag trotz allem erheblich erklären, und zwar auch, weil ich aus einer Gemeinde komme, die am Wochenende ausserordentlich stark unter dem Freizeitverkehr leidet. Wir haben Lärmemissionen in einem Umfang, der dazu führt, dass die Dorfbewohner und Dorfbewohnerinnen, wenn sie zuhause bleiben, im Sommerhalbjahr nicht mehr auf der Gartenterrasse oder unter der Pergola sitzen können. Der Lärm nimmt ein solches Ausmass an und die Verkehrsbelastung ist so gross, dass es bei uns die Lebensqualität massiv beeinträchtigt. Parallel stellen wir heute fest - wir leben in der Südanflugschneise des Flughafens Basel-Mulhouse - dass es während der aktuellen Zeit zu einer Erhöhung der Lebensqualität im Schwarzbubenland führt, da die Flieger nicht in der Menge landen, wie das normalerweise der Fall ist. Die Lebensqualität ist aufgrund dieser ausbleibenden Lärmemissionen sehr wohl viel grösser geworden. Ich bin der Meinung, dass es eine einmalige Chance ist, die sich uns hier bietet, wenn wir den Regierungsrat beauftragen könnten, in einen kreativen Prozess einzusteigen.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Ich sehe keine Einzelsprecher. Auch der Regierungsrat möchte das Wort nicht. Wir kommen damit zur Abstimmung über diesen Volksauftrag.

Für Nichterheblicherklärung
Dagegen
Enthaltungen

grossmehrheitlich
x Stimmen
x Stimmen

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Dieser Volksauftrag wurde grossmehrheitlich nicht erheblich erklärt.

A 0153/2020

Auftrag Silvia Fröhlicher (SP, Bellach): Ausschiesslich öffentlich-rechtliche Trägerschaften bei den Wasserversorgungen

Eintretensfrage

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 8. September 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020:

1. *Auftragstext:* Das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) soll so geändert werden, dass künftig im Bereich Siedlungswasserwirtschaft ausschliesslich öffentlich-rechtliche Trägerschaften erlaubt sein sollen.

2. *Begründung:* Gemäss den geltenden Bestimmungen zur Siedlungswasserwirtschaft, also zu den Wasserversorgungen, ist diese eine Aufgabe der Gemeinden. Diese Aufgabe können sie allerdings auch delegieren, entweder an andere Personen des öffentlichen Rechts oder ausdrücklich auch an juristische Personen des Privatrechts. Gegen ersteres ist nichts einzuwenden. Hingegen sind privatrechtliche Trägerschaften – womit nur Aktiengesellschaften gemeint sein können – in einem so zentralen Bereich des Service public weder plausibel noch sinnvoll. Zwar sehen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor, dass sich eine privatrechtlich organisierte Wasserversorgung mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand befinden muss. Trotzdem sind Aktiengesellschaften für die Erfüllung dieser zentralen öffentlichen Aufgabe abzulehnen:

- In einer demokratischen Gesellschaft haben sich Einrichtungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nach demokratischen und nicht nach kapitalistischen Prinzipien zu organisieren. Entscheidungsfindung und Kontrolle sollen sich nach politischen und nicht nach aktionärsrechtlichen Regeln richten. Die Vergangenheit hat wiederholt gezeigt, dass die privatrechtliche Erfüllung öffentlicher Aufgaben für den Bürger teurer und unkontrollierter ist.
- Die Wasserversorgungen handeln zumindest in Teilen hoheitlich: Sie stellen Verfügungen aus, sie legen Gebühren fest und ziehen diese ein. Es ist einer Demokratie unwürdig, dass solche Aufgaben an eine Organisation des Privatrechts delegiert werden.
- Schliesslich ist auch festzuhalten, dass die AG den Zweck hat, Gewinne zu erzielen und den Aktionären eine Kapitalrendite zu verschaffen. Das ist aber bei einer Einrichtung, die praktisch ausschliesslich über Gebühren finanziert wird, weder zulässig noch sinnvoll. Über die verursachergerechte Finanzierung mittels Gebühren ist es den Gemeinden auch möglich, jederzeit ausreichend Kapital zu beschaffen für die nötigen Investitionen.

Da in naher Zukunft der Druck steigen wird, Wasserversorgungen vermehrt über die Gemeindegrenzen hinaus zu organisieren, wird ein grosser Reorganisationsdruck entstehen. Bei diesen Reorganisationen soll ausschliesslich das Modell einer öffentlich-rechtlichen Trägerschaft gewählt werden dürfen – und nicht irgendwelche privatrechtlichen Modelle, wie sie bereits in einigen Regionen zur Diskussion stehen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates:* Die stetige Verfügbarkeit von Trinkwasser stellt ein hohes öffentliches Gut dar. Dass sich private Firmen mit Gewinnabsicht an kommunalen Wasserversorgungen beteiligen, ist im schweizerischen Kontext politisch schwer vorstellbar und rechtlich kaum möglich; denn: unabhängig von der Organisationsform haben sich Wasserversorgungen über Gebühren zu finanzieren. Übersteigen die Erträge die Aufwendungen, müssen die Gebühren gesenkt werden (§§ 117 ff. Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 [GWBA; BGS 712.15]). Der Rahmen, in dem die

Rechtsform von Gemeindebetrieben bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben gewählt bzw. gestaltet werden kann, wird von den §§ 158 ff. Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) unter Vorbehalt von besonderen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung abgesteckt. Gemäss § 96 GWBA kann die Einwohnergemeinde die «Siedlungswasserwirtschaft oder Teile davon anderen Personen des öffentlichen Rechts oder juristischen Personen des Privatrechts mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand übertragen. Ihr obliegt in jedem Fall die Aufsicht.». Eine Wasserversorgung kann im Kanton Solothurn somit zumindest «funktional» nicht privatisiert werden. Eine Gemeinde kann sich der essentiellen öffentlichen Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung nicht entledigen. Bei einer «formalen» Auslagerung werden öffentliche Aufgaben an Dritte und somit gemeindeextern «ausgelagert», indem sich Gemeinden an Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit beteiligen oder solche gründen (§ 158 Abs. 2 lit. b Ziff. 1 GG). Diese «formale» Auslagerung bedingt ein von der Gemeindeversammlung (vgl. § 56 Abs. 1 lit. a GG) beschlossenes rechtsetzendes Auslagerungsreglement nach den Vorgaben von § 159 GG. Der Inhalt der §§ 158 und 159 GG geht auf eine Teilrevision des GG im Jahr 2005 zurück. Mit der Möglichkeit, eine privat-rechtliche Organisationsform zu wählen, entsprach man einer politischen Forderung. Unabhängig von der Rechtsform, in welche ein kommunaler Betrieb überführt werden soll, setzt eine Auslagerung demnach einen (demokratisch legitimierten) Entscheid der kommunalen Legislative voraus. Ebenso muss ein Betrieb, der kommunale Aufgaben erfüllt - auch in der Form einer Aktiengesellschaft - durch den Gemeinderat oder eine ständige Kommission beaufsichtigt werden (§ 162 Abs. 2 GG). Der Träger öffentlicher Unternehmen kann privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich sein. Die Nähe öffentlicher Unternehmen zum Staat zeichnet sich dadurch aus, dass sie entweder eine öffentliche Aufgabe erfüllen oder durch den Staat beherrscht werden (vgl. Andreas Abegg und Marco Frei, Können sich öffentliche Unternehmen auf die Wirtschaftsfreiheit berufen?, recht, 2017, Heft 4, S. 291, m.w.H.). Jedes Unternehmen, auf das die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmung, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, gilt als öffentliches Unternehmen (vgl. Kuno Schedler / Roland Müller / Roger W. Sonderegger, Führung, Steuerung und Aufsicht von öffentlichen Unternehmen, 2. Auflage: 2013, S. 27, Ziffer 1.4.16, m.w.H.). Auch Aktiengesellschaften, welche eine kommunale Aufgabe, wie diejenige der Wasserversorgung erfüllen, gelten daher als öffentliche Unternehmen.

Bei der Wahl der Unternehmensform kann die Aktiengesellschaft als Alternative zu beispielsweise einem Zweckverband gewisse Vorteile in Bezug auf die Flexibilität der Führung ausweisen. Die Aktiengesellschaft weist den exekutiven Organen (Verwaltungsrat und Geschäftsführung) mehr Kompetenzen zu als in einem Zweckverband, in welchem das legislative Organ (Zweckverbandsversammlung oder Delegiertenversammlung) mehr Gewicht hat als die Generalversammlung in der Aktiengesellschaft. Ein möglicher Vorteil einer Wasserversorgungsgesellschaft kann zudem darin liegen, dass sich industrielle Grossbezüger als Minderheitsaktionäre beteiligen können. Von dieser Möglichkeit wurde bis anhin im Kanton Solothurn nicht Gebrauch gemacht. Die Wahl der Aktiengesellschaft als Unternehmensform zur Bereitstellung öffentlicher Güter hat sich in anderen Bereichen bewährt. So wurde die KEBAG bereits im Jahr 1970 als Aktiengesellschaft gegründet. Auch gibt es Alterseinrichtungen im Eigentum von Gemeinden in der Rechtsform der Aktiengesellschaft. Schlussendlich soll die Wahl der geeigneten Rechtsform einer öffentlichen Wasserversorgung auf kommunaler Ebene gefällt werden und dabei der spezifischen örtlichen Situation Rechnung getragen werden. Der bereits heute geltende rechtliche Rahmen des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall stellt dabei sicher, dass den Anliegen des Auftrages entsprochen wird.

4. Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 28. Januar 2021 zum Antrag des Regierungsrats.

Jonas Walther (glp), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Das vorliegende Geschäft hat die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission an der Sitzung vom 28. Januar 2021 behandelt. Der Auftrag fordert, dass ausschliesslich öffentlich-rechtliche Trägerschaften Eigentümer von Wasserversorgungen sein dürfen. In der Begründung zum Auftrag wird die Rechtsform der Aktiengesellschaft explizit erwähnt und als nicht geeignete Organisationsform für eine Wasserversorgung betrachtet. In der Kommission sind in der Folge vor allem Diskussionen rund um die Rechtsform entstanden und damit verbunden rund um die Frage, was jetzt eigentlich öffentlich-rechtlich und was privat-rechtlich ist. Die KEBAG ist als privat-rechtliche Aktiengesellschaft konstituiert, ist aber zu 100% im Eigentum von Solothurner und Berner Gemeinden. Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Obligationenrecht (OR), also im Zivilrecht. Die Regio Energie als öffentlich-rechtliche Anstalt ist vollumfänglich im Eigentum der Stadt Solo-

thurn und die Grundlagen zur Rechtsform finden sich im Gemeindegesetz des Kantons Solothurn. Beide Unternehmen sind durchaus sehr erfolgreich und das voraussichtlich, weil man ihnen die Freiheit lässt, schneller und unabhängiger von politischen Prozessen agieren zu können. Nichtsdestotrotz gelten beide Institutionen als öffentlich-rechtlich und sind dementsprechend auch dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt. Bei der Konstitution von beiden Unternehmen musste der Souverän, also die Einwohner und Einwohnerinnen der entsprechenden Eignergemeinden, seine Zustimmung erteilen. Entsprechend sollte eine klare Eignerstrategie erarbeitet und danach gelebt werden. Im Grundsatz verlangt der vorliegende Auftrag, dass Wasser nicht zum Renditeobjekt wird. Das ist wohl die Grundidee, die dahinter steht. Gemäss § 96 im Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) kann die Einwohnergemeinde die Siedlungswasserwirtschaft oder Teile davon an andere Personen des öffentlichen Rechts oder juristischen Personen des Privatrechts mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand übertragen. Der Gemeinde obliegt aber in jedem Fall die Aufsicht. Faktisch kann sich also eine Gemeinde nicht der öffentlichen Aufgabe einer nachhaltigen Wasserversorgung entziehen. Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, dass die Wahl der geeigneten Rechtsform ein kommunaler Entscheid ist und dass die Art und Weise der interkommunalen Zusammenarbeit nicht eingeschränkt werden sollte. Das Abstimmungsergebnis in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission veranschaulicht aber auch die Wichtigkeit und die Relevanz des Rohstoffs Wasser und auch die Sorge, dass Wasser nicht zum Spekulationsobjekt wird. Sieben Mitglieder der Kommission haben sich für die Nichterheblichkeit ausgesprochen, sechs waren für die Erheblichkeit des ursprünglichen Auftrags und ein Mitglied hat sich der Stimme enthalten. Die Fraktionsmeinung: Die glp-Fraktion folgt dem Mehrheitsentscheid der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, sympathisiert aber sehr mit dem Grundanliegen des vorliegenden Auftrags, Wasser nicht zum Renditeobjekt werden zu lassen.

Johannes Brons (SVP). Dieser Auftrag wäre gut, löst aber so, wie er sich präsentiert, die Problematik nicht. Er hat eher einen präventiven Charakter. Ansprechen möchte ich die Solothurner Spitäl AG (soH) als öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft mit der Forderung nach mehr Transparenz. Also müsste man den Auftrag in diese Richtung formulieren. Wir möchten mit Blick auf die Zukunft unser Altersheim «Haus im Park» in Schönenwerd mit verschiedenen Akteuren fit machen. Da ist das Thema Aktiengesellschaft oder, wie vom Regierungsrat auch beschrieben, eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft mit privaten und juristischen Personen ein grosses Thema. Die SVP-Fraktion wird gemäss dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission grossmehrheitlich für die Nichterheblicherklärung stimmen.

Patrick Friker (CVP). Wir sind mit dem Anliegen des Auftrags einverstanden. Es darf nicht passieren, dass Wasserversorgungen der Gemeinden an Unternehmungen übergehen, welche das Ziel verfolgen, dass ein möglichst hoher Gewinn erwirtschaftet wird. Es ist klar, dass die Gemeinden ihre Wasserversorgung in den eigenen Händen behalten. Es dürfte keineswegs im Interesse der Gemeinden sein, ihre Wasserversorgung aus den eigenen Händen zu geben. Wenn sich Gemeinden dazu entschliessen, eine Unternehmung für die Wasserversorgung zu schaffen, liegt der Grund meistens darin, dass die Wasserversorgung aufgrund von steigenden Anforderungen mit mehreren Gemeinden zusammengelegt wird. Ob es richtig ist, dass die Anforderungen steigen und immer mehr Wasserfassungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr entsprechen, ist ein anderes Thema. Es wäre jedoch falsch, die Gemeinden bei der Wahl ihrer Rechtsform einzuschränken. Auch eine Aktiengesellschaft kann aus organisatorischen Gründen Vorteile haben. Der Regierungsrat hat in seiner Begründung plausibel erklärt, dass es mit der aktuellen Gesetzgebung nicht möglich ist, dass sich eine Gemeinde der Aufgabe der Wasserversorgung entziehen kann. Auch ist festgehalten, dass sich die Wasserversorgungen über die Gebühren finanzieren müssen. Falls die Gebühren die Aufwendungen überschreiten, müssen sie entsprechend angepasst werden. Eine Annahme dieses Auftrags wäre eine Einschränkung für die Gemeinden und ist aus unserer Sicht unnötig. Das Ziel des Auftrags ist bereits heute erfüllt. Aus diesen Gründen lehnt die CVP/EVP-Fraktion diesen Auftrag mehrheitlich ab.

Myriam Frey Schär (Grüne). In der Schweiz ist eigentlich unbestritten, dass die Wasserversorgung nicht in private Hände gehört. Einerseits ist die Idee des Service public bei uns sehr stark verankert, andererseits gibt es weltweit eine Vielzahl an Beispielen, an denen man ablesen kann, welche Folgen eine Privatisierung in diesem Bereich haben kann. Ein ganz extremes Beispiel ist sicher Bolivien, wo unter dem Druck der Weltbank die Wasserversorgung ins Ausland verkauft werden musste. Das führte vor 20 Jahren zum berühmten Wasserkrieg von Cochabamba, unter anderem, weil es der Bevölkerung des Versorgers verboten wurde, als Alternative selber Regenwasser in Zisternen zu sammeln. Es gibt aber auch weniger spektakuläre Fälle, wie die von den verschiedenen französischen Kommunen, die in den letzten Jahren ihre Wasserversorgung frustriert wieder zurückgekauft haben, weil die privaten Versorger die Infra-

struktur verlottern liessen. Es ist nun nicht zu erwarten, dass die Privatisierung bei uns über Nacht ein Thema wird. Andererseits haben uns die letzten 1 1/2 Jahre gelehrt, dass sich die Welt sehr schnell und auf eine äusserst unerwartete Weise verändern kann. Ein Szenario, in dem der Staat in diesem Bereich plötzlich wahnsinnig unter Druck gerät, ist wohl im Moment schwer vorstellbar, aber wir konnten uns in der letzten Zeit so einiges nicht vorstellen, das dennoch eingetroffen ist. Daher finden wir grossmehrheitlich, dass wir diesen Auftrag nützen sollten, um ein Zeichen zu setzen und die Institution öffentliche Wasserversorgung zu schützen, auch wenn sie jetzt nicht gerade akut bedroht ist. Eine Minderheit hat sich vorbehalten, trotz Bekenntnis zur öffentlichen Wasserversorgung, sich der Stimme, je nach Diskussionsverlauf, allenfalls zu enthalten.

Stefan Hug (SP). Wasser ist ein öffentliches Gut und sollte ausschliesslich nur von öffentlich-rechtlichen Trägerschaften bewirtschaftet werden. Dazu steht die Fraktion SP/Junge SP im Grundsatz. Sie werden sich nun fragen, weshalb ausgerechnet ein Kantonsrat aus Zuchwil zur vorliegenden Thematik spricht. Immerhin hat Zuchwil im Bereich der Wasserversorgung seine Primäranlagen an den Wasserverbund Region Solothurn AG (WARESO) ausgelagert. Genau dieser Wasserverbund Region Solothurn ist in einer Aktiengesellschaft organisiert. Ich möchte Ihnen kurz darlegen, dass dieser Umstand, also eine Aktiengesellschaft, und der Auftragstext keinen Widerspruch darstellen. Den Statuten der WARESO kann entnommen werden, dass «die Gesellschaft bezweckt, ihre Aktionäre oder Dritte im Versorgungssperimeter sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.» Weiter steht geschrieben: «Aktien können nur von Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts erworben werden, die nach kantonalem Recht steuerbefreit sind, denen die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung obliegt und weiter muss eine Mehrheitsbeteiligung von mindestens 51% der Aktien in öffentlicher Hand liegen.» Aus meiner Sicht ist die Tatsache störend, dass auch in diesen Statuten grundsätzlich ein Aktienwerb durch Private möglich ist. Aber immerhin muss die Mehrheit der Aktien in der öffentlichen Hand verbleiben. Ich möchte es an dieser Stelle unterlassen, Ihnen weiter von den Vorteilen einer regionalen Wasserversorgung zu berichten. Immerhin kann die WARESO dank der interkommunalen Ausgestaltung die Chlorothalonil-Thematik effizient angehen. Im Fall der WARESO gibt es nur zwei Akteure: die Stadt Solothurn und Zuchwil. Insofern entspricht die derzeitige Aktiengesellschaft den Vorgaben, die in diesem Auftrag gefordert sind. Somit könnte man sagen, dass die Sache erledigt ist, denn das Sagen bleibt bei den Gemeinden. Als einer der Aktienvertreter würde ich mich allerdings entschieden dagegen wehren, private Unternehmen in die WARESO aufzunehmen. Ich wage zu behaupten, dass auch der Zuchwiler Souverän ein solches Vorhaben kritisch beurteilen würde. Unser Wasser ist ein öffentliches Gut und gehört nicht in die Hände von Privaten und auch nicht in solche von privaten Firmen. Also gehört der Passus «Organisationen des privaten Rechts» aus den WARESO-Statuten gestrichen. Dafür sollten wir die gesetzlichen Grundlagen schaffen. Insofern ergeben sich für autonome Gemeinden nach wie vor zahlreiche Möglichkeiten, ihre Wasserversorgungen zu organisieren. Wasser ist gemäss der UNO-Resolution vom 28. Juli 2010 ein anerkanntes Menschenrecht. Demzufolge ist es stringent, dass in einer demokratischen Gesellschaft Einrichtungen zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben nach politischen Grundsätzen ausgerichtet sind. Wasser als öffentliches Gut gehört in öffentlich-rechtliche Strukturen. Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt den Auftrag von Silvia Fröhlicher grossmehrheitlich.

Martin Rufer (FDP). Die Wasserversorgung, die gesamte Siedlungswasserbewirtschaftung ist unbestritten eine ganz wichtige Aufgabe der öffentlichen Hand. Es ist auch aus unserer Optik eine sensible Aufgabe. Uns ist ebenfalls klar, dass die Wasserversorgung sicherlich nicht ein Renditeobjekt sein kann. Weil es ein sensibles Thema ist, macht das geltende Gesetz über Wasser, Boden und Abfall bereits sehr klare Vorgaben. Das geltende Recht schreibt nämlich vor, dass die Siedlungswasserwirtschaft eine Aufgabe der Einwohnergemeinden ist. Die Einwohnergemeinden können diese Aufgabe zwar abgeben, sie können sie übertragen. Unabhängig davon, wer diese Aufgabe schlussendlich übernimmt, muss die öffentliche Hand bei dieser Institution immer eine Mehrheitsbeteiligung haben. Das haben wir vorhin zum Teil bereits gehört. Das heisst, dass die Gemeinde dort tatsächlich eine Mehrheitsbeteiligung hat und die Einwohnergemeinden haben, unabhängig von der Organisation, immer eine Aufsichtspflicht. Das ist im geltenden Recht so festgeschrieben. Daher kann man sagen, dass die Einwohnergemeinden mit dem geltenden Recht immer Herr und Meister über die Wasserversorgung beziehungsweise über die ganze Siedlungswasserwirtschaft sind und bleiben. Wir sind daher der Meinung, dass das geltende Recht richtig ist. Es macht klare Vorgaben und es zeigen sich heute keine Probleme. Aus unserer Optik braucht es keine weiteren Vorgaben. Wir sind der Ansicht, dass die Gemeinden ihre Autonomie behalten sollen. Jede Gemeinde soll selber darauf achten, wie die ganze Organisation optimal aufgestellt wird. Daher lehnt unsere Fraktion diesen Auftrag ab.

Silvia Fröhlicher (SP). Bereits jetzt habe ich gemerkt, wie wichtig das Thema ist. Wir haben hier im Parlament den Auftrag, klare Gesetze zu schaffen. Die Debatte hat gezeigt, dass es in diesem Fall doch nicht so klar ist. Daher bin ich froh, dass ich den Auftrag eingegeben habe und es bestärkt mich darin. Es gibt verschiedene Argumente, die vorhin gefallen sind und auf die ich kurz replizieren möchte. Zum Argument der Organisationsfreiheit und Gemeindeautonomie: Die Organisationsfreiheit der Gemeinden gilt nicht absolut, sondern nur im Rahmen des übergeordneten Rechts - kantonal und eidgenössisch. Das Gemeindegesetz hält glasklar fest, dass man für die Zusammenarbeit in der Regel eine öffentlich-rechtliche Organisation wählen muss, also den Zweckverband. Wird eine nicht privatrechtliche Organisationsform gewählt, untersteht sie der erhöhten Begründungspflicht. Mir ist etwas schleierhaft, wie hier zum Teil argumentiert wurde. Weiter stellt zum Beispiel auch die regierungsrätliche Antwort die Auslagerung und Kontrolle von ausgelagerten privatrechtlich organisierten Institutionen als unproblematisch dar, dies in einem hochsensiblen Bereich wie der Wasserversorgung. Das Gegenargument: Die Auslagerungen von öffentlichen Aufgaben an private Organisationen sind häufig problematischer, als dies hier dargestellt wurde, vor allem, wenn es um zentrale öffentliche Güter geht. Das zeigt übrigens nicht zuletzt auch die Erfahrung im Gesundheitswesen. Natürlich braucht es einen Beschluss der Gemeindeversammlung, um eine Aufgabe an eine privatrechtliche Organisation auszulagern. Aber was einmal weg ist, das ist weg und kann nicht mehr so einfach zurückgeholt werden. Eine Kontrolle der kommunalen Legislative über die ausgelagerten Bereiche ist schlichtweg nicht mehr möglich, entgegen der Grundsätze der Gewaltenteilung und Aufsicht. Schliesslich möchte ich fragen, ob es für einen Staat nicht ein schlechtes Zeichen ist, wenn private Organe wie staatliche Organe handeln können. Sie können Verfügungen ausstellen und Gebühren eintreiben. Und genau diese Dinge will ich ausschliesslich öffentlich-rechtlich behalten. Das ist das, was mein Auftrag verlangt - Klarheit zu schaffen und das Gesetz so anzupassen, dass es auch in Zukunft handlich und klar verständlich ist, und zwar nicht nur für Juristen und Juristinnen, sondern für uns alle und vor allem für unsere Bürger und Bürgerinnen. Ich hoffe auf die Unterstützung und danke für die Aufmerksamkeit.

WG 0041/2021

Wahl eines (neuen) Ersatzrichters oder einer (neuen) Ersatzrichterin Versicherungsgericht für die Amtsperiode 2021-2025

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Ich möchte kurz auf die Wahlgeschäfte zurückkommen und wir kommen damit zum Traktandum 55. Wie angekündigt ziehen wir dieses Wahlgeschäft vor. Ich bitte Sie, das entsprechende Couvert zur Hand zu nehmen und den violetten Wahlzettel zu benutzen. Der grüne Wahlzettel ist einem allfälligen zweiten Wahlgang vorbehalten. Sie müssen eine Person wählen, das bedeutet, dass mindestens zwei Namen gestrichen werden müssen. Ich bitte Sie, Ihres Amtes zu walten.

A 0153/2020

Auftrag Silvia Fröhlicher (SP, Bellach): Ausschliesslich öffentlich-rechtliche Trägerschaften bei den Wasserversorgungen

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2021, S. 400)

Georg Nussbaumer (CVP). Entgegen unserer Fraktionsmeinung heisse ich diesen Auftrag gut, und zwar aus folgendem Grund: Es geht nicht darum, dass ich nicht einsehe, dass es durchaus Sinn machen kann, dass man solche Organisationen schaffen muss. Womit ich zunehmend Schwierigkeiten bekunde, ist der Umstand, dass Gebilde geschaffen werden, die mit dem Grundsatz der Transparenz, den wir alle haben müssten, wenn wir für die Öffentlichkeit tätig sind, nicht korrekt umgehen. Transparenz ist bei diesen Geschäften das A und O. Wir haben es auch so verankert. Grundsätzlich sollte es möglich sein, wie das Spezialfinanzierungen vorschreiben, dass jeder in seinem Dorf nachvollziehen kann, weshalb das Abwasser und das Wasser so viel kosten. Bei den Gebilden, die man heute formt, ist diese Transparenz an einem sehr kleinen Ort zu finden. Unsere Verantwortung muss darin bestehen, dass es möglichst transparent ist, auch wenn wir überregional arbeiten. Ich stelle fest, dass es viele Organisationen gibt, die heute zu 100% der öffentlichen Hand gehören, aber alles andere als transparent sind. Daher bin ich der Meinung, dass man einen ersten Input geben könnte, wenn man auf eine andere Linie kommt. Ich

komme zu einem weiteren Punkt. Wenn diesen Gremien Personen vorstehen, die vergessen, dass die Gremien zu 100% der öffentlichen Hand gehören und ganz offen und frei entgegen den Volksmeinungen beispielsweise Energiepolitik betreiben, habe ich doppelt Mühe. Daher bin ich der Meinung, dass wir beim Wasser genau hinsehen müssen.

Rémy Wyssmann (SVP). Ich vertrete die Minderheitsmeinung in unserer Fraktion, die diesen Auftrag unterstützt. Gerne möchte ich kurz die Gründe anführen. Der erste und der wichtigste Grund besteht darin, dass die Abgrenzung zwischen öffentlichem Recht und privatem Recht mit den sogenannten öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften nicht mehr möglich ist oder immer schwieriger wird. Ich möchte daran erinnern, dass wir in der Schweiz bis ca. 1989 eine klare Trennung zwischen privat und öffentlich-rechtlich hatten. Der Staat hat die Grundversorgung vorgenommen. Er hat vertikal entschieden, mit einer Verfügung zwischen Staat und Bürger. Wir hatten die Privatwirtschaft, die Verträge auf horizontaler Ebene unter Vertragsparteien gemacht hat. 1989 hatte man die Idee und sich Überlegungen gemacht, dass man einen Teil des Staates privatisieren könnte. Eine Privatisierung hat man jedoch nicht vorgenommen, sondern man hat öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaften gebildet. Sie sind nicht privatwirtschaftlich, haben gleichwohl ein Monopol und werden über Steuergelder finanziert. Sie entscheiden - jetzt kommt das Paradox - mit einer Verfügung. Ich möchte auf die Problematik hinweisen, die wir beispielsweise im Sozialversicherungsrecht im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) haben. Private Versicherungsgesellschaften agieren wie ein Staat mit Verfügungen im vertikalen Bereich Bürger-Staat. Rechtsdogmatisch ist das ein Unding. Es ist ein Problem, weil Abgrenzungen nicht mehr möglich sind und Verwischungen und Vermengungen geschehen, die man nicht mehr auseinanderdividieren kann. Wir haben hier ein grosses rechtliches Problem. Der Dualismus Privatrecht/öffentliches Recht wird verwischt. Es kann nicht im Interesse einer freiheitlich demokratischen Grundordnung sein, in der man ganz klar bei uns in der Schweiz die Abgrenzung zwischen Staat und Privat haben sollte. Das ist der erste wichtige Punkt. Der zweite Punkt wurde bereits von Georg Nussbaumer erwähnt. Es handelt sich dabei um die privatrechtlichen Aktiengesellschaften. Wir schaffen damit Gebilde, die der demokratisch politischen Kontrolle entzogen werden. In grossen Budgetbereichen können wir nicht mehr mitbestimmen. Man fällt einen Gemeindeversammlungsbeschluss und dann ist es weg. Man hat eine Aktiengesellschaft. In dieser Aktiengesellschaft wird dann hinter verschlossenen Türen entschieden. Es wird auf das Betriebsgeheimnis, auf das Geschäftsgeheimnis oder auf das Amtsgeheimnis verwiesen. Es ist nicht mehr transparent. Bezahlen dürfen wir aber dennoch, weil wir in einem Monopolbereich sind und die öffentlich-rechtlichen Gesellschaften mit Steuergeldern oder Gebühren finanziert werden. Das geht nicht und ist ein absolutes Unding. Daher ist eine Minderheit in der SVP-Fraktion für diesen Auftrag. Ich komme nun noch zum dritten Punkt. Bei einer Intransparenz und Abschottung und einem gleichzeitigen Monopol explodieren auch die Kosten. Das heisst, dass die Gebühren tendenziell ansteigen. In diesem Bereich ist meine Prognose klar, nämlich dass die Wasserzinsen bestimmt erhöht werden, wenn wir uns in einer solchen Situation befinden. Vor allem in den Chefetagen kommt es zu Lohnerhöhungen. Wenn die Fraktion SP/Junge SP konsequent wäre, würde sie auch die Solothurner Spitäler AG (soH) in eine öffentlich-rechtliche Anstalt zurück dividieren. Dann wäre sie konsequent und auch die Löhne der Chefärzte würde nicht weiter ansteigen. Wir hätten damit die demokratische Kontrolle zurück.

Markus Ammann (SP). Meiner Meinung nach geht es nicht um die Frage Aktiengesellschaft oder keine Aktiengesellschaft, sondern es geht darum, ob öffentlich-rechtlich oder privat. Häufig wurde erwähnt, dass es aufgrund der heutigen gesetzlichen Rahmenbedingungen keine weiteren Einschränkungen braucht. Die Gemeinden könnten die Verantwortung ohnehin nicht loswerden. Das ist grundsätzlich richtig. Ich bin der Meinung, dass man die Frage umgekehrt stellen müsste. Warum braucht es heute im Bereich der Wasserversorgung die Möglichkeit, private Unternehmen in eine Wasserversorgung einzubinden oder sie sogar zu übertragen? Private Unternehmen haben nach meinem Wissensstand per se in der Regel ein Gewinnziel. Und das beisst sich genau mit den Vorgaben für die öffentlichen Wasserversorgungen, die nicht gewinnorientiert sein müssen. Aus diesem Grund ist mir bis heute nicht klar, weshalb man überhaupt private Unternehmen einbinden soll und kann, wenn sie keinen Gewinn erzielen können oder wenn sie nicht aktiv Einfluss auf die Wasserversorgungen nehmen wollen. So gesehen müsste man tatsächlich diesen Teil streichen und den Auftrag unterstützen.

Philippe Ruf (SVP). Ich muss mich jetzt doch noch zu Wort melden. Was Rémy Wyssmann angesprochen hat, entspricht nicht vollumfänglich der Realität. Georg Nussbaumer hat es auch schon angesprochen. Wenn solche Organisationen und Trägervereine öffentlich gemanagt sind, gibt es gleichwohl Personen, die da Einsitz haben und zwischendurch vergessen, dass sie zum Wohl der Bürger und Bürgerinnen urteilen müssen. Das wissen auch alle Oltner und Oltnerinnen. Wir erleben das regelmässig. Wir können

Ihnen ein Lied davon singen, was es bedeutet, wenn man den Handlungsspielraum verliert. Es ist nicht nur die Organisation und die Systematik, die es ausmachen. Es geht vielmehr darum, welche Personen Einsitz nehmen. Es spielt dann keine Rolle, ob es privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich ist. Ich möchte beliebt machen, dass wir liberal denkend sind und den Auftrag nichterheblich erklären. So bleiben die Möglichkeiten offen, dass auch Privatrechtliche mitwirken können. Das wird keinen Unterschied machen.

Roland Furst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Heute wurden aus Ihrem Kreis vorwiegend kleinere oder städtische oder regionale Unternehmen angesprochen. Ich habe den Eindruck, dass dieser Auftrag etwas die Befürchtung durchblicken lässt, dass irgendeine grosse privatrechtliche Aktiengesellschaft mit Sitz irgendwo, sagen wir zum Beispiel in Vevey, die Wasserversorgung an sich reisst. Sie würde nicht nur grosse Gewinne abschöpfen, sondern ganz allgemein die Wasserbelange diskutieren. Erwähnt wurde auch, dass die Wasserversorgung ein Spekulationsobjekt oder ein Renditegeschäft wird. Das ist durchaus nicht die Wunschvorstellung. Ich denke, dass wir uns da alle einig sind, obschon die Meinungen bei diesem Geschäft im Allgemeinen auseinandergehen. Die Wasserversorgungen müssen sich via Gebühren finanzieren. Das lässt per se keinen Gewinn zu. Falls Gewinne anfallen, müssen die Gebühren gesenkt werden. Das sagt das GWBA und es wurde auch schon erwähnt. Zudem hat die öffentliche Hand die Aufsicht über solche Konstrukte. Das heisst konkret, dass funktional eine Privatisierung in diesem Sinn nicht möglich ist. Es geht nun aber nicht um das Funktionale, sondern auch um die formale Auslagerung. Das ist möglich, denn es ist ein Punkt, den die Politik gefordert hat. Wenn ich mich richtig erinnere, war dies im Jahr 2005. Damals lagen alle Anliegen, die wir jetzt diskutiert haben, bereits auf dem Tisch. Man hatte sie mitberücksichtigt, so auch, dass es bei einer formalen Auslagerung ein Auslagerungsreglement braucht. Das Reglement muss von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Gewisse Auflagen sind daran gebunden. So besagt zum Beispiel Ziffer 2, Buchstabe c von § 159 des Gemeindegesetzes, dass die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten gegeben sein müssen. Mir scheint dieser Punkt entscheidend zu sein. Das wurde bisher im Rat noch nicht erwähnt. Zudem gilt auch hier, dass der Gemeinderat oder eine ständige Kommission die Aufsicht wahrnehmen muss. Das entsprechende Auslagerungsreglement muss so ausgestattet sein. Im Weiteren haben wir ausgeführt, dass auch Aktiengesellschaften, die eine kommunale Aufgabe erfüllen - beispielsweise die Wasserversorgung - als öffentlich-rechtliches Unternehmen gelten. Auch das erachte ich als einen entscheidenden Punkt. Zusammengefasst habe ich ein gewisses Verständnis für das Anliegen der Auftraggeberin, aber genau dieses Anliegen wird mit dem Gemeindegesetz auf der einen Seite und mit dem GWBA auf der anderen Seite abgedeckt. Ich bitte Sie daher, diesen Auftrag nichterheblich zu erklären.

Für Nichterheblicherklärung

49 Stimmen

Dagegen

x Stimmen

Enthaltungen

x Stimmen

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Auftrag wird somit nichterheblich erklärt. Wir fahren mit den Wahlen fort. Ich verkünde die Resultate der Wahlen.

WG 0088/2021

Wahl eines Mitgliedes des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen für die Amtsperiode 2021-2025

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2021, S. 369)

Ergebnis der Wahl

Gewählt wird mit 96 Stimmen: Sula Anderegg

WG 0089/2021

Wahl von 2 Ersatzmitgliedern des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen für die Amtsperiode 2021-2025

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2021, S. 396)

Ergebnis der Wahl

Gewählt sind mit je 96 Stimmen: Daniel Müller und Yves Reck.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Die Auszählung der weiteren Wahl beginnt nun. Wir fahren fort mit dem Traktandum 65.

A 0160/2020

Auftrag Kuno Gasser (CVP, Nunningen): Bewilligungsfreie Bauten im Kanton Solothurn

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 8. September 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Dezember 2020:

1. Auftragstext: Der Regierungsrat wird ersucht, die Bauverordnung des Kantons Solothurn so zu ergänzen, dass der bestehende Freiraum für bewilligungsfreie Bauten genutzt, klar umschrieben und definiert wird.

2. Begründung: Die Kantone stehen in der Verantwortung, das Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) umzusetzen. Die Handhabung für bewilligungsfreie Bauten ist von Kanton zu Kanton äusserst unterschiedlich geregelt. Der Kanton Solothurn gehört in diesem Bereich zu den restriktiveren Kantonen. Die Legislative überlässt die Handhabung (Praxis) der Judikative. Neue Gerichtsentscheide prägen die Praxis über bewilligungsfreie Bauten. Die durch Gerichtsentscheide geprägte Praxis wird von Zeit zu Zeit in den «Baukonferenzen» veröffentlicht. Den kommunalen Bauverantwortlichen soll mit dem vorliegenden Auftrag ein klares, verständliches, mit Mass und Zahl ausgestattetes Instrument in die Hand gelegt werden. Als Beispiel darf ein Blick über die Kantonsgrenze gewagt werden: in den Kanton Aargau, aber auch in den Kanton Basel-Landschaft. Die Vorteile sind:

- klare Verhältnisse für die Bauverantwortlichen und die Bauwilligen
- Entlastung der Verwaltung von Bagatellfällen
- Legalisierung von Tausenden in Unwissenheit aufgestellten Bagatellbauten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates: Wir anerkennen im Grundsatz das allgemeine Bedürfnis nach einer Befreiung von der Bewilligungspflicht von untergeordneten Bauvorhaben. Auch stellt sich die Frage nach der Möglichkeit einer allfälligen Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens für Bauvorhaben mit untergeordneter Auswirkung auf Raum und Umwelt. Der Bundesgesetzgeber schreibt in Artikel 22 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) vor, dass Bauten und Anlagen bewilligungspflichtig sind. Die Baubewilligungspflicht erstreckt sich dabei auf Bauten und Anlagen, verstanden als künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen, die geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen. Dies, indem sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Der Begriff der Bauten und Anlagen und damit verbunden die Baubewilligungspflicht darf von den Kantonen weiter, nicht jedoch enger gefasst werden. Grundsätzlich besteht in Bauzonen der Anspruch der Grundeigentümerinnen und -eigentümer auf die Erstellung von vorschriftsgemässen Bauvorhaben. Die Baubewilligungspflicht ermöglicht den Behörden eine vorgängige Kontrolle geplanter Vorhaben auf die Übereinstimmung mit den einschlägigen bau-, planungs- und umweltrechtlichen Vorschriften. Währenddem beispielsweise aufgrund der sich ständig weiterentwickelten Bauweise die Prüfung der Einhaltung von wohnhygienischen Vorgaben an Bedeutung verloren hat, stellt die Einhaltung von wesentlichen, den Schutz von wichtigen Rechtsgütern garantierenden Vorgaben wie beispielsweise der feuerpolizeilichen oder umweltrechtlichen Vorschriften des Natur- und Heimatschutzes oder der Verkehrssicherheit bei Bauten und Anlagen im Nahbereich von Strassen nach wie vor ein wesentlicher Bestandteil der Überprüfung im Baubewilligungsverfahren dar.

Ein zentraler Aspekt des Baubewilligungsverfahrens beinhaltet zudem die vorgängige Überprüfung der öffentlichen Bau(-abstands)vorschriften, welche im Ergebnis das nachbarschaftliche Zusammenleben regeln. Nach der ständigen Rechtsprechung bestimmt das öffentliche Baurecht, was nach Lage und Ortsgebrauch an Einwirkungen auf Nachbargrundstücke zulässig ist bzw. im Gegenzug durch die Nachbarschaft akzeptiert werden muss. Auch bei einer allfälligen Befreiung von der Bewilligungspflicht von gewissen Bauten und Anlagen müssen die baurechtlichen Vorschriften stets eingehalten werden, wobei sich - aus räumlicher Sicht - auch untergeordnete Vorhaben negativ auf die unmittelbare Nachbarschaft auswirken können (Lärm, Gerüche, Nutzungsintensivierungen, Schattenwurf etc.). Ein vorgängig durchzuführendes Baubewilligungsverfahren bzw. die damit einhergehende behördliche Beratung und Prüfung trägt somit zu einer Rechts- und auch Investitionssicherheit bei. Dadurch können häufig nachbarschaftliche Streitigkeiten, welche zeitlich und kostenmässig sehr intensiv sein können, verhindert werden, nachgerade bei bereits erstellten Vorhaben. Ein Rechtsvergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass diese sehr oft von ihrem bundesrechtlich eingeräumten Spielraum Gebrauch gemacht haben. Es sind dabei zwei Ansätze auszumachen, wobei in diversen kantonalen Baugesetzgebungen häufig beide Ansätze kombiniert werden:

1. Für sehr untergeordnete Bauvorhaben aus Sicht der Auswirkungen auf Raum und Umwelt bzw. auf die Nachbarschaft in Bauzonen erfolgt eine Befreiung von der Baubewilligungspflicht. Dabei schliessen Aspekte beispielsweise des Natur- und Heimatschutzes, der zeitlichen Dauer oder aber der besonderen Lage (Wald, Strassengebiet) eine Befreiung von der Baubewilligungspflicht aus, was in den entsprechenden kantonalen Baugesetzgebungen ausdrücklich festgehalten wird.
2. Diverse Kantone sehen für Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung auf Raum und Umwelt ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren vor, welches dennoch den nachbarschaftlichen Rechtsschutz garantiert.

Zusammengefasst erklären wir uns bereit, eine allfällige Anpassung der kantonalen Bau- und Planungsgesetzgebung detailliert zu prüfen. Insofern beantragen wir die Erheblicherklärung des Auftrages, jedoch mit geändertem Wortlaut, als dass nicht einzig eine allfällige Befreiung von untergeordneten Bauvorhaben, sondern auch die eventuelle Einführung eines vereinfachten Baubewilligungsverfahrens im Detail geprüft werden soll. Im Zusammenhang mit der allfälligen Befreiung oder gegebenenfalls einer Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens sind insbesondere die Aspekte des Rechtsschutzes sowie der Umfang des bundesrechtlich eingeräumten Spielraums für die Befreiung von einer Baubewilligungspflicht detailliert zu prüfen. Entsprechende Arbeiten müssen nach unserer Ansicht unter Einbezug von Vertretern der örtlichen Baubehörden der Einwohnergemeinden erfolgen können.

4. *Antrag des Regierungsrates:* Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Der Regierungsrat wird ersucht, eine Teilrevision der kantonalen Bau- und Planungsgesetzgebung zu prüfen, welche die allfällige Befreiung von untergeordneten Bauvorhaben sowie gegebenenfalls die Einführung eines vereinfachten Baubewilligungsverfahrens für Vorhaben mit untergeordneten Auswirkungen auf Raum und Umwelt vorsieht.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 28. Januar 2021 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Gemäss heutiger Erklärung zieht der Erstunterzeichner seinen Originalwortlaut zugunsten des Wortlauts des Regierungsrats zurück.

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Kuno Gasser verlangt in seinem Auftrag, dass die Bauverordnungen des Kantons Solothurn so zu ergänzen sind, dass der bestehende Freiraum für bewilligungsfreie Bauten genutzt, klar umschrieben und definiert wird. Er begründet das damit, dass in anderen Kantonen das bewilligungsfreie Bauen besser als bei uns geregelt ist. Die kommunalen Baubehörden sollen ein klar verständliches, mit Massen und Zahlen ausgestattetes Instrument erhalten, welche Bauten man als untergeordnet betrachten kann und somit keine Baubewilligung brauchen. Der Regierungsrat hält in seiner Antwort fest, dass gemäss Raumplanungsgesetz Bauten und Anlagen grundsätzlich bewilligungspflichtig sind. Die Baubewilligungspflicht erstreckt sich dabei auf Bauten und Anlagen, verstanden als künstlich geschaffene und auf Dauer ausgelegte Einrichtungen, die geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen. Die Kantone haben die Möglichkeit, das weiter als dieser relativ eng gefasste Begriff, den der Bund vorgibt, zu fassen. Etliche Kantone verzichten daher darauf, für aus Sicht der Auswirkung auf Raum und Umwelt beziehungsweise auf die Nachbarschaft sehr untergeordnete Bauvorhaben innerhalb der Bauzone eine

Baubewilligungspflicht einzufordern. Zudem decken diverse Kantone solche Bauten über ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren ab, das den nachbarschaftlichen Rechtsschutz garantiert. Der Regierungsrat ist daher bereit, eine allfällige Anpassung des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes detailliert zu prüfen. Insbesondere beantragt der Regierungsrat die Erheblicherklärung des Auftrags, aber mit einem geänderten Wortlaut. Nicht einzig eine allfällige Befreiung von untergeordneten Bauvorhaben, sondern auch die eventuelle Einführung eines vereinfachten Bewilligungsverfahrens soll im Detail geprüft werden. In der Kommission wurde der Auftrag im ursprünglichen Wortlaut wie auch in der Fassung des Regierungsrats kontrovers diskutiert. Einige waren der Meinung, dass der Umstand, dass die Gemeinden innerhalb der Bauzonen in der Regel selber entscheiden, als grosser Vorteil gegenüber dem Auftraggeber aufgeführt werden kann. Andere Kantone funktionieren sehr oft zentralistisch und sind daher auch relativ träge. Dort würden die lokalen Baubehörden in der Regel nur über die kleinen Baugesuche entscheiden, die aber gleichwohl den Weg über die Kantone nehmen und somit als Ganzes eine eher träge Sache sind. Eine funktionierende Baubehörde vorausgesetzt, geht das im Kanton Solothurn oft schneller und pragmatischer. Man sieht daher keinen Grund, die geltenden Gesetzgebungen zu überprüfen und allenfalls etwas daran zu ändern. Der andere Teil der Kommission würde es begrüßen, wenn gerade bei kleinen Bauvorhaben eine gewisse Standardisierung erfolgen würde. So bestehen doch erhebliche Unterschiede in der Handhabung der Baugesuche in den verschiedenen Gemeinden und es wäre anzustreben, dass diese Unterschiede kleiner werden. Ein Beispiel ist da die Bewilligung von Heizsystemen. Die Kommission unterstützt daher den Antrag des Regierungsrats, der die bestehende Gesetzgebung auf ein entsprechendes Optimierungspotenzial prüfen will, ohne dabei die Zuständigkeit beziehungsweise die Autonomie der Gemeinden in dieser Sache zu hinterfragen oder zu beschneiden. Bei der abschliessenden Abstimmung haben zehn Mitglieder der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission für den Antrag des Regierungsrats gestimmt, drei haben sich für den ursprünglichen Auftrag ausgesprochen, der nicht mehr auf dem Tisch liegt. In der Schlussabstimmung haben sich acht Mitglieder für die Erheblicherklärung im Sinn des Regierungsrats ausgesprochen und sechs Mitglieder waren der Meinung, dass es gar keine Änderung braucht.

Kuno Gasser (CVP). Unsere Fraktion wird diesem Antrag mit dem geänderten Wortlaut einstimmig zustimmen. Ich möchte dem Kommissionssprecher Georg Nussbaumer für die Erläuterungen danken.

Daniel Urech (Grüne). Die Grüne Fraktion unterstützt den Auftrag, dass der Regierungsrat eine Überprüfung vornehmen soll. Ein Blick in die Rechtspraxis in den verschiedenen Gemeinden zeigt, dass abhängig von den zuständigen Verwaltungsstellen und je nachdem, noch schlimmer abhängig von den Nachbarschaftsbeziehungen, sehr unterschiedliche Ellen zur Anwendung kommen. Das führt zu einer Rechtsungleichheit und zu unbefriedigenden Situationen. Auch wenn das Baugesetz manchmal sehr penibel umgesetzt wird, kann es mit diesen kleinen Baugesuchen, die theoretisch bewilligungspflichtig wären, sogar zu einer gewissen Überforderung einer Baubehörde führen. Verschiedene Gemeindevertreter können da wohl ein Lied davon singen. In diesem Sinn begrüßen wir diesen Auftrag und stimmen einstimmig für die Erheblicherklärung.

Martin Rufer (FDP). Der Auftrag geht in Richtung einer Vereinfachung. Das ist grundsätzlich positiv. Man muss immer sehen, dass Baubewilligungsverfahren schlussendlich eine Rechtssicherheit geben. Mit diesen Verfahren kann man verhindern, dass nach Erstellung der Bauten plötzlich ein grosser Streit in der Nachbarschaft entbrennt. Ich bin der Meinung, dass es wichtig und im Sinn von allen ist, die Rechtssicherheit und keinen Boden für Streitigkeiten zu schaffen. Wir sind daher froh, dass der Regierungsrat den Wortlaut des Auftrags abgeändert oder erweitert hat. Wie bereits erwähnt wurde, geht es nicht nur um eine Befreiung der Bewilligungspflicht, sondern es geht vor allem um das Ziel einer Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens. Aus unserer Optik ist genau diese Vereinfachung der Schlüssel zum Glück oder zum Erfolg. Mit vereinfachten administrativen Bewilligungsverfahren kann man auf der einen Seite den Aufwand für alle reduzieren - für den Bauherren und für die Gemeinden. Auf der anderen Seite können wir das wichtige Gut der Rechtssicherheit aufrechterhalten, damit wir schlussendlich keine Streitigkeiten haben. In diesem Sinn unterstützt unsere Fraktion diesen Auftrag. Wir haben zwar nicht immer sonderlich Freude an Prüfaufträgen, weil das vor allem, oft verbunden mit kleineren Resultaten, viel Aufwand erzeugt. In diesem Fall unterstützen wir jedoch den Prüfauftrag, abgeändert vom Regierungsrat, weil er tatsächlich in die richtige Richtung geht.

Simon Esslinger (SP). In der Fraktion SP/Junge SP gab dieses Geschäft ebenfalls wenig zu reden, weil auch wir grundsätzlich den abgeänderten Wortlaut des Regierungsrats unterstützen. Wie Daniel Urech erläutert hat, könnte man als Gemeindevertreter einige Anekdoten erzählen, sei es über den Pizzaofen,

der mit Baugesuch aufgestellt wurde und der Pizzaofen, den man mit einer Baubewilligung aufgestellt hat. Das heisst, dass in den Gemeinden heute in vielen Fällen mit Augenmass kleine Baugesuche bewilligt oder begleitet werden. Trotzdem ist es so, dass das Risiko gross ist, dass mit unterschiedlichen Ellen gemessen wird. Im Kanton Aargau wie im Kanton Bern gibt es Praxishilfen für die kommunalen Behörden, die im Detail beschreiben, wo die Grenzen für solche Baugesuche liegen. Insofern begrüssen wir eine Überprüfung. An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass wir hier im Rat im Jahr 2018 bei der Änderung der Bauverordnung über Aufhumusierungen im Landwirtschaftsgebiet gesprochen haben. Heute haben wir die Rechtsgrundlage, dass Aufhumusierungen in der Landwirtschaftszone bis 25 Zentimeter ohne Baugesuch vonstattengehen können. Insofern macht es auch Sinn, dass man innerhalb der Bauzone den Sandkasten der Tochter oder des Sohnes so installieren kann, dass man keine Baubewilligung braucht. In diesem Sinn wird die Fraktion SP/Junge SP diesem Auftrag so zustimmen.

Samuel Beer (glp). Die glp-Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrats einstimmig. Wir finden es richtig, dass die restriktive Haltung des Kantons überprüft und gesamthaft etwas gelockert wird. Sie ahnen es wohl schon, dass ich beispielsweise an Solaranlagen auf Flachdächern denke, aber auch an Vogelhäuser, Feuerstellen oder Kinderrutschbahnen. Wir können uns dort eine Lockerung vorstellen.

Andrea Meppiel (SVP). Die Entlastung der Verwaltung durch Abschaffung oder Reduktion von Vorschriften und Normen ist ein grosses Anliegen der SVP-Fraktion. Die SVP setzt sich stets dafür ein, unnötige Bürokratie zu verhindern oder zu mindern und einfache, praxisnahe Umsetzungen der Gesetze zu ermöglichen. Wer Exekutivverfahren auf Gemeindeebene hat, kennt die Sorgen und Nöte der Kommunen mit dem Bauwesen. Immer umfangreichere Bestimmungen, Normen und sonstige Vorschriften stellen ständig wachsende Anforderungen an die Baubehörden und führen zu stetig wachsenden Personalkosten in diesem Bereich. Selbst kleinere Gemeinden mit 1500 Einwohnern müssen für eine professionelle Behandlung der Baugesuche 50 Stellenprozente oder mehr vorsehen. Aktuell ist es so, dass der Kanton Solothurn bezüglich der Handhabung von baubewilligungsfreien Bauten deutlich restriktiver agiert als beispielsweise die umliegenden Kantone Basel-Landschaft und Aargau. In meiner Heimatregion, dem Leimental, fällt dies natürlich noch mehr auf, weil der direkte Vergleich mit den Nachbargemeinden stets greifbar nah ist. Als Gemeinderätin der Gemeinde Hofstetten-Flüh durfte ich die solothurnische Handhabung bisher in der kommunalen Umsetzung erleben. Die restriktive Auslage der Handhabung über bewilligungspflichtige Bauten führt in der Kommune dazu, dass ein hoher bürokratischer Aufwand entsteht. Einerseits führt dieser zu Bedarf von mehr Personal und damit zu höheren Kosten. Andererseits werden auch Ressourcen der Bauverwaltung gebunden. Besonders bei kleinen Bauvorhaben, sei es der einbetonierte Sonnenschirmpfosten, die fest installierte Feuerschale oder sonst irgendeine Bagatelle, ist die Baubehörde gefordert und muss mittels formeller Baugenehmigung ihren Segen dazu geben. Es stellt sich die Frage nach dem Nutzen von solchen ausufernden Behördentätigkeiten und ob die angestrebten Ziele nicht anders erreicht werden könnten. Da Baugesuche in der Praxis, zumindest bei uns, oft fehlerhaft und unvollständig eingereicht werden, müssen der Bauverwalter und die Mitarbeiter einen hohen Aufwand an Kontrolle und Kommunikation aufwenden. Auch den Bauherrschaften kann man mit einer Vereinfachung viel Unmut und einige Kosten ersparen, denn die aktuell gesetzliche Situation stösst auf viel Unverständnis. Auch Nachbarschaftsstreitigkeiten, die aufgrund fehlender Baugesuche von ahnungslos erstellten Bagatellbauten entstehen, können erspart bleiben. Wird den Bauverantwortlichen jetzt ein klares, verständliches Instrument in die Hände gelegt, kann künftig viel Aufwand und Bürokratie verhindert werden. Das erlaubt den Behörden, sich vertieft den grösseren und komplexeren Vorhaben zuzuwenden oder ihrer Aufsichtspflicht besser nachzukommen. § 94 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) des Kantons Basel-Landschaft zeigt, dass es grundsätzlich möglich ist, eine Liste mit bewilligungsfreien Bauten zu erstellen. Wir anerkennen jedoch, dass die Umsetzung dieses Auftrags nicht ganz einfach sein wird. Ich bin aber zuversichtlich, dass die Verwaltung mit ihren zahlreichen Spezialisten dieser Herausforderung gewachsen ist und ein bürgerfreundliches, einfach anzuwendendes Regelwerk, das kleine Bauvorhaben von der Bewilligungspflicht ausnimmt, generell die Abläufe vereinfacht und gleichzeitig baulichen Wildwuchs verhindert, erstellt werden kann. Die SVP-Fraktion ist grossmehrheitlich für die Erheblicherklärung dieses Auftrags.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Ich habe keine Meldungen von Einzelsprechern. Auch der Regierungsrat wünscht das Wort nicht. Wir befinden daher über diesen Auftrag.

Für Erheblicherklärung des geänderten Wortlauts des Regierungsrats
Dagegen
Enthaltungen

grossmehrheitlich
x Stimmen
x Stimmen

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Auftrag wurde in der Fassung des Regierungsrats mit vereinzelt Gegenstimmen erheblich erklärt. Vor der Mittagspause haben wir noch zwei Punkte zu erledigen. Einerseits geht es um die Begründung der Dringlichkeit der eingereichten Aufträge. Zudem werden sich gleich im Anschluss an den Sessionsmorgen die Ausschüsse von zwei Kommissionen konstituieren. Daher werden wir nach der Begründung der Dringlichkeit die Mittagspause einlegen.

AD 0100 /2021

Dringlicher Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Verlängerung der Geltungsdauer von Baubewilligungen zufolge der Corona-Pandemie

Markus Spielmann (FDP). Die Dringlichkeit begründet sich damit, dass es nur Sinn macht, wenn dieser Auftrag dringlich erklärt wird. Nach Gesetz verirken die Baubewilligungen spätestens nach zwei Jahren nach erteilter Bewilligung. Eine weitere Erstreckung ist dann nicht möglich. Wenn wir den Auftrag nicht dringlich erklären, werden die Bewilligungen bereits verfallen sein, wenn es bei uns zur Behandlung kommt. So macht der Auftrag an sich dann keinen Sinn mehr. Wenn man über diesen Auftrag sprechen will, so geht es nur mit einer Dringlichkeit. Wir bitten Sie, heute so abzustimmen.

AD 0099/2021

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Weiterführung der zentralen Beschaffung für die Feuerwehren

Johanna Bartholdi (FDP). Übungsabbruch ist ein Befehl, der in normalen Zeiten bei den Angehörigen der Feuerwehr Vorfreude auf das gemeinsame gesellige Zusammensein bewirkt. Am 16. April 2021 hat ein Brief der solothurnischen Gebäudeversicherung mit der Ankündigung vom sofortigen Abbruch der Übung Zentralbeschaffung Feuerwehrmaterial aber wenig Freude ausgelöst. Wahrscheinlich fast alle Kantonsräte und Kantonsrätinnen, die in ihren Gemeinden einen mehr oder weniger direkten Draht zur Feuerwehr haben, wurden zwischenzeitlich mit überzeugenden Argumenten, die gegen die Einstellung dieser Dienstleistung sprechen, eingedeckt - auch wenn die Begründung der Verwaltungskommission nachvollziehbar ist. Sie ist als Kommission dem Gesetz verpflichtet und musste handeln. Dringend ist dieser Auftrag, weil wir nur so - ich betone es noch einmal - nur so, den politischen Willen kundtun können, dass eine zentrale Beschaffung erwünscht ist. Es ist gleichzeitig ein starkes Zeichen und Signal der Politik gegenüber der Verwaltungskommission, die mit diesem Entscheid einerseits entlastet wird. Andererseits ist die Dringlichkeit mit der Erwartung verbunden, dass im Sinne der im Auftrag angesprochenen Übergangslösung das Angebot umgehend hochzufahren und mindestens bis zur Behandlung der Gesetzesrevision aufrechtzuerhalten ist. Es ist aber auch ein klares Signal gegenüber dem Regierungsrat als Aufsichtsorgan der Gebäudeversicherung, die Übergangslösung zu ermöglichen und zu stützen.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Besten Dank für diese Erläuterungen. Ich kann das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs bei der Ersatzrichterwahl für das Versicherungsgericht für die Amtsperiode 2021-2025 bekanntgeben.

WG 0041/2021

Wahl eines (neuen) Ersatzrichters oder einer (neuen) Ersatzrichterin Versicherungsgericht für die Amtsperiode 2021-2025

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2021, S. 404)

Ergebnis der Wahl

Ausgeteilte Stimmzettel: 98

Eingegangene Stimmzettel: 97

Leer: 1

Absolutes Mehr: 49

Stimmen haben erhalten: Barbara Kofmel 42 Stimmen, Evelyne Keller-Gschwind 31 Stimmen, Hanna Marti 22 Stimmen.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Damit wurde im ersten Wahlgang niemand gewählt. Es kommt demnach zu einem zweiten Wahlgang. Sie können dafür den anderen Zettel verwenden, den wir in weiser Voraussicht vorbereitet haben. Auch dort werden zwei Namen gestrichen, damit ein Name übrigbleibt. Es geht nun so wie in der Schule weiter. Diejenigen, die damit fertig sind, dürfen den Zettel bei den Weibern abgeben. Wir ändern hier das Verfahren, nämlich dass Sie die Zettel in die Urne legen, anstatt dass die Zettel eingezogen werden. Dann wäre es Zeit für das Mittagessen - natürlich nur für diejenigen, die gewählt haben. Die Ausschussmitglieder treffen sich, wie bei den Mitteilungen erwähnt, beim Ausgang, damit die Kommissionsausschüsse gebildet werden können. Ich wünsche allen einen ruhigen Mittag.

Schluss der Sitzung um 12:10 Uhr